Auf Einrichtung der transcriptions Urkunde d. d. 26. c.
des Gesuchs der Eingesessenen Maria Isabella geb. Ernst, sr.
ledigen Stands wegen nicht erfolgter Anzeige zum trans-
scriptions Act ist decernirt

Zu den Acten

(2 in Abschrift mit dem anliegenden, verlesenen
und genehmigten Einrichtung zu setzen sind.

Decretum Amt Usingen den 1. März 1839

Gaßmann

I. Abz. 307

Ins. A. Mart.

pr. Copia 24.ˢ

an Land Juliers geh. Bansa

Auszug
Senats-Protokolls
der
freien Stadt Frankfurt.

Lith. von J. G. Brandt

No. 279. Frankfurt, den 19 März 1839

der Sitzung des ganzen Senats.

Auf Vortrag des Rechtsconsulenten, ad pol. & dt. Gesuch der Frau Maria Lahrbach geb. Causse, Kaufmanns Ehefrau

Dampfschiffahrt
Original f 2 —
2 Engl. — 30 x
f 2 30 x

Es wird der hiesigen Bürgerin Maria Lahrbach geb. Causse die nach dem Gesetz vom 30 März 1820 wegen unterlassener Anzeige des Ankaufs des für ihr Schiff Adler neulich übernommenen Hauses Lit. D. No. 105 zu entrichtende Strafe von 3 pCt des Werths dieses Hauses, unter besonderen Umständen nachgelassen und gnädigst erlassen.

Zur Ausfertigung
Der Kanzler Schlosser

Lahrbach geb. Causse.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Auf Ersuchen Herrn Johann Nicolaus Engeln Rathsherrn dahier
als Curator, Herrn Johann Heinrich Blum Handelsmann
dahier Erben, Erbschaft der Anna Margaretha Blumin
geborne Engelin Ehefrau des Johann Nicolaus Engel
Rathsherrn dahier wird hiermit Endesbenannter Ort
zur Theilungs Tagfahrt den 26 Februar decretirt.

An die Theilungsbeisitzer zum Bericht.

Decretum Stadt Gericht den 16. Febr 1839.

Hartmann

Dm. 19. Febr.

an Frau Jakob geb. Ernst.

302

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ew. Wohlgeboren

erlaube ich mir zu bemerken, daß Herr Banza die Regierung nicht dargestellt, um solche Herrn Rentsekretär zur Einsicht vorzulegen, ob Alles gewendet sei und ob die entworfenen Erklärungen nunmehr ausgefertigt werden könnten. Da Sie vielleicht auch die Gefälligkeit zu dem Zwecke vorlegen die Absicht haben, erlaube ich mir deshalb bei Ihnen anzufragen und grüße

Hochachtungsvoll

Ff. 19 März 1839.

Wschaff.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

6

In dem anliegenden ist Ihnen die zum Besorgung des Transcriptions
nöthigen Documente meines Gutachtens, und Bitte Sie die unterschriebene
Verhaltungsweise genau, und sorgfältig zu beobachten, und dann
Besorgung weiter in Ihre die nöthigen Unterschriften Lehmann Vidimation
dann gleich die nöthige Sorge tragen. Gestattet mir noch
auch Ihnen den schuldigen Commissionsbericht abzustatten: Stadt Gunzel, wo
Ihnen mein ganz Capital verschrieben war, verschweren nun nöthig.

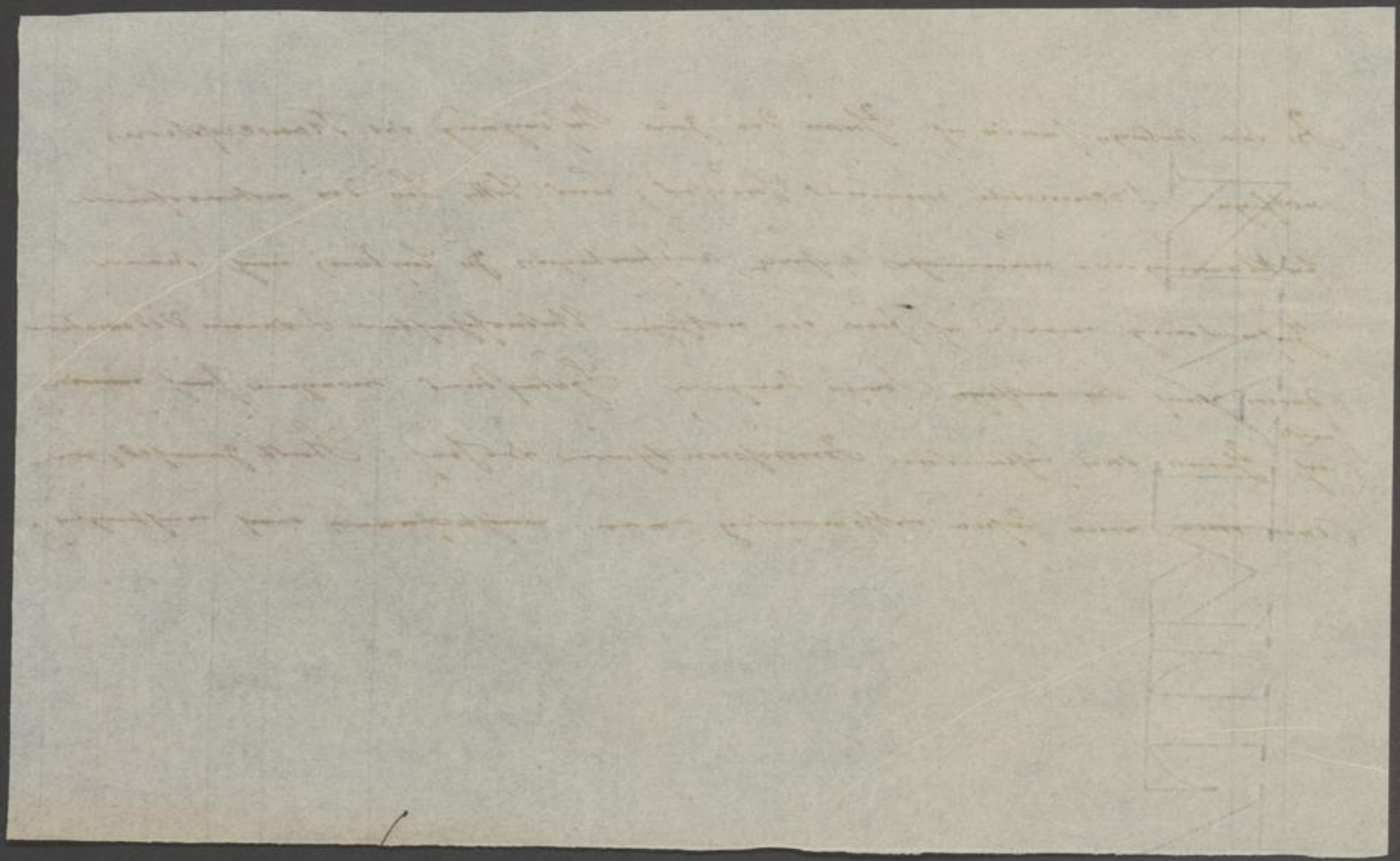

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

UB
Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ew. Wohlgeboren

übersende ich mir anbei einen abschriftlichen Auszug des Testamentes hinsichtlich der Verfügungen der Testatrix wegen Errichtung des Waisenhauses und bitte Sie gefl. die Urkunden gefl. selbst Sie zum Behufe des Antrags zur Konzessionirung mir zurückzugeben.

Es fällt nun noch zur Konzessionirung
1. die Urkunde der Konstituirung mit dem Inhalt
2. die Fassung der Statuten wegen Verfassung
3. die Ausfertigung der Urkunden B. und C.

Selbst Ihrem Herrn Schwiegervater um bestens Besorgung vorzulegen wären. Wollten Sie mir Ihre Adresse der gefl. Konzessionirung

Hoch

[illegible] zum Besitz [illegible] nicht jemand übertragen wollen, so könnte dieses in der Urkunde zugleich mit bemerkt werden; also nur, wie ich meine, die Urkunden A. und C. in eine [illegible] bringen.

[illegible]

Frankfurt am 29 Jan. 1839.

[illegible]

[illegible]

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Hochgeboren!

Ich bin im Stande Ihnen die hohe Mittheilung zu machen, daß die 1/3 20 Augen Unterlassener Handschriften des Fürsten von Bentheim wieder [illegible] worden sind, daß die Ausfertigung der Urkunde sofort zu bewerkstelligen gestellt

Ihrer Hochwohlgeboren

ergebenster

Schwarz

20 März 1839.

d. Z.

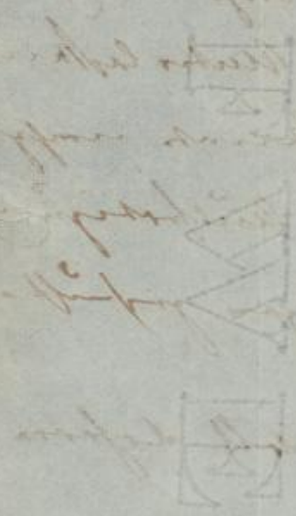

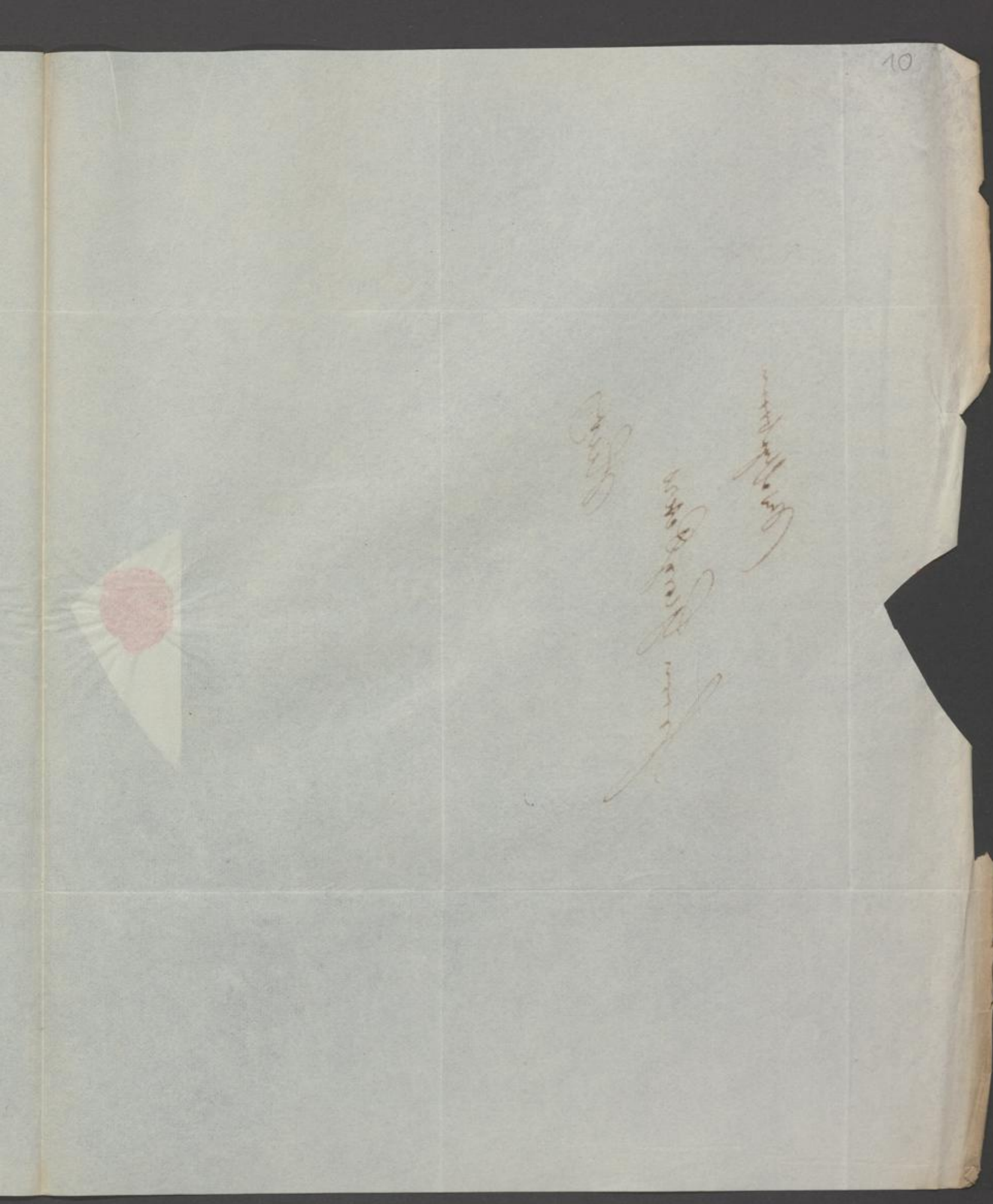

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

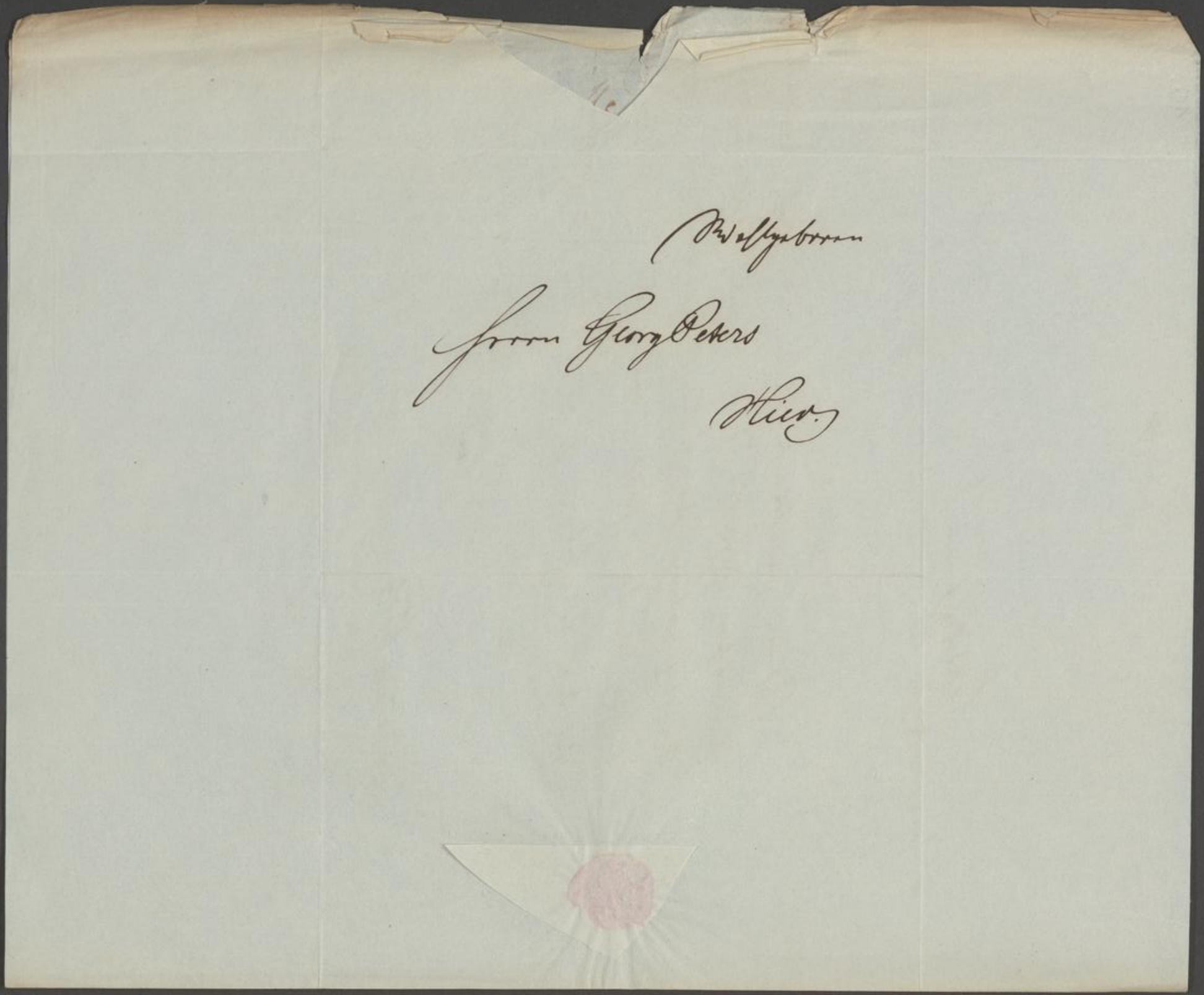

Pro Nota.

Hierbey ist zwischen Herrn Verkäuffer und Käuffer die Vereinigung getroffen, daß Herr Hahn die von ult.o Jul. c. a. Käuffers selbsteigne Rest-Kauff-Schillings-Interessen à 3½ pCto bis hieher, und zwar von diesen heutigen Tag der Herrn Ritter München, als ersten Verkäuffern, ablagen, mithin die von ihnen habenden Tag ungehende Interessen Käuffern Herr Hahn übernehmen und portzahlen solle.

Ferner verspricht Herr Verkäuffer den Miethzins des Schmidschen Verhalter, wenn das Quartal mit den 3. October: c. a. zahlen, ab Herrn Käuffer gegen Vergütung des ihm bis heute gebührenden Zinses, abzutreten, und mit Uberweisung dieses Miethsmanns, dessen völligen Zins-Rückstand von ihm beizutreiben zu lassen.

Desgleichen auf in Ansehung des bis dahero gehörigen und weiter portzuhaltenden Keller-Zinses nur eben den Fuß gehalten werden soll.

Und wie sich beyde Herren Contrahenten dieses 3. passum selber mit einander beliebet, Herr Verkäuffer auf diese obere Vergütung refalter, als quittirt derselbe hiemit mit eigner Hand und Siegel. Frankfurt d. 4. Dec. 1760

Ernst Gottlieb Hahn

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

12

Aus Löbl. Curatel-Amts Protocoll
de 24. et 27. Novembris 1760. Christoph
Lieb Haas, Ober-Schreiberey Evang.
Concerllisten, und nunmehrigen Bast
wirt zu der Zwey vom Schwerdten, ist
decretirt: Es wird mit dem gebetenen
Abgünstigungs-Decret, dem
Blichgarten hinter der Schlim-
Mauer nebst dem darzu gehö-
rigen Haus verkaufen zu
dörfen, dergestalt willfahret,
dass Implorant seinen obbi-
ten gemäs die an den Kauf-
schilling

pfilling übrig verbleiben,
der sechshundert Thaler
Gulden auf einen tüchtigen
gen Zusatz anlegen, oder sol-
che Summe an dem aufste-
nen Braunen Hause haften,
den Zusatz gegen gericht-
liche Verschreibung der Ver-
besserung an den Creditorem
hypothecarium abtragen,
und, wie vieles oder anderes
geschehen, löblichen Curatel-
Amt baldmöglichst anzeigen soll.
Ex Decr. in Sen. Scab. d. 1. Decemb.
1760.

Adjtur Lit. A.

Ihrer Herren Zeichen 2/2.

Einen Gulden

Dr. C. Kindlebe

Kund seye, daß zwischen
Tit. Herrn Johann Wilhelm Münch,
Burgern Herrn Neumann und des-
sen Frau Eheliebsten, Frauen Ma-
ria Catharina gebohrne Lichnerz-
din als Verkäuffern an einem,
so dann Herrn Johann Peter
Reinhard, gewesenen Gastwirth
zu Bornheim, nunmehro Bür-
gern dahier, und seiner ehelichen
Hausfrauen, Maria Kunigunda
gebohrne Nachtsamin, als Käuf-
fern am andern Theil, ein auf-
richtig= recht= redlich= und un-
wiederrufflicher Haus= Kauff
und Verkauff Contract auf
vorgängige der Sache genauen
Überlegung im Nahmen Got-
tes verabredet und geschlossen,
auch solcher durch mich am Ende
unterschriebenen Kayserl. ge-
schwornen und immatriculirten
Notar-

Notarium und Burgern allhier
in gegenwärtige Schrifft ver-
faßen zu laßen, beliebet worden.
Solchemnach verkaufften und
haben würcklich verkaufft und
zu kauffen gegeben Tit: Herrn
Johann Anshelm Münch, Bür-
gerl. Herrn Neunern und des-
sen Frau Eheliebste Frau
Maria Catharina, einer gebohr-
nen Auschwitzdin, für sich und ihre
Erben, ihren eigenthümlichen
neuen angelegten Bleichgarten
und die darinnen stehende
gantz neu erbaute Behaußung,
hinter der Schlimmen Mauer,
einerseits neben des Burgers
und Bierbrauer Raußens Be-
haußung und Garten, ander-
seits an Verkaüffere Garten
und Scheuer, wie auch Herrn
Mathias Cervas Jäzens

hin-

Hintersaß und Hofbauren gehen, sintemahl aber auf gedachten Pfarrbesitzungen Knechte, den Küsterey und Schulen Gerechtigkeit und auf der Pfarrlichen Hube in der Pfarrwiesen Gerechtigkeit stehen. Mit allen diesen Knechten und Gerechtigkeiten in seinen Pfarren und Filialen, wie solche vor Augen liegen, so eben als unter den Feldern, und allen denen, was darinnen an Berg und Thal, auf Erd- Mauer- Band- Kind- und Nagel-fest, auf sinnig Cöll. Reformation genennet, Irrgangsteinen und also wie sie jetzige und vorherige Pfarrmäßige Possessores und Verfassung mit ihren Pertinentiis jederzeit nützig benutzt, benutzet und gebraucht haben, oder in Recht oder

Be"

Brunnschmitt wegen, dieselben sol-
len verwahren, benützen und ge-
brauchen können, sollen und mögen,
gänzlich und nicht gänzlich hinwe-
der mindest nicht zu begnemmen,
dass auf solchen Güter und mit
Grund-Zinss und sonstigen weitern
Abgaben, die selben Herren wie sie
immer wollen, beschwehrt, son-
dern gantz quitt und ledig, an den
ehemahlig gnädigen Gast-Wirth
zu verfolgen, wann solche aber
Jungen dessen H. Johann Peter
Reinhard et uxorem, Frauen Ma-
ria Dorothea, gebohrne Horst-
manin und deren Erben für und
um die Summ von 8000. Rh. Hoch-
verstandne; Acht Tausend Gulden
in Münz, dieser Stadt-Währung
jeden zu 60. Xr oder 30. Albus gerech-
net.

Also wohl contrahirtum Basel.

Actis

Petio der 8000. Rl. der Löbl. Gemeinde
Reinsdorf diesen Inhalts den Summ
von 1000. Rl. sagen Tausend
Gulden, der von denen Verkäu-
fern beygelegten Declaration zur
Gnügen baar bezahlet haben.
Dahero dann auf jenen, von
denen mit Anzeigt in denen Kauf-
ten bekannten Rückstand: Ob nun
wieder ganz noch gar nicht, oder
doch wenigstens nicht so viel noch
baar ausgezahlten Geldes in
bester Form Rechtens, hiermit
quittiret, Ledig und los gesprochen
werden.
Wie an der Kauf Summe solcher-
gestalten noch abgängig 7000. Rl.
aber sollen auf denen Garten und
Behausung quaestionis ab nun Rest-
Kauf-Schilling gegen jährliche
Entrichtung Vier pro Cent von
dato d. 1ten Januarii 1752. Drey

Jahr

Jahr abzuhalten, widrigenfalls Ihro
Lauth aber immer respective keine
Ablagen verlangt oder praestirt
wird, sollen weder so lange bis ein
Theil denen andern mit Halb-Jahr zu
vor die Loskündigung zur Ab-
lage gethan haben wird, mit dem
Beding die Interessen allen Theil Jahr
abgetragen werden sollen, sonsten
und stehen bleiben.

Wobey die Verkäuffern so lange
als selbern Kaufschillings Ge-
der von diesen Käuffern Gulden da-
von abgehenden Interesse und al-
lenfallsigen Unkosten unbezahlt
sind, dise, ihren Erben- und Er-
nehmen das Dominium oder Eigen-
thum und obmentionirten Be-
hausung und Garten: Cum clau-
sula constituti possessorii, jedoch ohne
alle ihre Frey Gott verhütende
Unglücks Fälle mit stehende Ge-
fahr

sese und Schulden, expresse hinzumit vorbehaltne, und selbigen hinz-
durch gutwilligste mitwirken, helfen wollen.

So bald hingegen obige Kay-
serl. Auszahlungs Quantum von 7000. Rt.
mit ständigen Zinsen und andern
ihm Verkosten werden bezahlt,
seyn, die Verkäufern alle ihme
das vorbehaltene Eigenthum
cum possessione gänzlich abzutre-
ten und hinzuräumen, die Evi-
ction in hiesig Lobl. Stadt Canzley
zu leisten, und sonsten ein Kauf-
en gegen jedermann Zu- und
Ausspruch so in als ausser Gerich-
zu vertreten, auch alle über
diese Verkaufung und Eigen-
thum Questiones gerichtlich Dein-
then gutwillig zu extradiren, und
sie in allen wegen zu indemnisiren
hiermit versprechen.

Actum

Wann nun über diesen
Weinberg-Garten und Behausung,
weil solche Stücke Verkäufern
gantz unbekannt seyn, sich kein
un Documenta befinden, so wollten
Verkäufern docirem, dass ein
von Knoblauch Hirtzen-Hof gehörend
Mann freÿ eigen, die andern
aber, welche von Knoblauch Garten
und den die übrigen Morgen stößt,
gemeinschaftlich seyn, und aber
die Verkäufern betrifft, so ist solche
zusammen 15. Ruth, von die Höfe
stoßt von Leib Garten-Mauer
mitgenommt, und Knoblauch aber
von der Mayn bis an die ni
Verkäufern Garten gemeinschaftlich
Perspective stehend Mauer und
Bäumen. Ob nun besagten
Garten Mauer baufällig wer,
den solte, so wegen denen Ver-

Käufern

Brücken nun Mauer, der hinter der Perspective glänzenden Posten rückbauen zu lassen, und auch der andern Seiten bis gegen vor Brücken Schlagbaum fort, nun glänzenden Mauer, glänz izt die Zollhäuser Planken rückwärts zu continuiren; von diesen Zäunen etwa 6. Schuh breit, wird quaest. Mauer bis an den Schlagbaum einzuziehen, wo sich denn gegen H. Brünings Zollhäuser Planken, Brücken, als den rechten District Brücken selbst diese Grundmauer bis an die hintern Garten Mauer auch ihre Posten zu vollenden haben.

Allenthalben stehen die Herren und Brüder Contrahenten allen nöthigen Behülfen, Hin- und Widerreden, über-

haupt

Zeugk, besonders aber der
Exception des Betrugs, Irthumb,
Forcht, Zwangs, verglichtigen Ver-
redung, rundes verjahren und
verglichnen = als obsiren wieder-
geschrieben Worte. x.x. weeker.
immerlich entsprengt: Thun Gott
sein Ehrung für die Augen
abzugraben, und diesen Betrugs-
und Verbrugs Contract = und
rueff Kostbarer Erfüllung =
Zeind nebst ihren Herren
Zeugen zu nennen und hierzu
adhibirten Zeugen Erbetenen
und immatriculirten Notarii
Zeugnuss ringmündig
niederzuschreiben, besiegelt,
und niemanden Zeugen und
Zeugnuss zu begehren gebeten haben.
Zu Frankfurt am Mayn d. 12ten
Aug. 1751.

(L.S.) J. Heinrich, als Verkäufer.

(L.S.) Maria Catharina Münchin, geb.
Zurstrassin als Verkäuferin

(L.S.) Johann Peter v. Kniesar dahl Landschr.

(L.S.) Johann Georg Bärdt gen. Nassau
Anna Maria Kunigunda Kniesarin
dahl Landschreiberin.

(L.S.) Franz Theod. Colbrieb. Zeuge

(L.S.) Johann Nicolaus Hirsch dahl Zeuge.

Vorstehenden Land Caufs und Kaufs Contract und Lastbauschfällig Verkauf &c. Inscription in Gegenwart meiner der Herren Contrahenten und Zeugen eigenhändig unterschrieben und bestätigten in solcher Form in uberiorem fidem et veritatis adminiculum kraft meines Amts officii et requisitionis attestando corroboriren sollen actum ut supra

Ego
Joannes Heinricus Loos,
Sacrae Imperiali autoritate Notarius
publicus juratus immatriculatus
et civis Moeno francofurtensis

(L.S. N.)

Vorstehender Land Caufs Contract mit dem original genau conform abgeschrieben, wie solches mir mittelst mir eigenhändig unterschriebenen subscription und beigedruckten Amts gewöhnlichen Insiegel in subsidium veritatis attestirt und bekräftiget. d. 12ten Augusti 1751.

in fidem
Majorum
Joannes Heinricus Loos, Imperiali autoritate
Notarius publicus juratus immatriculatus et
civis Moeno francofurtensis

Diese Copia original, sowie die
darinn verfertigte Landschreiberei
Inscription sind dem Herrn Kläger
den 26 Febr. 1753 J. H. Ellenbach

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ebns Apstenögigen und L. Tag ausgekauf-
fendan Kallen zinß, ab ungefehrlich von dem
Tag der gemeldigten Zahlung an zum An-
kauf, mulgen den 4.ten Decbr. A. C.
Ihnen, Laben Mit Sechs gülden Zwey-
und zwanzig Kreuzer, Schreiben — "fl. 6: 22.
mangels nicht dabey von L. Tiefes
auf den 3. Eigenen und in
der Stadt-Bibliothek befindlich,
wo aber ebenfalls M. L. zu-
sondert, durch ungefehr der
verschlagenen Kauf-Contract aber,
so Fil. Ernst Banse ab
Käufers der Häuser
Tag zu Tagen allein über-
nimmt, aber und nun — — — "fl. 5: —:
eben Carsen, ab haben über "fl. 11: 22
sieben zu einander Sieben gülden, zwanz-
zig Zwey Kreuzer, Dass Einzehn
Zu haben, sind mit Einverstand gütl
Einen endlen. Frankfurt d. 4.ten
Decbr. 1760

fl. 5: 22. X: Ernst Gottl. Siebmann
Rec

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Vorstehender Emmerthaler Contract ist auf heute zwischen Herrschaft
gegenseitiger Uebereinkunft dahin abgeändert worden, daß derselbe
[illegible] auf Zeit bis Ende October 1834, [illegible] mit folgender Ab-
[illegible] zu [illegible] [illegible] [illegible] folgender Ab-
Localität geschlossen und abgeändert und beschlossen worden ist

Herr Georg Peters Banse als jetziger
Eigenthümer des Einliegerhauses und Einliegerhauses
Lit. B. No. 105. zu Hausen, an Herrn Heinrich Gruber
zum Verbauen zu überlassen, jedoch Miether
Riehl noch 8 Jahre laut Contract darin zu wohnen,
so wird Miether Riehl das Haus und
Garten bis ultimo October a. c. räumen und zu
unter folgenden Bedingungen

1tens Herr Peters als Schadloshaltung an Miether
Riehl Zwey hundert Gulden in 24 Fl. Conv.
Geld. zahlen

2tens soll Miether Riehl vom 1ten dieses bis ultimo October
a. c. seine Frau und Kinder [illegible] und
Besitz des Gartens, bis dahin zu verbleiben.

3tens bleibt Miether Riehl sein Inventarium, worunter auch
ab, als 3 Bienenstöcken mit Zucker über die
gesprengt und Tische auf den Boden, das große
Bienenhaus, alles mit ab Tisch.

4tens das kleine Bienenhaus und 2 Bienenstöcke, so
wird dem Käufer ohne weitere Vergütung Riehl,
Miether Riehl, auch die gehörige Stöcke von
Bienenhaus Vorsatz und Boden, und die Dielen
wie den Boden Bienenhaus, alles übrige aber als
Sand, Brand, Kinder und Flegelsen bleibt dem
Eigenthümer.

5tens Falls ob dem Miether Riehl nicht möglich sein bis
ultimo October alles was sein gehört aus dem
Garten bringen zu können, so soll ihm 14 Tage mehr
zur gestattet werden.

6tens Heu Stroh und Holz, sollte einer oder der andern
Seiten [illegible] mehr stehen bleiben, so behält der bisher
im Contract stehende Artikel Kraft und ist mit

einzugeben zu bestreiten
[illegible] ist mündliche Verhandlung in Aussicht genommen
und Termin zur Beweisaufnahme vor Commissar zu bestimmen
werden. Der Gegenstand des Streits 317 fl. Decbr 1834.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Punkten über das von Herrn Remigio Bansa, Bürger alhier, und Herrn Ernst Gottlieb Haan, auch Bürger alhier, gekaufte und verkaufte Haus und Gemüsgarten hinter der Hasslinmauer.

Pmo Verkauft Herr Ernst Gottlieb Haan, Obrist Lieutenant privil. Cavallerie und Bürger alhier seinen hinter der Hasslinen Mauer, einer Seite über das Bierbrauer M. Reussens Behausung und Garten, andrer Seite an H. Johann Anselm Münchs sel. Erb. Wittib Garten und Hofraith, wie auch M. Matthias Servas Hayne, wo die H. Griesbels Hinterhäuser und Höfgen gelegen, hinten aber auf gedachtes Bierbrauer Reuss und ~~Peter Johann Merkel~~ Herr Nothnagel, und auf das Gäßlein Hasslin, stossende Haus und Gemüsgarten samt allen in demselbigen stehenden angebauten Gemächern und Hofraithen, Keller, Brunnen, Pumpen, Regen Cisternen, mit allen sabrunden Gewölbgewölben, in seinen Mauren und Wänden, wie solches vor Augen liegt, so über als unter der Erden, und den allen, was darinnen an Dach und Fach, auch an Mauer, Wand Band, Nieth- und Nagel fest, auch sonsten löblicher Reformation gemäß ist, besonders die auf beiden Häusern befindliche und sich in vollkommenen guten Umständen befindliche Wasserkuchen,

und dasz gehörigen Stangen, 2. gros-
8. mittlern und 4. kleinen sich
ebenfalls wohl conditionirt, mit diesen
Reifen gebunden sind befindliche Wasch-
bütten, also und dergestalt, wie der
dermalige und vorherige Eigenthümer
und Besitzer solchen Garten und
Behausung mit ihren pertinentiis
inderzeit ruhig besessen, bewohnt,
benützt und gebraucht haben, oder
indem von Rechts wegen oder Gewohnheits
wegen dieselbe hätten bewohnen, benützen
und gebrauchen können, sollen und
mögen, gestalt und ungestalt, hiervon
das mindeste nicht ausgenommen,
dasz auch solchen Häuser weder mit
Grund Zins, noch sonstigen weiteren
Abgaben, die haben Namen wie sie
immer wollen, beschwert, sondern
frei, ledig und eigen an Ihrem
Remigium Banza, Bürger und
Handelsmann allhier, von und um
achthundert siebenhundert Gulden
alter Währung, samt Zwölf Stück Ducaten
in den Kauf; da nun
2. Auf diesem Garten und Hause
siebentausend Gulden alter Rechnung
Kaufschilling vermög des gewesenen
Herrn J. A. Münch und H. Johann
Peter Reinhard verrichteten Kaufbriefs
sind stehen geblieben: so wird Ihrem
Remigius Banza, da dieser Kauf-
schillings Pretium vermög dem
Kaufbrief ½ Jahr zuvor aufgekündigt
werden muß, seiner Zeit dieses
Capital an Frau Münchin gegen
Einhändigung der nöthigen Documenten
abtragen, bei Besitznehmung des
Hauses und Garten, wie auch Ausle-
gung der Kaufbriefe aber die
noch übrige sechshundert Gulden
und 12. Species Ducaten folgender
gestalt belegen, als:

fl 1250. samt Ihren verstrossenen
12. Ducaten baar, die übrige
- 350. aber sobalden als die Frau
Mutter die in den Zwischen ihren seligen
Mann und ihr einer Brief und Herrn
Johann Peter Brinkard und dessen
Hausfrau andererseits errichteten
Kaufbrief, benannte Steinerne
Scheidmauer auf ihre Kosten wird
haben aufbauen lassen, so zu erfolgen,
so dass, nachdem besagte Mauer
da stehen wird, sich binnen 24 Stunden
verlauten sollen, dass Herr Bansa
an Herrn Haan besagtes Geld
nicht erlegen wird und soll. Weilen
aber auch
3°. Von seiten des Herrn Bansa von den
ersten 14. Tagen oder 3. Wochen besagtes
Haus und Garten nicht wird bezogen
werden können, weilen derselbe nicht
sogleich gesinnte Leute in dasselbige
in der Geschwindigkeit wird haben
werden können, so ist zwischen
beiden Partien verabredt worden
dass das Haus von dato in 3. Wochen
auf Risico des Herrn Haans da
stehen, und dass Herr Haan darf
seine Leute auf Feuer und Licht,
wie auch auf Erhaltung der
Feuerstatt fleissig acht geben
lassen soll. Es verstehet sich von
Herr Haan sein bis dato
gehabter Kleinschmid, wie auch
dessen Calender, worin die Waag
aufgezeichnet sind, # extradiren.
Wovon welche vorgemeldte Punkte
dieser gegenwärtiger Aufsatz in
Duplo abgefasst, und von einem

dem Herrn Bansa bei Unterschreibung des
Hauses behändigt —

Ihrer Contrahenten unterschrieben,
auf einem jeden ein Exemplar
davon zu Ihrer Nachhaltung
zugestellt worden ist, alles ohne
Argliest und Gefährde. So
geschehen Frankfurt den 15. Juli,
1760.

Remy Adams.

Ernst Gottlieb Haas.

Auf Requisition Dr. Joh.
Hector Remagen Banco Rot,
mehrern Burgerr, Banquiers
und Dr. Löbl. 51. Collegii Mit-
glieds Hierselbsten, habe mich
Montags d. 24. Nov. 1760. zu
Dr. Frau Wittib Münchin,
als Rest Rath Oeffelings Cre-
ditrice, Dr. Haamischen Hau-
und Kleingartens Verfügen,
und ist zu erfahren gewesen,
wie daß obengedachte
Herr Banco, das Haamis-
chen Haus und den Kleingarten
verkauft hätte; Die Frau
Münchin, hatte sich über nach-
folgende Punkte so wie
Hr. Principalis vorhanden
wünde erklärten, wie sie
Dr. in die und andern Punkt
zu halten gedächte.

A.)

1.) Erwärdt H. Principal, dem
Rest Kauf Schilling à R 7000-
so pfl. St. Münsen auf quaest.
Haus stehen hätte, in Zeit von
Drey Monat abzustellen
tragen, auf die Interessen
dem resp. Fürsprech selbst
H. Haan Ersatz zu leisten,
anb Erzahlen.

2.) Hätte Frau Wittib Münsen,
Ihr obligung Ihr Rest Kauf-
Schilling-Capital, nach Ins-
halt Ihr Rest Kauf Schilling-
Briefs, auf Ihr Kosten, im
Löbl. Stadt-Gericht Ihr Evicti-
on oder Rest haft H. Principali
zu leisten.

3.) Ihr H. Principalis Streit,
falls Frau Münsin nach §. 1.
das Capital gleichsamen
walte; selbiges in alles Falls
oder Cardinen oder Frantz

Rent

Neuen Louis d'or alter andern
guten geld Sorten, nach
dem Preiss, wie solche
itzunmehro gegen alte Cat-
ze in der Stadt courriren,
ist solches anbey zu halten.

4.) Halte ich mehr Ehr. Principalis,
wie seithero gebeten, den
Herrn, welchen Ehr. Herr
Principalis mir
beygeben, und
solchen Ehr. Principalis mit
Brauch, seithero ausrüsten

5.) Halte ich Frau Mümmin
Christlich declarirten, ob sie
anstatt der von der Schlim-
Mauer bis an sich ganzen
Haus stehenden Erbetten
Scheidwand, auf die neuen
Stelle abzugrämen eine Mauer
auf ihre Kosten, wie der neuen
Häuse darstellen Cap, machte,

oder

oder ab sie sich resolviren
wolte, das H. Principalis
mit Ihr, diese Mauer auf
der untern Seite, wo gegen-
wärtig die Lattern † Pfand
stehet, auf gemeinsame
Kosten, und zu gemein-
schaftl[en] gebrauch errichten=
in diesem Fall würde die
Arbeit in seinem Garten=
im andern Fall aber müste
die Arbeit in seinem ganz
verrichtet werden. Wenger
müst leistet sich H. Principalis
von Frau Münchin ans Nach-
barliches freund schafft ans-
bitten, das er die Spalier
pfänger, an der Mauer
sich gegen Haus sich fest
mit anschlagen möchte.

† die Laden mit

Lasp.

Nachdem nun vorstehende

Puncta

Puncte der St. Witt. Münsin
vorgetragen, und auf solche
derselben specificè zugestellt,
habe mit diesselbe in gegen-
wärtiger Zeugen Haasen
N. Rosen zu vernehmen, ob
wahr solche Puncte ihren H.
Principal S. Fürl. Gn. der Speicher
der Kalb zeigen, so wäre
sich aber nicht specificè sondern
Mündl. erklären, sie sage nein
ehl. Frau seye worden
vollkommen glaubt bey zu
wissen wäre, ob solche Morg
wieder Romy und ihre Re-
solution vernehmen, dass
Röth in anbetrachten meine
H. Principal nachfolgende
von ihr gethane Declaration
hinterbringen.

Ad. 1. wahr sie das Capital zu

bey

bestimbten Zeit gewärtig,
auch die Interessen gleichfol-
ge von H. Haan bezahlet werd,
annehmen.

ad 2.) hätte H. Principalis Rent
Cräfft sattnälig, mit Röth
sie müssb damit, das der No-
tarius Loeb vorgeben in
den Kaufbrief zusetzten,
das solches auf der Käufers
Kosten geschehen müste.

ad 3.) Enthalte sich quaest. Capital
stehe in Zeit von 6. Monath
mit stendte nicht bezahlt sein,
und seyn es sind, ob solches
in alten Batzen, oder Cour.
nach dem Werth der alten
Batzen abgelegt werde.

ad 4.) Nehme die Hr. Mönch die
Aufkündigung der Lezgend
mit dem Verdruß an,

Dass

daß der Lissabischen
Lattern ist zugehörten.

ad 5.) declarirte Frau Mönsen,
weil sie die Mauer nach Ver-
fall des Hauptstabs allein
und ohne Zuthun K. Spalis
Cämen erbaute; sie erbaute
zu Königsberg drey so war
sie eine stehl. Frau steht, an-
fangen lassen, und zwar
2. Mauer Mstr meist gemig
wären die arbeit zu besorgen
so wolle sie 2. Mstr annehmen,
brauche dazu meist Steinsetz-
zeug sie zugeben. Sie wolle
dem K. Principalen, wan
es Ihr Ihnen Verdruß berg
der Arbeit machte, erlaubt
an der ganzen Mauer sie
stein Spallir zu setzen und auf
daran zu befestigen.
Dienstag d 25ten Nov. 1760. sah

Frau Münchin in Beyseyn
der Jungfer Rosin, vorstehen-
de Declaration, wessenthalben
man anstatt zu Mont gegen
mit gethan und abgesagt.

Eodem
habe ein und nahmens Herren
Baurn zu St. Christian Meis-
Maurtl vorfügen, und ihnen
dessen abermahlige seines
Gnädigsten Verlangen, daß
die zwischen Seine Excellenz
garten und seinem Hauß
stehende Brettene Wand
zu bezäunerseitigen Hauß
Dienstheil in eine Mauer
verwandelt werden müste,
und daß diese Maur auf den
Nemel. Platz, wo die Brettene
Wand demolirt stehet mit der
der Höhe aufgemauert &c.
Kosten und zu gemeinem Hauß
gebrauch aufgebauet werden
solle.

solte; hätte derselbe aber
zu dieser gemeinschaftlich
Aufbauung Keine Kösten
sowürde Principalis selbe
allein bauen, und müste es
vermög Lieb. Rath Reglements
den ganzen Platz darzu
hergeben, und hätte es alb-
dann Kein Recht an quæst.
Mauer. Über welches seine
seine Declaration begehrt.
abzugeben haben wolte.
Dan weis Mantelin gabe
mir in Antwort, sie könte
dermahlen Keine Declarati-
on von sich geben; sie wolte
mit ihrem Mann sprechen, u.
mir alsdan eine Declara-
tion geben.

Mittwoch d 26. Nov. 1760. er-
hielte ich von Dan weis
mantelin

manutenen die Rutenerch. See
und Ost Mann hätten mit ihren
Mann Mitt gestraften etc.,
selbe erwünde mit K. Principalen
anoch sachte fürüber deiche
Sache bestrechen.

Quomit also bezüge Actes
ihre fundschaft entwickel, und
dass selbes also evaluschaft ge-
stehen, habe gflissenmässig
attestiren wollen. Actum
ut supra

Im Fidem

(L.S. Not.) Georgius Philippus
Hacker, Not. Cæs. Publ.
Jur. Jmatric. et Civ.
ibid. mpa

14

Actum Bam: Ehrach Freytags
d 27. Junij 1749.
Bey Hr Senr: et Seckl: Johann Carl
von Fichard, Sacr: Caes: Majt:
Hofrath: et
Hrn Senat: de Kellner.

Ist Ihro Hochgräfl: Gnaden Herr Wunsch in seiner hinter
der Stadt Mainz neu erbauten Hauß und
Garthen 2 Thüren, 1 Keller Thür, 11 Fenster 1 Keller-
Loch und 1 Paar Kämtel machen zu lassen
verdungen worden.

Jn fidem
H. P. Brauch
Bam: Schr:

Taxa

H: 2 Thüren - f — 40 Xr
H: 1 Keller Thür - 3, —,
H: 11 Fenster - 1, 30,
H: 1 Keller: Loch - — , 10,
H: 1 Paar Kämtel - — , 10,
H: Leist - — , 20,
H: Insch. - — , 16.
f 6, 46 Xr

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

N.° 233.

Die Güter der gestimmten Maurer Behausung, mit Lit. D. N.° 105. bezeichnet, Behausung, worin der Bürger und Handelsmann Herr Remigius Bansa und dessen Ehegattin, Catharine, geb. Gebenspreis, laut ihres Kaufbriefs d. 4. Dec. 1760. wohnen, sind im Immobilienbuch zugeschrieben.

Frankfurt am 19. April 1839.

Transscriptions-Behörde

Hellwig.

N.° 234.

Die gemeldete Behausung D. 105. wurde von Herr Dietrich Bansa, Bürger und Handelsmann, als meistbietender Erbauer d. 30. April 1803. mit sämmtlichen Remigius Bansaischen Verlassenschaft übernommen, unter der in der gedachten Erbauungsurkunde enthaltenen Fideicommissarischen Bestimmung. Sind im Immobilienbuch zugeschrieben, indem zugleich bemerkt wird, daß diese Fideicommiß in den Erbauungen d. 1. Oct. 1819. und 17. Nov. 1824., mit allseitiger Genehmigung der Erben dahin erweitert worden ist.

Frankfurt am 19. April 1839.

Transscriptions-Behörde

Hellwig.

N.° 235.

Der Herr Marie Peters, geb. Lemke, hiesiger Bürgerin, wurde, als mein ehemaliger

Herr,

1.

Datur, dem gewesenen Lünger und
Handelsmann Johann Dietrich Banse, wohnhaft,
die verlorengegangene Legitimationskarte Lit. D. No. 105.
heute im Transscriptionsbuche zu ersetzen.
Frankfurt am 19. April 1839.
Transscriptions-Behörde
Neuhofstam

Auszug Protokolls des Banants der freien Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 9ten Dec. 1839.

1) hinter der Brandstätte vorhandene 1. Schuh dicke Brand-
mauern errichtet werden mußte,
2) der Schornstein vom liegenden Röhren des [illegible]
10 Schuh über das Dach geführt und mit einem [illegible]
versehen werden mußte,
3) [illegible] Fischer sich der Straße zur Erbauung
seines Geschäfts nach [illegible] [illegible] bedienen
dürfe,
4) der Bau in drei Monaten eines Jahres vom Tage der Er-
theilung der Erlaubniß an zur Ausführung gebracht
werde;
5) nach vollendetem Bau und bevor von der Werkstätte
Gebrauch gemacht werde, die Anzeige erstattet,
damit vorerst eine Besichtigung von Seiten des Herrn
Stadtbaumeisters [illegible] [illegible] finde;
6) ist dieser Bescheid zugleich der Frau Maria Peters
mitzutheilen.

In fidem
Loschan [illegible]

Copia meiner Erklärung auf den von Hr. Bau amtes, unterm Bezug auf die Anstellung des Schlossermeisters Matth. Fuchs v. 25 Oct. 1829 an Hohen Senat Errichtung einer Schlosser Werkstätte in Hs. den Behausung Litra D Nr. 127 Thann Hochgeneigten Gesuch des Glasermeisters Fr. Soldan Cat. Hs. gefertigte Erklärung

Copia dem Erklärung von Stiftungs Hrs

mit Bezug auf meinem Bericht vom 6 Oct. 1829 sind ich jetzt nichts dabey zu erinnern. den 2 Dec. 1829
Hrs

Copia der eigenen Erklärung

Da mir dem auf dem angeführten Baugplan angegebenen Hof über das, das Schornstein, meinen Häusern durch Errichtung eines so nahe gegen, Raumlichkeit unbenutzbar machen, die Bau Localität eine eng auf den Platz zur Errichtung eines angemessenen Hofes, dessen Nichtbenutzung Schornsteine gezwungen und angewiesen Stallen und Scheuren, Hauses Hofes zu machen Hofes, so muß ich meine Einwilligung zur Erbauung des fraglichen Schornsteins, bei dem Vorliegen meines gezeichneten Bauplans verweigern. Frkf. den 4 Dec. 1829
Maria Peters geb Bauer

Ins: Fräul. Maria Peters geb Bansa
d 13 ½ Dbr 1837

Auszug Protokolls des Baamts der freien Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 29ten May 1835

Auf den neuerdings angemeldeten Peters-Bank vom 25ten d. M. übergebenen Riß, wegen Anbau in Lit: D No. 105. finden die Unterzeichneten Abgeordnete Es wird zu dem angemeldeten Anbau von dem sämtlichen mitgenommenen Riß und dem Vorschlag des Baumeisters gemäß nichts dem Baurecht zuwider, die Schlußbestätigt, daß

1/ solches nicht in die Höhe und den oberen Theil in seinem Hof etwas breiter auf hinaus 2 Schuh von der Mauer zurückgesetzt und angelegt

2/ das Haus in der Höhe nicht höher zu aufgeführt gebaut werde, wie die Schlußbeiß zum Bau Anschlag des Maurermeisters und wie solche von Ihm selbst vorgelegt, genehmigt worden.

Urkund

Loschan Bauschreiber

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

pr: Erfrischung	. .	33 ß
. Essen & Soupé	. .	35 .
" 1 Thee	.	1. 38 .
" 3 Limonade	. .	33 .
		3 19 ß

Ins: Herr Handelsman Peters Banco
d 30ten May 1835.
J J Frey

Auszug Protokolls des Banats der freien Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 11ten July 1828.

Auf den von den Handelsleuten Herren Peters & Schneider Heutigen übergebenen Rekurs, die Abänderung eines ergangenen und ein Complott im Lit: D. Nro 105 finden des Herrn Thomas betr:

Resolut: Es wird zu den beantragenden Abänderung von dem Frankfurter Bürgerrechte dieses und dem Aufgeben des Bürgerrechts gewiß, anderen die Erlaubniß ertheilt.

In fidem
Actorum Bürgermeister Diener

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Zustellung 3 Kunstwerke betreffend.
Pfd: und Frankatur - - - fl. 1.17.x

Grobherrliche Verfügungen,
die beiden Häuser hinter der
Oslimm-Mauer, und das Haus
auf der Zeil betr.

Nebst den Beilagen, diese Verfü-
gungen aufhebender Vergleich.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ff. d 21. april 1809.

Herr Dietrich Bansa hat ultimo dieses Monats, laut abgeschl. der zinsbahrigen Casse Herrn Henry Bansas erhalten, wie diese

zu galan

1) ℔ Jansch zinset der Wb. Hertz vom 1. Jan: bis 1. May a.c. als.
für 4 Monat à f 75. ℔ Jahrs ——— f 50. —
Dagegen empfangt er wie ist ultimo Juny f 75.

2) ℔ Klein Garten zinset der Arnaud v. 1. Jan: bis 1. May der ultimo
april also für 4 Monat à f 100. ℔ Jahrs ——— f 66. 20.
℔ Keller zinset vom H. v. 1. Jan: bis ultimo april also für
4 Monat à f 18 ℔. ℔ Jahrs ——— 8. 20
f 75. —
Dagegen bekommt er von ihm ultimo Juny f 112. 30.

3) ℔ Jansch zinset H. Rath Olenman vom 1. april bis ultimo april als.
für 1 Monat à f 176. ℔ Jahrs ——— 29. 20
Dagegen bekommt er von ihm d 1. Mr. f 176.

4) ℔ zinset einen Garthen von Franz Forsboom vom 18. July 1808. bis
ultimo april a.c. also für 9 ℔ Monat à f 66. Jahrs ——— 49. —
Dagegen bekommt er von ihm d 18. July a.c. f 66.

5) ℔ Sim.s einen Stall von Dello, vom 24. März bis ultimo april a.c.
also für 1 ℔ Monat à f 66. Jahrs ——— 6. —
Dagegen bekommt er von ihm d 24. März 1808. f 66.

f 207. 20

Hingegen empfangen ihm obige Zinsen

℔ Laternen geld Dieser Jahren der Ostermayer vom ultimo Oct. 1808.
bis ultimo april a.c. also ℔ 4 Monat à f 8. Jahrs ——— 2. 40
Dagegen hat Dieselben ultimo Oct. a.c. f 8. Laternen geld zu galan

Bleiben also ultimo april a.c. zu gedachte Zinsen zu galan ——— f 204. 40

Dass meine Bruder Herr Dietrich Bansa, vorstehenden Zwey Hundert Vier Gulden, Vierzig Kreutzer im 24 f dieses, zu obiger Henry Bansas seel. hinterlassener Casse, laut Casse Buch, dato bezahlt habe, bescheinige hiermit

Frankf. d 30. april 1809.

v. Joh: Conrad Bansa als gerichtlicher Rechnungs Führer

Extract

Der Einnahme u. Ausgabe des Remy Bansa'schen Hausstandes Capa vom 1. inclusive 29. Xbr. 1802. bis d. 1. inclusive 30. April 1803.

Einnahmen

1802				
Xbr	31	von Hr. Stutzen ℔ 2 Jahrs Haus Zins ihrer Behausung sintem den 1. Januar von ultimo Juny a.c. bis dato ultimo Xbr.	f 75	
1803				
Jan	5	von Hr. Gerstner Arnaud ℔ 2 Jahrs Holtz Garten Zins von 1. July 1802. bis 1 Jan: a.c.	f 100	
		ferner ℔ 2 Jahrs Holtz Haus Keller Zins von nemlicher Zeit	" 12 " 30	
				" 112 " 30
—	" 29	von Frau Doctor Rückert ℔ 2 Jahrs ~~Zins~~ Haus Zins ihrer Behausung, von 1. aug. 1802. bis 1 Febr 1803	" 137 " 30	
März	17	von Hr. Joh: Muller ℔ 2 Jahrs Haus Zins von 6. Aug. a.p. bis 6. Febr. a.c.	" 350 " —	
—	" 24	von Franz Forsboom ℔ Jahrs Zins von 24. März 1802. bis dato eines Gewölbes sie den Hr. Eigenthümer	" 60 " —	
April	2	von Hr. Jacob Hofmann ℔ 2 Jahrs Haus Zins von 1. 8br. a.p. bis 1. dieses Monats, denen Leg: Jacob Riese übernommenen Behausung sintem den Eigenthümer	" 176 " —	
—	" —	von mir J.C. Bansa ℔ Jahrs Zins von 1. April a.c. meiner Behausung auf den Hail, nebst comptoir, Gewölber u. Remisen, im 24 f Fuß	" 560 " —	
—	" 30	von mir J.C. Bansa bis dato von meinem holtzen Ueberwurf des steinernen Hauses auf den Hail La D No 209. ℔ denen Remy Bansa'schen Erben zugehörenden Haus Zins meinen Frau Doctor Rückert von 1. Febr. a.c. bis 30. April, also für 3 Monath à f 27 5 Jahrs	f 168 " 45	
—	" —	ferner meinen Haus Zins des Hr. Muller von 6. Febr. a.c. bis dato 30. April, also für 2 4/5 Monath à f 700. Jahrs	" 163 " 20	
—	" —	desgl. meinen meinem eigenen Haus Zins von 1. bis 30. April a.c. also für 1 Monath à f 560. Jahrs	" 46 " 40	
			" 278 " 45	
		Transp.	f 1749 " 45	

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1803

von Transport - - f 1749„45

April 30 von von Herrn H. Dietrich Bansa, bey dato von ihm anfolgten Übernahme des Elterlichen Bleich Hauses La D No 105 hinter der Schlimmauer, nebst der dabey befindlichen Wohnhauß, Bleich- u. Blumen Garten, p deren Remy Bansaischen Erben gehörenden Hauß Zinß wegen des [illegible] Stutz, vom 1ten January bis 30. April also für 4 Monath à f 150 Jährl. - - - - - - f 50„ -

— „ — ferner wegen Bleich Garten Zinß des Arnaud vom 1. Jan: a.c. bis dato 30 April also für 4 Monath à f 200. Jährl. - - f 66„40
wegen Keller Zinß vom detto, vom 1. Jan: bis 30. April a.c. also für 4 Monath à f 25. Jährl. - - - - - „8„20 — „75„ —

— „ — dessgleichen wegen Hauß Zinß des H. Rath Hoffmann vom 1. April bis 1. May oder 30. April a.c. also für 1 Monath à f 352. Jährl. - - - - - - - „29„20

— „ — ingleichen wegen Zinß des Franz [illegible] Coom, eines feuerfesten Gewölbs, vom 18. July 1802. bis 30. April a.c. also für 9 2/5 Monath à f 60. Jährl. - - - - „47„ —

— „ — ferner wegen [illegible] vom Detto eines feuerfesten Gewölbs daneben vom 24. März bis 30. April a.c. also für 1 1/5 Monath à f 60. Jährl. - - - - „6„ —

f 207„20

Einnahmen f 1957„5

Ausgaben

1802 xbr 29 p Vorschuß dem Maurer Gesell p Herstellung eines Schornsteins im Bleich Hauß hinter der Schlimmauer, für 3 Tage - - - f „36
dem Handlanger p Dto. - - f „12
Transport f „48

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1866 h 6' = 9 Th. ist das Privat
abgemacht gesetzt und genommen worden:
11 Fuß lang, 9 Fuß breit, an Höhe
und Gewölbe eine Fuhre gebauet
worden 5½ Fuß hoch, machen
544½ Cubic Fuß à 5 3/4 Xr
100 Cub. Fuß - - - - - f 32 7
ab bekommen sie Kapitan 56 Fuß
an Gewölbe welches durch die Abrei-
nigung der Mauer des H. Hofmann
verursachet ist.

1803 Transp. ℔ ——— ß 45

Jan: 1 dem Bürgs Lehrer Meyer Scheller zum N. Jahr ß 1 ß 12

—— ß 8 von dem Maurer Gesell Schmidt, ℔ das Privet des grossen Hauses hinten an dem Hofgebäude zu sagen ist und zu einem d. Erkelz Anfang 11½ Schuh 10 Schuh breit à 16 Schuh hoch oder tief; dem Zimmermann 7 Schuh hoch oder tief, mit sieben neuen Sparren bis an den Forst, ein Quartier Zimmer neu 9 Schuh hoch. Dann das Gewölb gegen Norden neu 80ß. Lübisch 6 Schuh à ß 6, 20. die 100 Lübisch 6 Schuh — — — — — — — ß 51 ß —

℔ Lehrmeister Hansen d. 2 mal zum 3 Neujahr — — ß 1 ß 24

℔ Hausknechten von Erkel neun 3 Neujahr à 48 ß 2 ß 24

℔ Wächter 2½ Lichter à 28 ß — — — — — — ß 1 ß 10

℔ Lauterung von 3½ Neujahr à 30 ß — — ß 1 ß 45

ß 5

—— ß 17 von Boeringer d. Weber ℔ im Febr. 1802. zur Bezahlung Lichter gelieferter 4½ Schuh hohe Zunder Klafftern à 15 ß — — ß 1 ß 8

35 " Schuh Klafftern à 6 ß — — — — — ß 3, 30

ß 4 ß 38

Febr 2 von dem Anfang ℔ Jahrs Zins von 4 Febr 1802. bis 4ten Febr. 1803. der Gruben Remise No. 9. mode No. 35. — — — — — — — ß 26 ß —

—— ß — von detto ℔ Jahrs Zins von Cathedra Petri oder 22ten Febr. 1802. bis 22ten Febr. 1803. im 24 ß Fuß 3 — — — — — ß 1 ß 6

ß 20

ß 1 ß 5

März 19 ℔ Trinkgeld dem Maurer Gesell ℔ Arbeit im Lauf Hauß der Hofgebäuden 4½ Tag à 24 ß d. Grundlohn 12 ß — — — — — — ß —— ß 36

April 16 ℔ Trinkgeld dem Maurer Gesell, der Gewölber 4 Schornsteinen auf dem Zeil gemauert à 24 ß d. Grundlohn 12 ß — — — — — — ß —— ß 36

—— ß — ℔ Trinkgeld dem Stein Hauer gegen Rechnung Arbeit auf dem Haus Hofen der Zeil — — — ß —— ß 24

ß 36
ß 12
ß 48

Transp. ß 93 ß 3

1803 Transport fl. 93 " 3

april 18 an die Neu Aubau 26 Maurer fl.
Gehalt Verrechnung dieser Gränzer auf
der Zeit d. finstern der Schleuße vom
14t april 1802. bis 14t april a.c. - - fl. 6 —
fl. extra Arbeit - - - - - " 8 " 30
" 14 " 30

— " — an Detta anst fl. Verrechnung Lagder obige
dreyen Gränzer v: 14t bis 30t dieses
Monats als 2 Monat - - - - - " — " 15

— " 21 an Schneidermeister Ettensperger fl. Vorder
rung dieser Gehalt Gränz Schneidern finstern
der Schleuße vom 9t Oct. a. p. bis ultimo
april a.c. wegen fl. 5. Monat à fl. 2 Gehalt " — " 50

— " — an Maurer Meister Philipp Zuel dreyen
fl. zugeliefert 26 Maurer Arbeit im Gehalt
Gränz, bis Dato laut Buch - - - - " 42 " 30

— " — fl. Glaser Arbeit im Gefängniß Gränz haus
der Zeit verfertigen mußen - - - - - " 2 " 18

— " 26 an Zimmermeister Häussel fl. vor den Zeichen
Neuen Steeg dieser mußen in die Aubau des
Gehalt Gränz haus finstern der Schleuße zuge
hörigen Verrechnung - - - - - - " 11 " 42

— " — an Maurer Meister Hl: d. dreyen fl. Schneider
Arbeit auf der Zeit laut Buch - - - - " 6 " 30

— " 28. an Schreiner Meister Engel fl. vor neue
eichen Holzwaaren Gehalt Gränz Zellen Thüren
2 Flügeln - - - - - - - fl. 12 —

— " — an Schlosser Meister Hornauer fl. vor alte
Schloß daran zu reparieren u. zum Theil
neuen Verschlüßen - - - - - " 6 " 30

— " — an Gehalt Gränz Inwalid Wagner
Thür einzuspreißen - - - - - - " 2 —
" 20 " 30
Transport fl. 192 " 8

	1803	Transp.t	192 " 8
	April 28	von Herrn Meister Schumann Glaser	
		Arbeit des Zellen Gangs - - - - -	1 3 -
		Simil der Zeit - - -	" 1 " 20
			" 4 " 20
" 30	— " —	von Herrn Dissmann Hafner Arbeit	
		von Neuem Ofen im Zellen Gang	
		Hafnermeister Rechnung - - - - -	1 24 " 26
		Simil von dem Gang Ofen der Zeit	" 1 " —
			" 25 " 26
" 15	— " —	von Schreiner Lokal im wenigen Herr genommen	
		Bündel Bretter von der Neuen der Zeit	
		10 neue Schatten Schrank in 10 Zimmer Thüren	
		einzugezogen, d. reparatur 1. Remisen Thür Rechnung	" 6 " 42
" 50	— " —	von Herrn Marx Glaser Bündel Repa-	
		ratur im Zellen Gang Rechnung - - -	" 3 1 30
	— " —	von Herrn Mendel Glaser den Schreiben übrigen	
		alten Zimmer Thüren, in die reparirte	
" 30		Thüren wieder einzusetzen d. Lagern zu mes-	
		sing Rechnung - - - - -	" 4 " 48
" 18	— " —	von Seinen Lauter Marx Glaser Bündel Fenster	
		den Hafnermeister d. Gang der Zeit, welche von	
		der Zeit reparirte Eisernen Fallen Thür, den	
		Bündel Fenster, den reparirte Zimmer Thüren	
		wegen Hafner einzuschreiben Rechnung - - -	" 7 1 30
" 42			
	— " 30	von H. Doctor Muller Glaser Reparatur	
1 30		den Hafnermeister Verbund Eingang Eisernen	
		d. Fenster laut Rechnung - - - - -	" 25 " —
	— " —	von dem Zweyten Zweyglich Gitter, Glaser wegen	
		Verbund 5 mahl abzuschreiben - - - - -	" 5 " —
	— " —	von mir H. C. Bansa, laut Dato von mir	
		neu gelegten Abrechnung des Altarischen Gangs	
		der Zeit Lit. D No. 209. für Rechnung	
		deren Remy Bansay schen Erben einzuschreiben:	
" 30			
2 1 8		transp.t	274 " 24

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1803 April 30

Transp.t ℔ 274 24

℔ Zinß der Grabenschen Remise № 35 in der Lohgasse Rückseite gehabt; wenn 4.s Febr. bis 30.s April a.c. also pro 2 5/6 Monath à ℔ 26. Jährl. - - - - - - - - - 16 87

℔ Laternen Geld der Häuser auf dem Hain wenn ultimo Xbr. 1802. bis ultimo April a.c., also pro 4 Monath à ℔ 10. Jährl. - - - - - 3 20

℔ Diese Lohgasse Zinß wenn 22.s Febr. bis 30.s April a.c. also pro 2 1/2 Monath à 66 ℔ Jährlich - - - - - - - - - - 12

℔ der Löbl.en Mayst.at N. Häuser Gränz Schaub wenn 1.s Jan: bis 30.s April a.c. also pro 4. Monath à ℔ 2 ℔ Jährlich - - 24

10 4

— " — von Monsr. Hr. Dietrich Bansa laut Dato wegen seiner verkauften Behausung des Hain Gränz Hauses L.o D № 105. hinter der Schleifmühle, nebst darauf befindlichen Behältnüssen, Gränz- & Hain-R. Hain Gerechtsame wurden zum Nachtheil dieses Remy Bansa selben mitgetheilt:

℔ Laternen Geldrückstand hinter der Schleifmühle, wenn ultimo Xbr. 1802. bis ultimo April a.c. also pro 4 Monath à ℔ 8. Jährlich 2 40

— " — ℔ Rest pto. Hausz- wegen Genua empfangen obigen Häuser Ruhegelder hinter - - - 5 34

— " — ℔ Hiesige d.o Schrift Materialien seit 13 Jahren wenn 1.s July 1790. bis Dato. - - - 3 —

— " — ℔ besorgte Schreibereyen seit diesen 13 Jahren d.o durch mehrentheils zum Vorschein 10 —

Transp.t ℔ 295 42

1803

April 30 Transp^{t} — f 295„42

Roman Ernst zur Rückvergütung — f „——„ 8

Ausgaben f 295„50

Die Einnahmen betragen — — f 1957„5

die Ausgaben — — — — „ 295„50

Bleibt zum Saldo — — f 1661„15

welche folgender massen repartirt wurden: als

von mir J. C. Bansa f mon frere Hr J. G. Bansa

in Genua fürs $\frac{1}{5}$ — f 332„15

von mir J. C. Bansa f mein $\frac{1}{5}$ — — „ 332„15

„ ma Soeur Frau Maria Dieterichs $\frac{1}{5}$

ihr $\frac{1}{5}$ — „ 332„15

„ mon frere Hr Dietrich Bansa sein $\frac{1}{5}$ „ 332„15

„ die 3 Doctr Bansay'schen Kinder ihr $\frac{1}{5}$ „ 332„15

f 1661„15

J. C. & D.

J. C. Bansa

als gerichtlich bestellter Rechnungsführer

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

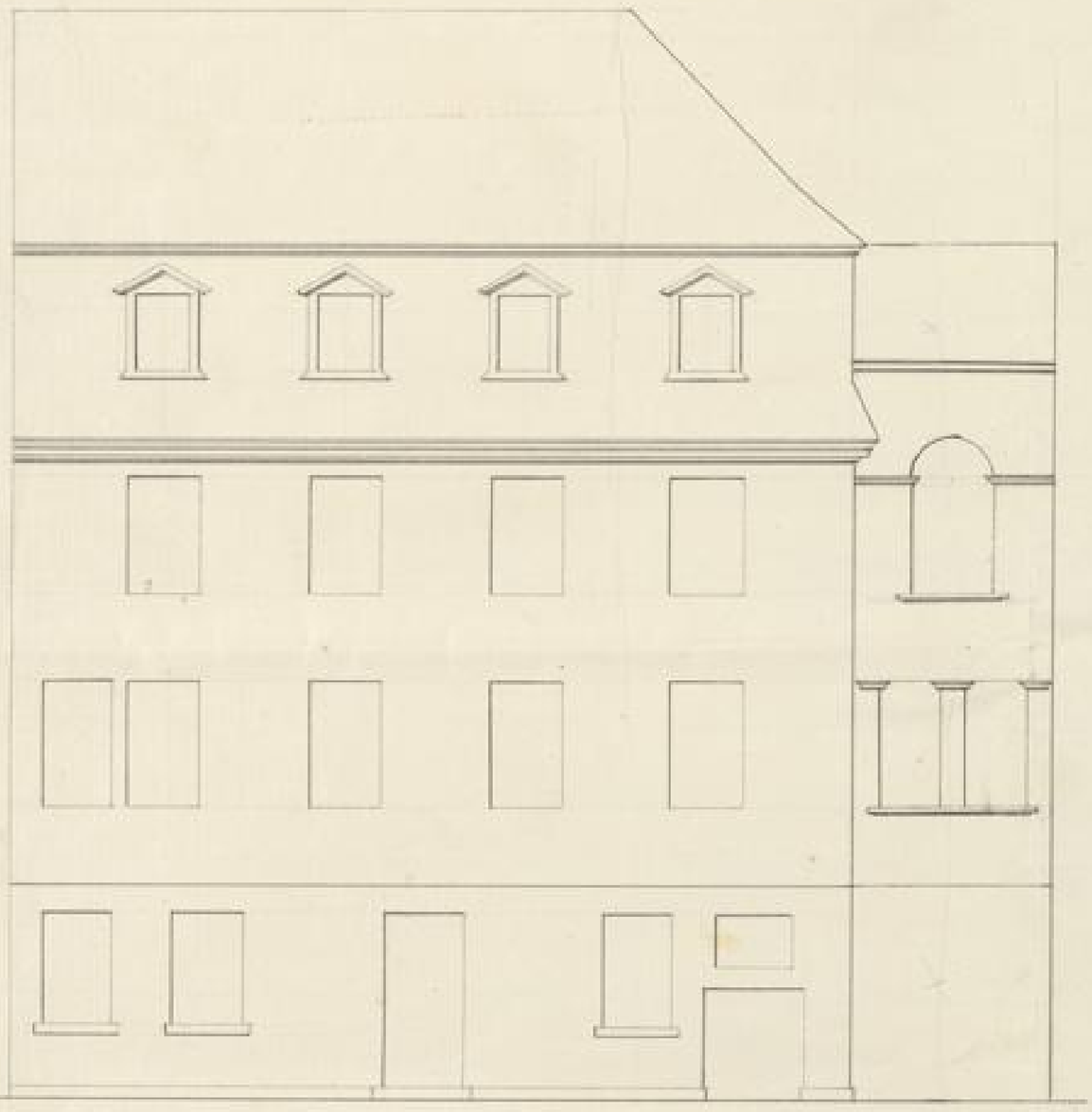

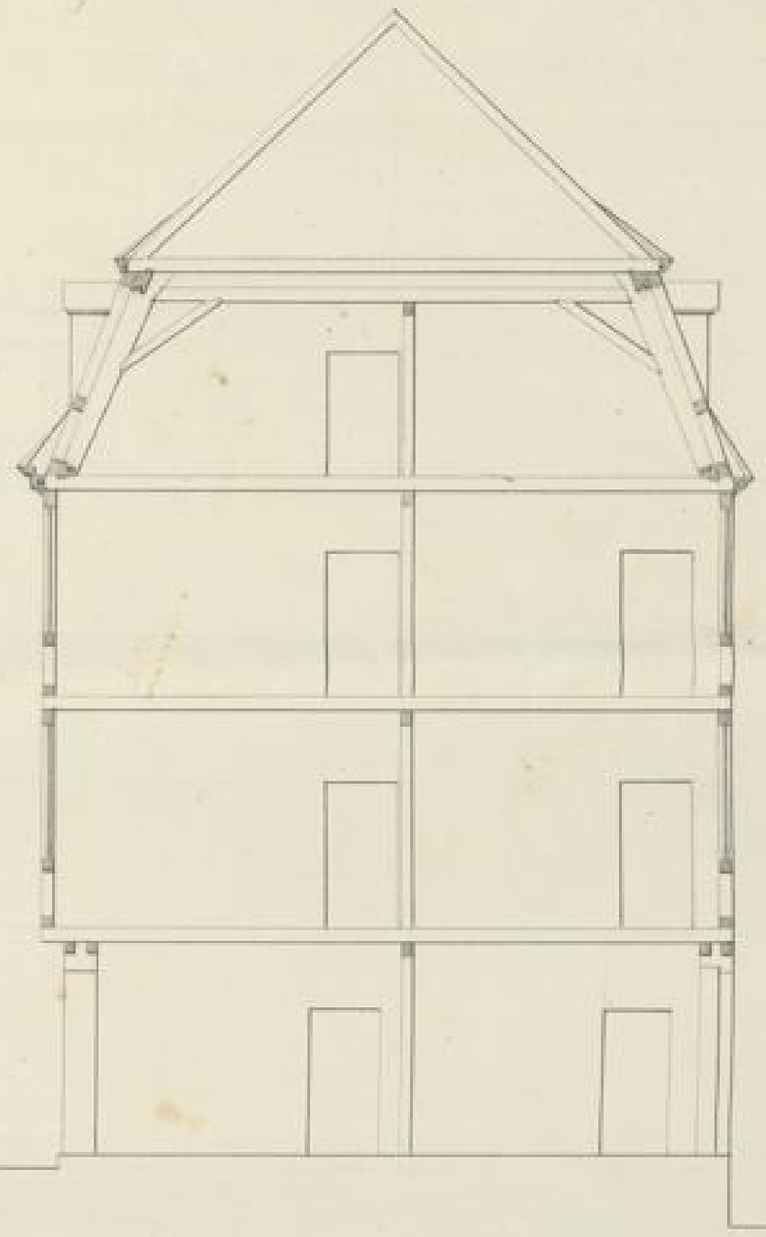

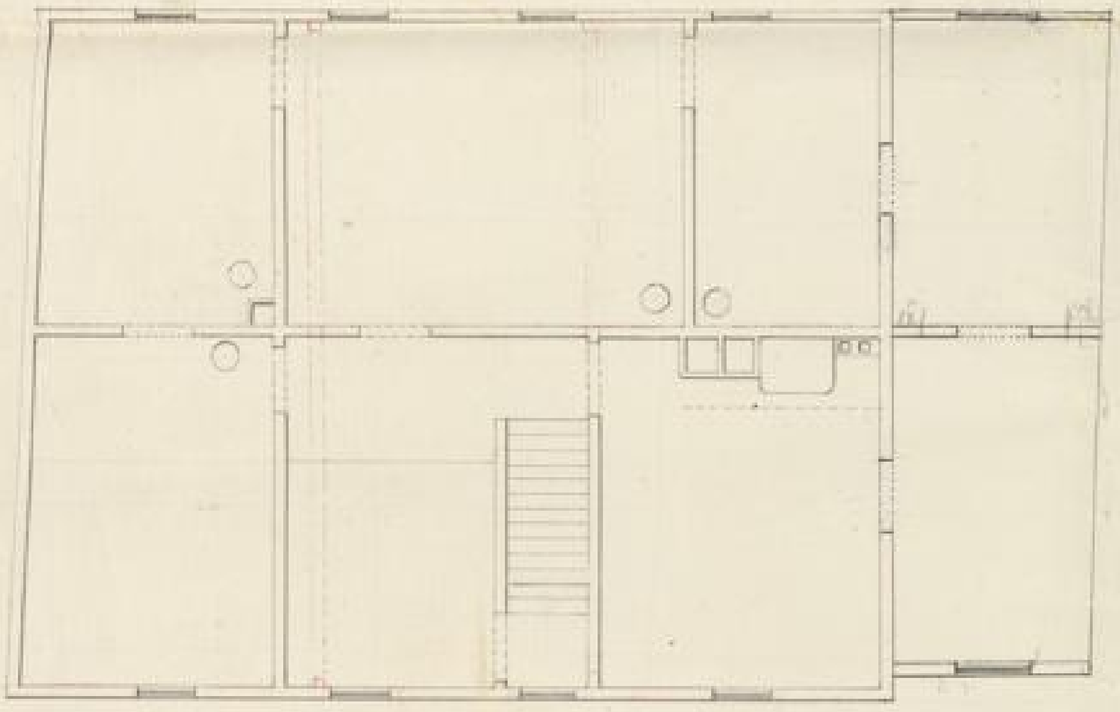

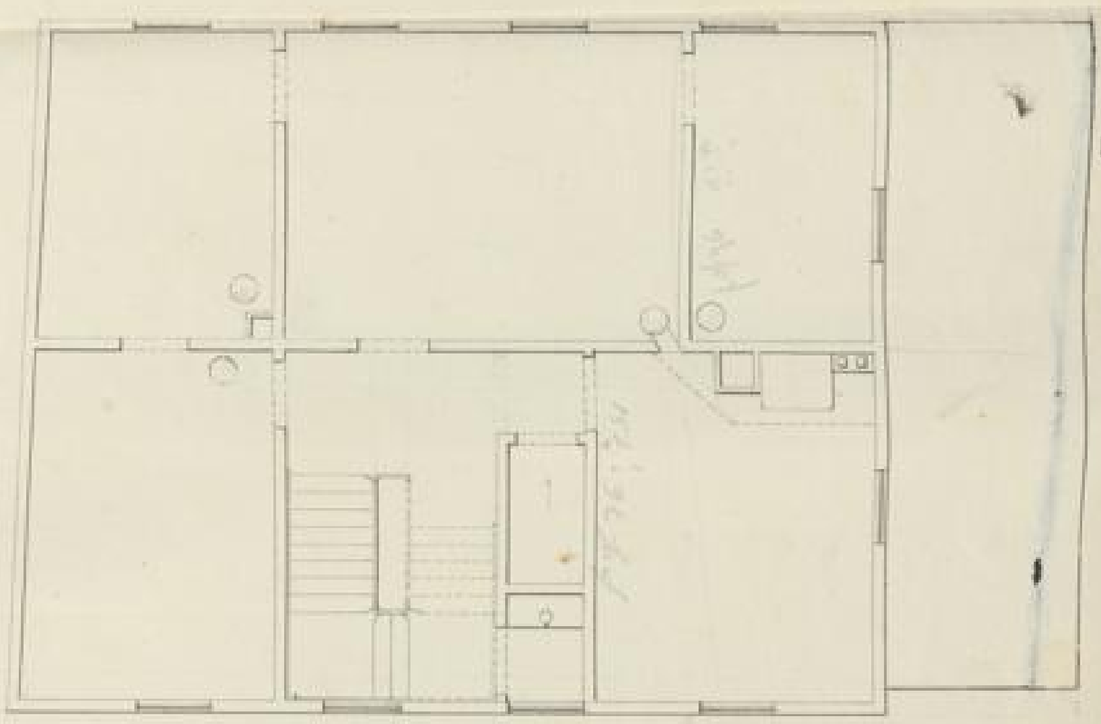

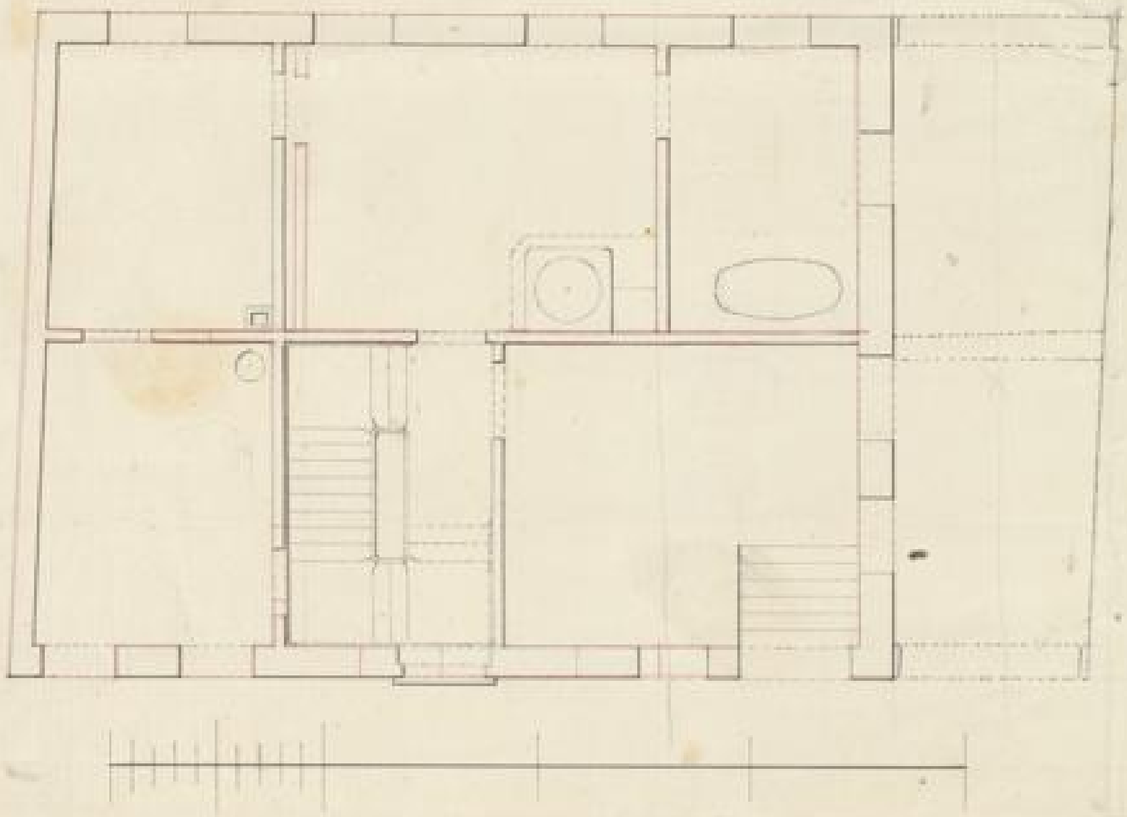

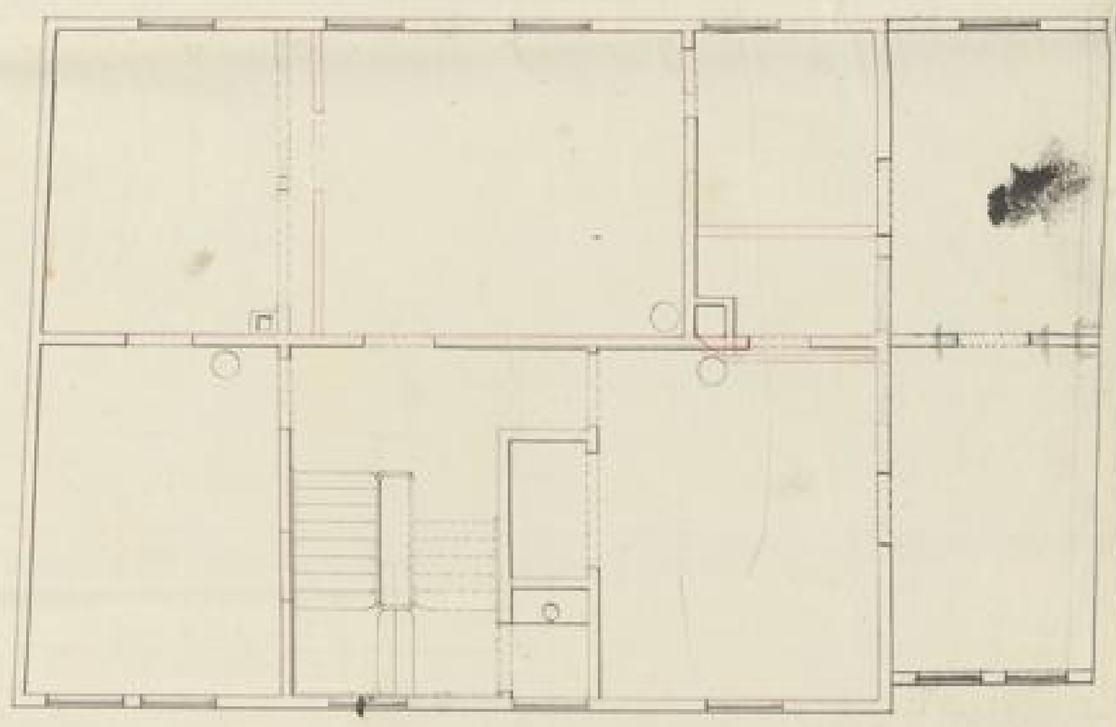

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

J. V. B. 143.

Herr Dietrich Bansa, Handelsmann, ledigen Standes
Herr Johann Georg Petri, Handelsmann, ehelichen
Standes geb. Deutsch

hat urkundlich dieses in die Brand-Versicherungs-Anstalt einschreiben lassen:

Lit. D. Nro. 105. Hinter der Schleusenmauer.

Ein Wohnhaus mit Hofgebäude, eine
Stube mit Manufaktur, dem Doctor
Trinkenbergischen Erbstätte . . 15,000.
a. / eine Scheune, ... 5000.

Zwanzigtausend Gulden. Summa fl. 20.000,

So geschehen Frankfurt am 18ten März 1830.

Frankfurter Brand-
Versicherungs-Anstalt.

Bansa

Münster,
Buchhalter

I. V. 8. 143

Quittirt, dem hiesigen Bürger und Handelsmann Herrn Johann Georg Jakob Schlosser, Maria geborne Bansa-er, gütigen, hinter der Schlimmerne liegenden, mit Lit. D. No. 105. bezeichneten Behausung, bey der Brandversicherung, mit Anstalt mit 20000 f, sage Zwanzigtausend Gulden versichert, wieder hierdurch bescheinigt.

Frankfurt den 18ten März 1830

Zur Vergleichung
J. J. Münster,
Buchhalter

Auszug Protokolls des Bauamts der freien Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 28ten Aug: 1835.

Auf den von Handelsmann J. Peters am 24ten d. übergebenen Gesuch, die Führung eines kleinen Canals in den Hauptcanal in Litt: D No. 105. hinter der [illegible] betr.

Resol: Es wird zu der Errichtung des befraglichen Canals nach dem Gesuche eingewilligt und den Nachsuchern die Erlaubniß jedoch unter dem ausdrücklichen Bedingen ertheilt, daß bey Vermeidung der Wiederentziehung der ertheilten Erlaubniß keine andern Flüssigkeiten als Regen- und Küchenwasser abgeführt, auch bey Reinigung von [illegible] kein Gebrauch von besagtem Canal zur Abführung von Unrath gemacht werden dürfen – so wie daß der [illegible] in dem Falle eines [illegible] zur [illegible] gebracht werde, indem die Erlaubniß zur Canalführung durch [illegible] während eines Jahres von dessen [illegible] ihrer Ertheilung an gerechnet, ihre Wirksamkeit verlieren und nach Ablauf desselben als nicht gegeben anzusehen ist.

In fidem
[illegible] Bauschreiber

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

pr. Unterschrift	33 Xr
" Porto & Insin:	35 "
" Stempel	6 "
	fl 1 14 Xr

Ins Hr. Gemeindsmann Peters
d 29t August 1835
J F Fey

54

Auszug Protokolls des Bauamts der freien Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 23ten Jenner 1835.

Auf das vom Handelsmann Hr. Peters Bauch am 5ten d. übergebenen Gesuch, Bauveränderungen und Anbauten in Litt. D No. 105. hinter der Schnurgasse betreffend erklärte der angrenzende Nachbar

Essigfabrikant J. J. Luther

er habe gegen dieses Gesuch nichts einzuwenden, verlange jedoch bey einer allenfallsigen Beschädigung seines Gebäudes ihn schadlos zu halten.

Resol: Es wird zu den beabsichtigten inneren Bauveränderungen nach dem hierüber eingereichten Riß und den Vorschriften der Bauordnung gemäß andurch die Erlaubniß ertheilt, wogegen die baulichen Veränderungen am ersten und zweyten Stock des Hinterhauses nur unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet werden, daß

1) der Ueberbau abgeschnitten werden müsse,
2) solcher in Eichenholz ausgeführt werde;
3) die Bauveränderungen in dem Laufe eines Jahres zur Ausführung gebracht werden indem die Erlaubniß zur Bauausführung durch Nichtgebrauch während eines Jahres vom Tage ihrer Ertheilung an gerechnet ihre Wirksamkeit verliert und nach Ablauf derselben als nicht gegeben anzusehen ist.

In fidem
Loschamm Bauschreiber

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Bau Anordnung im Schulhaus bei Herrn Stadt. Banza
Inhalt der Feststimme Männer D 105.

Nachstehende Bescheinigung Lutherl

Ich finde mich dahin zu nennen als Rest wegen dem gegenüberen Casernenschen Attest die Einwilligung des Hausarzt Hygienamt
einreichen müsste. den 6 Januar 1835 Hch Schuster.

Ich habe gegen diesen Rest nichts einzuwenden, und lange jedoch bei einer allenfallsigen Bestätigung meinen Beschluss nicht schriftlich zu geben. den 8 Januar 1835

J. J. Luther Hebammenkunst

Bei Einzahlung des Restes – dem der Nachtschicht nur Anmerkung einer Bau und Zeugschrift, nach dem Einwilligung die eben angezeigt werden.

55

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

pr: Bestätigung . . . 33 Xr
" Porto u Spesen . . 35 .
fl. 1. 8 Xr.

Frs d 24 Jan 1835
JJ Fey

Auszug Protokolls des Baants der freien Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 1ten May 1835.

Auf Ansuchen von Handelsmann Joh. Peter Bauch vom 24ten v. M.
übergebenen Gesuch in Lit: D. Nr. 105 sindet das Abstimmen
einer Holzschoppen bestehend aus zwey Thorfahrten mit sechs Zimmer
erlaubt der vorgelegten Risse

Dr. Schweickard. L. Justus Luther

Es sind nun alle Abgaben einzuwenden:

Rath: Es wird zu der Errichtung des fraglichen Holzschoppens nach dem fraglichen vorgelegten Risse und den Vorschriften des Baupolizei Gesetzes gemäß unter dem Bedingnisse, daß der Schornstein des Hauptgebäudes, des Holzschoppens auch Dach um zwey Schuh höher geführt werde, als das Dach des Holzschoppens, auch Ziegel und Steine nicht in Holzwerk eingemauert werden, die Erlaubniß ertheilt.

2 Dessen ungeachtet soll die Errichtung angezeigt und eingereichet werden,

3/ Die Baulust in Feuersgefahr nimmt Rücksicht zu nehmen, gehalten werden, indem die Schornsteine zum Durchgang des Rauchs gebraucht werden müssen, wovon der Augenschein Lokalbesichtigung Aufschluß zu geben hat, ob Brandsicherheit vorhanden und nach Befinden Abänderung zu treffen sey.

Loscheinreichen

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

p: Cyrkul. 38 ½
Cassandelse 35 -
1. 8 ½
Styl 6
1. 14 ½

Ins Hr Gandelsmon Peters Banka
22 Maj 1835
J J Fey

Maas Stab

Bleichgarten

Stall

Scheerstall

Gewölbtes Zimmer

Hohes Haus

Bleichgarten

Wasserhebelhäuschen

Zimmer

Bleichhaus

Neues Wohnhaus

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

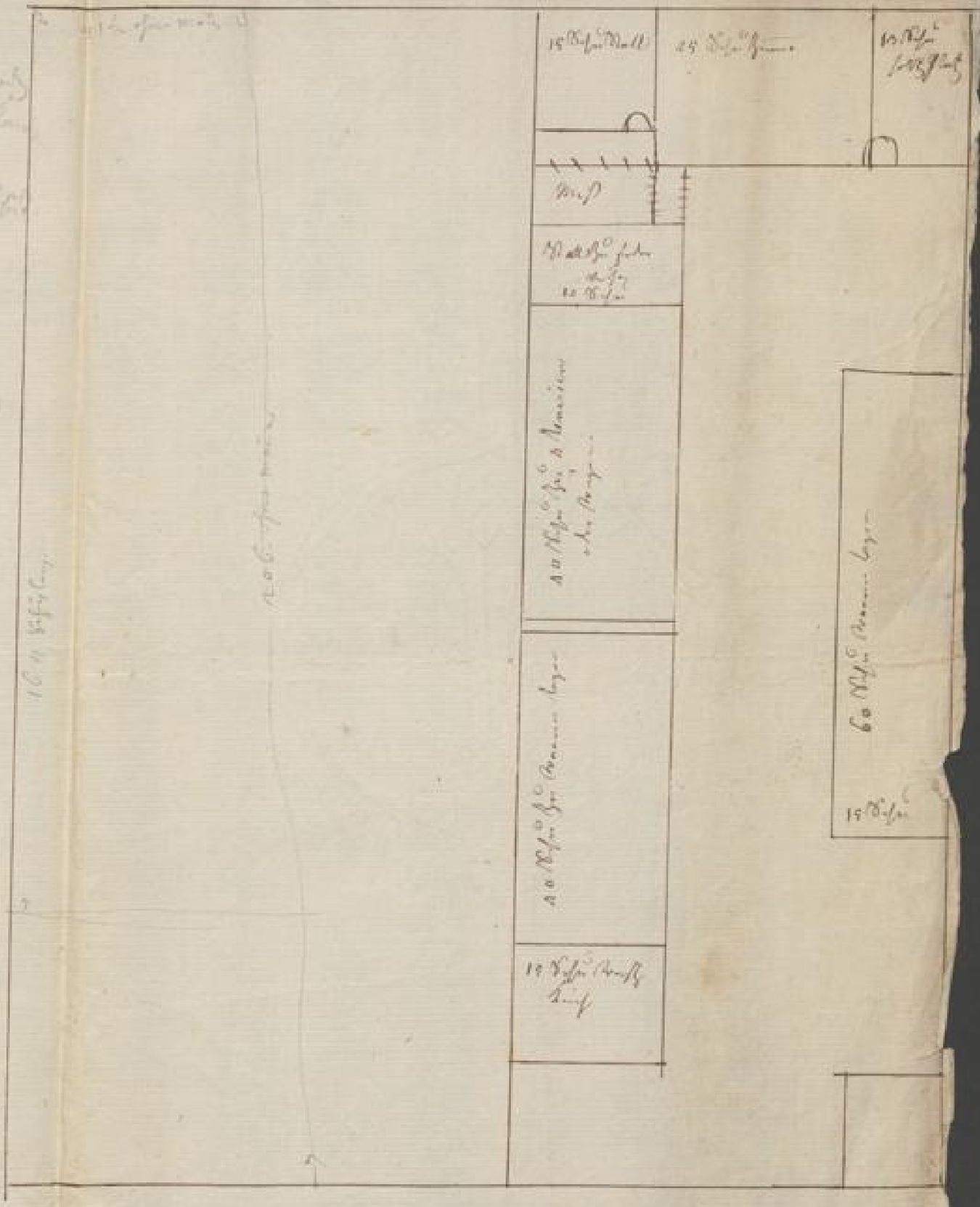

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

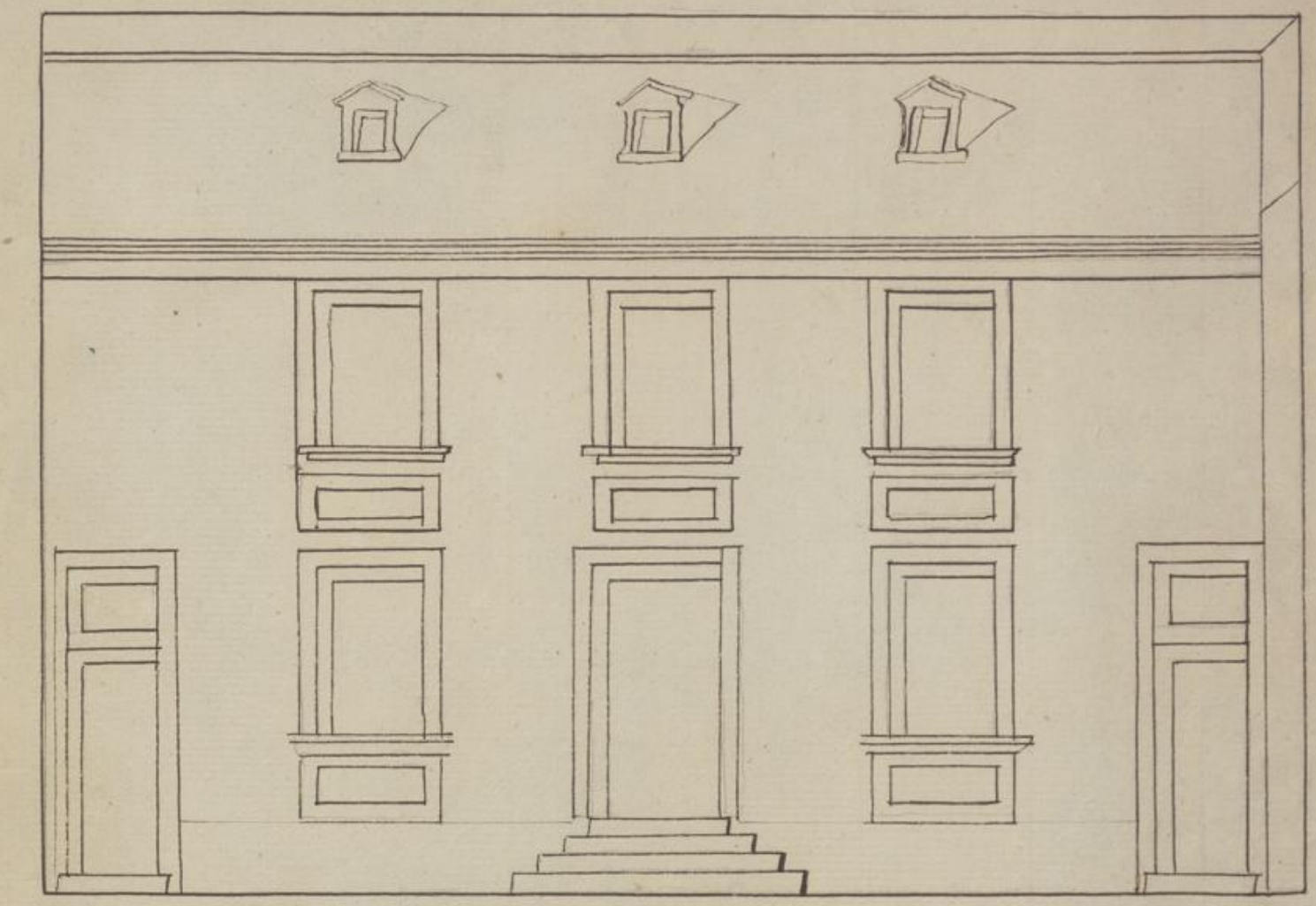

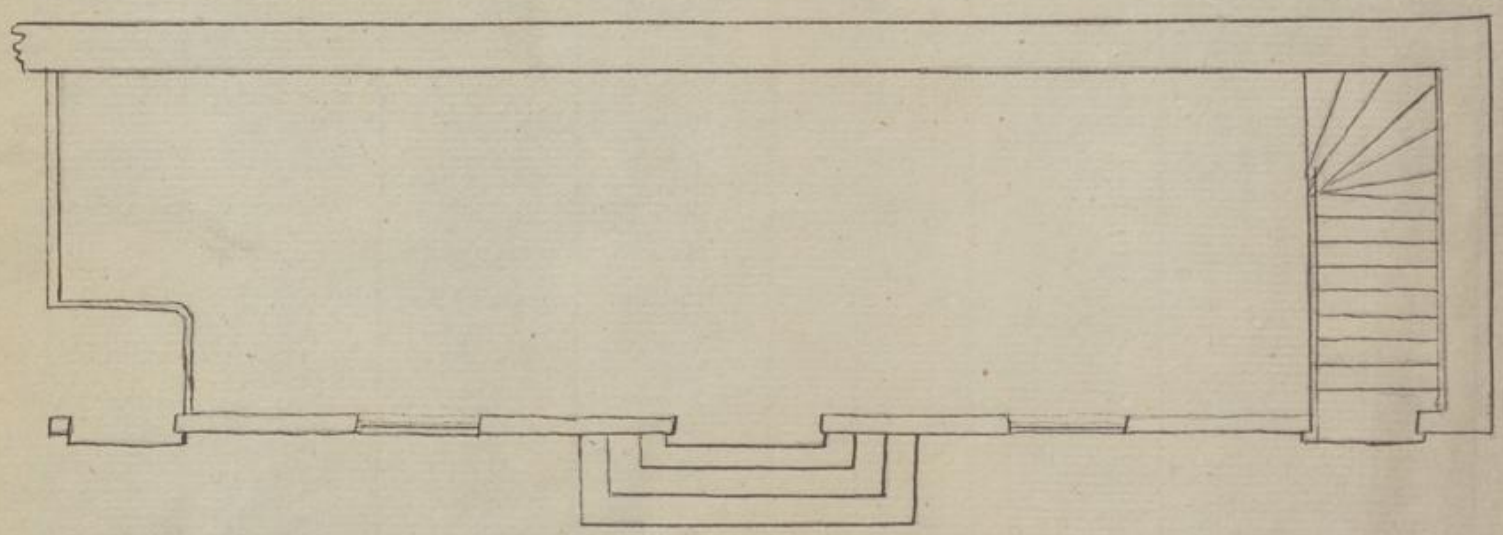

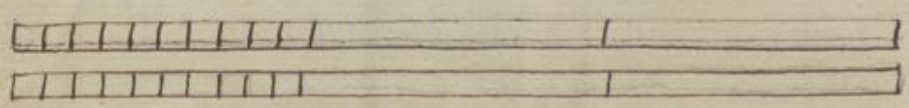

59

Mack

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

praes: Den 18. aprid 1800. Dem Herrn Jacob Carl der Chirurgi Unger auf der grossen Schwanheimer Gasse, belegt

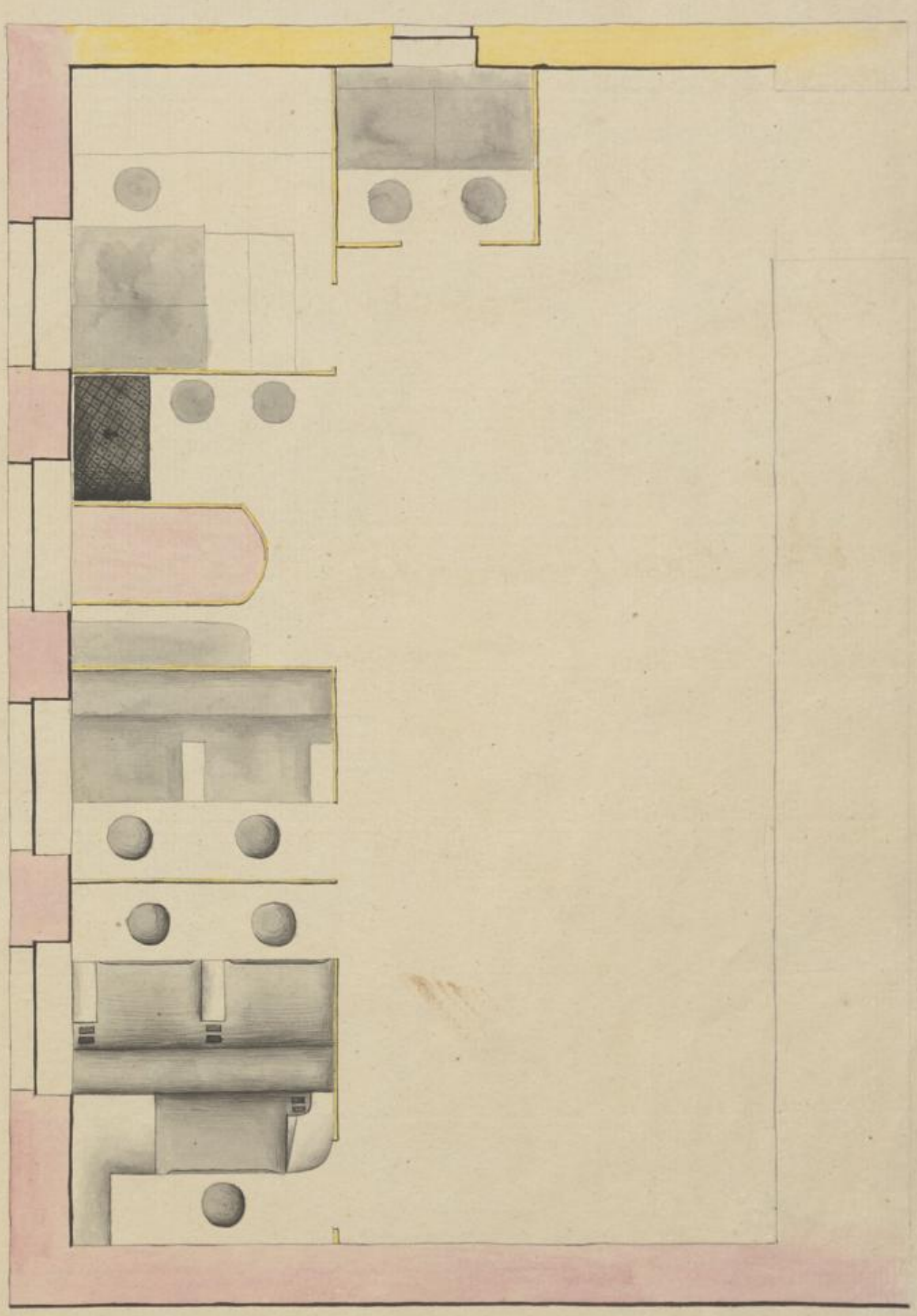

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Auszug Protokolls des Baamts der freien Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 15ten May 1830.

Auf den von Glasermeister Soldan und Cons. übergebenen Bericht, die Herstellung mehrerer Dächer auf No. 126 in der Stinnes Hofstatt betr. wurde Folgendes

Beschlossen:

1) Soll Grundeigenthümer George Peters,

2) Grundeigenthümer Johann Heinrich Ludwig Mayer, den zu hoch auf sein Brandmauer stehenden Dachstuhl niedergelegt werden muß, zu nachstehenden

Glasermeister Soldan verwandt: an, sogleich mit vorstehenden

Resolut: Es wird zu dem Protokolls-Bericht vom 13ten dieß

angenommen und den Vorschlägen des Baumeisters

gemäß, dem Eigenthümer Peters aufgegeben,

Binnen 3 Wochen nach dem Dache eine Feuermauer

nach Vorschrift, dagegen

2) Dem Eigenthümer Mayer die Abnahme des

Daches ohne Ersatz gestattet werden müsse.

In fidem

Baamts Protokollführer

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Schmidtsmann fecit Octavo 6 1/2 Bogen März 1830

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Auszug Protokolls des Bauamts der freien Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 15ten März 1830.

Auf den vom Glasermeister Soldan am 5ten curr: übergeb. neuen Riß die Herstellung zweyer Thorflügel und Einsetzung neuen Brüstung mit Verglasung des Vorhauptgebäudes der Besitzung Lit: D Nr. 126. in der kleinen Hochstraße betr.

Heute ist: erklärten die zugezogenen Klagbaren

Hr. Handelsmann Hr. George Peters

„ wie natürlich seinen Zustimmung nur unter der Bedingung,
„ daß bey Herstellung des Thalls nach der Seite seines
„ Hauses von innen besonders massives Mauer, damit die
„ Brüstung nicht durchgedrückt werde:

Glasermeister Soldan namentlich: daß es mit vorstehender ein-
verstanden sey.

Resol. Es wird zu der Herstellung zweyer Thorflügel und Einsetzung neuer Brüstung mit Verglasung des Vorhauptgebäudes der Besitzung Lit: D Nr. 126. in der kleinen Hochstraße, nach dem hierüber neuerdings mit den Nachbarn der Brandstatt sowie deren abgegebenen und hier aufgenommenen Erklärungen gemäß Verfügung des Herrn Bauinspektors nöthigen mit dem Anhang jedoch, daß

Hr. nach der Seite des Hauses des Handelsmanns Hr. Peters noch eine besondere Brandmauer aufgeführt werde.

In Folge
Loeschen Baumeister

Sonn Sonnabend morgen Abstand 6 Uhr 17½ Minuten 1830.

N° 129.

ad protocollum de 10. Octobr. 1900.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

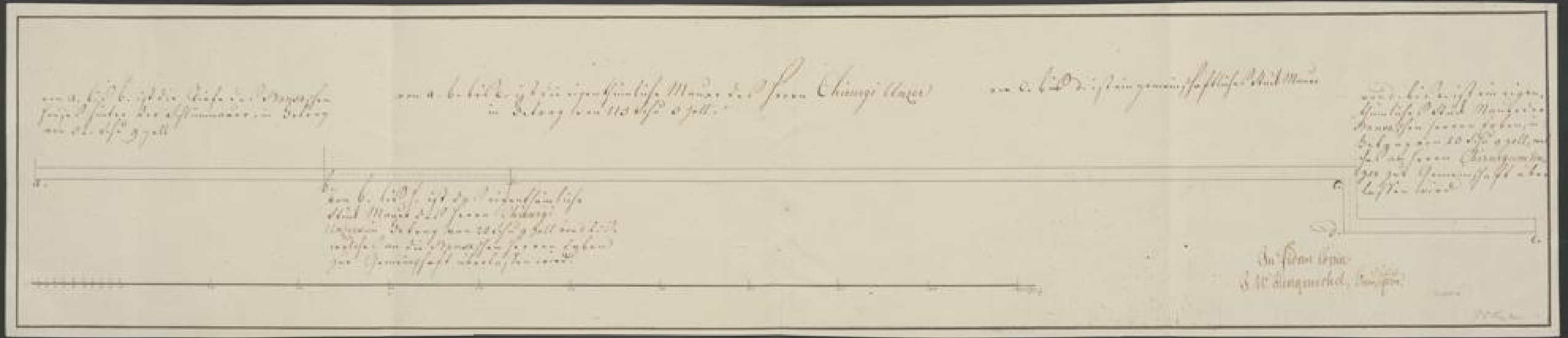

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Praes den 10ten Octobr. 1800.

Copia

Demnach denen Remy Bansaischen Juden Lehnen die hinter den Geschwornen sub Lignitzischen mit Litta D. No 105. bezeichnete Jüdenbude sub: Quantum von einem – sub: dem sitzigen Juden sub: Chirurgo Juden Joh: Ernst Ulzer, als Besitzer dann auf den zweyen Fleischbänken Gassen liegende mit Litta D. No 134. bezeichneten Fleischbänken sub: dato dahin befindlichen auf die Geschwornen Hospitalischen Quantum – am andern Theil ist folgende Abkunft getroffen worden.

1.) Überlassen wohlgedachte Juden Bansaischen Lehnen an den Juden Chirurgum Ulzer denjenigen Theil der Lehne nigunbäumlich zugehörenden Mauer zwischen ihren Quantum, welchen auf anliegende Juden Bude, von dem Fußboden d. bis e. benannt ist, und nach der Länge 20. Schuh 9. Zoll. enthält, zur Gemeinschaft; dahingegen.

2.) tritt der Chirurgus Ulzer von seinem nigunbäumlichen Mauer von dem Ende der Bansaischen Behausung, oben von dem auf dem Riß mit b. benannten Fundament an nach dem Bansaischen Quantum bis an Buchstaben f. das nemliche Maas dem sie bis an Buchstaben f. das nemliche Maas von 20. Schuh 9. Zoll als ein aequivalent abigen von Quantum Numero 1. herrührenden Mauer, zur Gemeinschaft an gedachten Bansaischen Lehne ab. Zu Bestätigung dieser Übereinkunft

mit Kunst und Fleiß die Theile selbst und in
den Einander, d: Rad, Flügeln, Stifften und Ver-
mahlsteinen wie sie wollen, verbessern die
Richtigkeit des Einnehmens und Ausgebens
der d: Gelder, so noch zu unterhaltigen Arbeit.
den nöthig befunden, d: beschrieben.
So geschehen und geschrieben Frankfurt, am Mayn
4ten Octobris 1800.—

Johann Conrad Bansa, für mich
und Joh. Mich. nomine meines ältesten
Bruders.

Johann Gerhard Bansa in Genua
Maria Dietrichs Wittib geb. Bansa

L.S.

Dietrich Bansa

Joh: Conrad Bansa, als Vormund
deren Doct. Bansa seel. Kinder

Joh: Mathias Bansa v. d. Hayde

L.S.

Johann Ernst Unzer.

In fidem copiae
F. W. Jungmichel,
C. N.

N.o 128.

ad protocollum de 10: Octobr. 1800.

Landschafts-Syndicus Hoffmann D.r N.o 105 —

~~[illegible]~~ — ~~[illegible]~~ — Landschaftsrath Graf Bose

gegen Lanzer 1800.

21

Actum Haus Amt
Frauenberg den 10ten October 1800.
Præs. Domino Senatore Brenner und
Herrn Hoff den Notte.

Es wurde von dem Hause Nenig Mansischen
Leben die Eigenthümer des sinken und
rechten Rheinufers hingegen mit Lit. L. No 105.
bezeichneten Hauses und Garten an einem
und dann zwischen Theyer und Rheinweg
Johann Ernst Unzer als Besitzer des
auf dem gegen Ostern hingehenden rechten
mit Lit. L. No 107. bezeichneten Hauses
und des übrigen beschriebenen auf die Festung
mauer stehenden Gartens neu und neuen
Akkord, sub No 128. auf hingehende 12 Jahre
Pacht nebst einem Bier sub No 129.
übergeben, mit Bitte solche in gnädige
Anerkennung zu nehmen und ihnen copiam
pro-

protocolli nebst einer Copia des Risses

mitzuübersenden.

resol. Es soll die gerechte Übereinkunft samt

dem darüber Copia habenden Riss, wie

dem Ansuchen, wie das auch dem Rentamt

Hanau hierüber einen Riss in Abwesenheit

zuzustellen und hingegen obsiegen einen Ab-

schrift hujus protocolli sowohl als auch

einen Copia des Risses mitzugestellet werden.

In fidem

J. W. Jungmichel, C. C.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Extractus
Protocolli vom 10ten October 1800.

Mit Anlagen sub No. 128.
und 129.

Ein zwischen denen Herrn Bauseinschau
Erben und dem Chirurgo Unzer zu
Frankfurt über Arbeiten, betr.

20

Actum Dom. Amt
Freitags den 14.ten Dec: 1798.
praes. Dom. Sen. Seab. de Günderrode S.C.M.C.a.
Dom. Senatore Stock und
Herrn Stoff des Raths.

Erklärte der Mannnnnigfaltig daniel
Lauer Namens der Wittib Nikolin
über den ihr mitgetheilten Riß der Chi-
rurgi Unzers wegen Aufführung eines
Gartenhäuschens in dem Garten an
seiner Behausung auf der großen Hoh-
nerg. Lit. D. N.o 137. sein ihr
dabey nichts zu erinnern haben, wann
sie jedoch an dem abgegebenen
Riß mitgetheilten R. dasselbe
nichts

Resolutum: Worauf
nach vorgenommener Einsich-
tigung dem Chirurgo Unzer

sind ein Gartenhäuschen in dem Garten zu seinem Gebrauch der gegen Johannis zu Lit. D. № 137. verschrieben worden Brief, und Siegel, dann von seinem Rath, denen Handelsherren Hansa und dem Philipp Nicolai ad protoc. 7.ber c. m. & hodierno zusammen Herr, behalt ordnung und reformation in Policey-Sachen zu lassen

In fidem
J. W. Jungmichel
S.S.

Extractus
Prot. Amts Protocolli
vom 14.ten Dec: 1798.

Actum Burg Amt
Friedberg den 7ten Dec: 1798.
Praes. Dom. Sen. Scab. de Günderrode J.C. M.C.A.
Dom. Senatore Stock und
sonsten Hoffrath Rath

Auf den von dem Chirurgo Unzer übergebenen Bericht über die nachsuchende Besichtigung eines Gartens und in dem Garten vorgenommene Besichtigung des zu dem Hause No. 157. gehörigen Gartens, welcher an die Stadtmauer stoßet, und welcher Bericht gut befunden worden, wird nicht zu willigen sein, einen solchen Garten zu begehen und die ihm begehrte Besichtigung des Gartens vorzunehmen, sondern Man muß zufrieden

In, und selbigen unbenommen bleiben

Resolutum: Wann die Erklär-
ung der Wittib Nikolai als
ubunfolsige Vormünderin der
Chirurgi Lenzers annoch abzu-
warten

In fidem
J. W. Jungnickel
D. V.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Extractus
Dom: Acti Protocolli
vom 7.ten Dec: 1798

Die zu verbindende Gerichtsbarkeit in der Cassirung
des Chirurgi unseres bisherigen

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Lehs Löbl.en Vice-Amts Protocoll
de non dem Hundsbuckem Zoll
Banco sub dato Heinrichsruh
den 5. 9.r Privet und sey
Conclud.t die Brücke hinter dem
Pfarrhause Neuen bauen
zu lassen zu worden :/: Solle man
ihme gegen Verzeichnung
8. fl. 2 Kr. Litr. A. zu stellen.

Conclus: in Sen:
d. 13. Jan: 1761.

26x

16

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Actum Bau: Amt, Montags
den 28. Xbr 1760,

Bey Dto Herrn Amt Schr Lemig; Kupfert den
Rhattenberg, Sau. Sadt Mayr Corpus:

Ist Einem der Mauer wegen Johann Wilhelm
Kayser, und übergebene Rechnung, nach
welcher der Bürger und Bandelmann
Lemigius Barsch, seine neuen Bau Fen-
ster der hinteren Mauer gegen dem Zad
über Lang Büchsen: und der Hinterthür ein
c: v: Pfund von 10 Schilling und 6 Schilling
auch die Brache machen Lassen wollend,
mit gebett Bitte solches die Pfälli: Amt
Rechnung gehörig abzuhören.

Resol
Soll Besichtigt: und die Sachen Nach
gesehen, und Billiche Mängel Abthun
gen auch Kung Regina Fenster Versetzt werd.
Sach auf Sey Besichtiget werden.

Actum

Acten Haus-Sach, betreffend
d 12 Xbr 1760.

Bey Dem Senat d 21 Xbr Lemij: Insinuirt den
Rathsherrn Herrn Cast: Meyer Cons: act:
Dem Stab: Barsa &
Dem Schmidt, den Casse.

Nr: 98 Ist seiner Notars Pflicht, und seiner Kraft
Eydmaafs, sub N: 98. nicht der streitigkeiten
Haus mehr angst der H: Barsa, massen,
Inhalts dessen producirten Risß, und
angehefften Zeugen ihren Fenster der Stein,
neue Mauer, gestanden; Ihre Haus Pfähle
gegen solchen gar nicht hineingetrieben
hatte, ihnen nur ordentlich und sehr mau
vors machig gebauet worden, da sie
dann auch ihre Seite, statt der ihre Erste
gehabten stehenden soliden Stand, nicht
ihren Grund und Boden, nach Inhalt des
Plans Berichts, einer Gerechten Mauer von
der Thüre an, biß an das gehauene Haus, auch

ihre

ihre allerunterthänigste Beschwerde so baldt die Abstellung Fürstlicher, Ihro Hochheit verfügen werde.

Wegen Johann Wilhelm Heyssen accepts. Ist wird D:r Pfälis Hochwohlgeb: quam utilissime, und versichertes Sich dessen ordentlich und Lehnmahrns: mäßig Bezeigen würde. Hätte aber wohlgemelten pte: des vorgehens und in dem Sich Einverleibten auch die Strafe zu verfahren 10 Species Ducaten und 6 Species Reichsthaler c:v: Privilegirt D:r Pfälz: Ihm so weiter zu Exequiren, da sie der obhabenden 2 Jahren über den gegebenen Terminen zu Bezahlung Sich über Schuldigkeit Richtig Befindenden Gelds Ihro Hochheit Beyhülfliche Hand zu bieten gebethen worden.

Resol

Wird Supplicanten in seinem gebethenen Termin nochmahlen Ihro Hochheit, Ihrer, Hochheit, Ihrer, Hochheit, und Ihnen nach allegirten Sich Lehnmahrns und Ordnung mäßig aufzuführen erinnert. Ihro

Ihro

… ynn dob nachgesuchten c:v: Privi-
legio. Auch die Strafe aber, wird
Derselbe ad Senatum berichten.

Actum Wien: Dienst, Montags
d 19. Jan: 1761.

Pro D: Secret: Lib: Emig: Schiffart
von Rheinberg, Secr: Cor
Mey: Sorgan: &c.
Dn: Senator von Blanberg.

Erscheine dob allesichtigen Burger und
Handelsmann Emig Hansa Gerdin.
Dr. Johannes sein, und producirte
f. Sorstehen Lateh Concessum, darinn
welchem Dn: Supplicanten c:v: Privil
und sry: Auch sichter der Stein-
Waaren gegen Nachmachung 8 Jahre
lang, widerfahren worden, mit gebett Gilt
da sie die angeführte Ordnung dahin
verbessert, gegen Erstattung darüber gü-
tiges Gutachten.

Actum

Schol

Es wird nunmehro auch gesuchte
Forstgerechtsame Schönbuch: anlangt
Impetrantum dieses etc: Privat
und Forst: Lehn an gesuchten Ort nach
übergebenen Riß machen zu
lassen, fürmit erlaubet.

Wenn hasse wird D: Pfahls: Copiam der
dessen gesuchten Protocolli.

Welche fürnehmlich stunden.

Jo Fidem

G. P. Brauch,
Cam: Secr.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Extractus
Bann: Land Protocolli
D.D. 8. 9bris 1760. et
19. Jan. 1761.

Ihro Hoch Hoch Landschaffts
Herrn Banco Judice der Stadt
Marck Brandenburg
Hochgebohrnen
Hochgebohrnen Hochgelahrten
Hochweisen Hochzuverehrenden
Herrn Herrn Herrn
Herrn Landschaffts Rath

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Remise

Remise

Remise

Remise

Remise

Schauer Magazin

Schauer Schuppen

Wohn Haus

Stall

Wasch Küche

Kutscher Wohnung

Stall

Remise

Remise

Remise

Remise

Remise

Schauer Magazin

Schauer Schuppen

Wohn Haus

Stall

Wasch Küche

Kutscher Wohnung

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Bnzeichniß der am 12ten März 1830 an Frau Maria Peters übergebenen Documenten über Haußplatz im Bleichgarten hinter dem Oeschlinsmann D 92:105.

1) Lau Amtl: Glaubniß an hfl Munch vom 11ten April 1749. zur Erbauung eines Wohnhauses im Bleichgarten.

2) D°: vom 22ten Juny — Glaubniß Thür in Brustwehr auf die Straße brechen zu lassen

3) Übereinkommen von Kißling wegen Schätzung der Garten Mauer.

4) Kaufbrief vom 12ten August 1751. über den Bleichgarten v. Hand, von Joh: Anselm Munch an Joh: Peter Reinhard fl 8000 — wovon fl 1000 baar v. die restirende fl 7000 : als Kaufschillings saver Munch

5) vidimirte Copie desselben.

6) Kaufbrief vom 1 Febr 1753. von Reinhard andern Theils an Hrn: Caspar Langelaschen Haan für fl 8500. wovon fl 1500 baar v. der Rest als Rest: Kfs saver Munch verbliben.

7) vid: Copie desselben.

8) Cumulation vom 13ten Novbr 1760 eines Kaufbriefs zwischen hfl Haan u. hfl Remigius Bansa.

9) Curatel Amtl Vergünstigungs Decretum 1ten December 1760. an Haan zum Verkauf der Bleichgarten &c.a. —

10) Kaufbrief über denselben v. Hand, vom 4ten Decbr 1760 von Haan an hfl R Bansa fl 8600. & 12 Ducaten, wovon laut

11) Quittung von Haan lytra 2 Posten baar bezahlt worden, der Rest aber als Kaufschillings bey Frau Munch noch Hand stehen bleibt.

12) Protocoll von Haan, Vergünstigung Kaufschillings v. Abrundungen der Häuser betreff:

13) Quittung von demselben vom gleichen Tag über fl 11. 22 x. gabzahlten Kaufschillings

14) Copie einer notariellen Aufnahm durch Hachin vom Novbr 1760. bey Hr Munch die Ablage einer Kapitl: Kißling Capitals wegen Reparaturen betreff

15) Lau Amtl Conf: Protoc: Extract vom 8 Xbr 1760. &c.a. den aufgeführten neuen Bau v. auf die Straße zu verlegenden S.B: abtr: betreff:

16) Willfahrung durch Senatl Concl: 19 Jan: 1761.

17) Quittung von Frau Munch vom 15ten Mai 1761. über das abgetragene Kapitl: Kißlings Capital von fl 7000

18) Extract Lau Amtl Protoc: vom 7ten Decbr 1738 das zu erbauende Gartenhäuß in der Besaußung der Chirurg: Unzer betreff:

19) D°: vom 14 Xbr: denselben Gegenstand betreffend.

20) D°: vom 10: 8br 1800 — Übereinkunft der R Bansa sehen mit Unzer betreff

21) vidimirte Copie dieser Übereinkunft

22/23) Zwey Risse über die geschehene Umtauschung von 20 Oschuhlingen an zwey Seiten der Mauer im Garten

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

89

24.1.1749

Ihro Hochfl. Durchl. Münzen über gantzen
Mayn Ihr Höhen, Fäldt in Durchg.
294 Schuh ist 4 Schuh hoch Mastl 1176 Schuh
156 Schuh Mastl sind Rüthen, und dem
Land Mayß, Mastl also 7½ Ruthen 6 Schuh

Ffs: fürstl
d 24ten Jan: 1749.
J: B: Kisling:

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

11.4.1749 90

Achum vBan: Euch fortsetzl.
d 11t. Aprl 1749.

Fd. Dn. Cons. et Scab. Johann Carl
v Fisard. Sac. Cas. Maj.
Cons. aul.
Dn. Senat. de Kellner, et
Dn. Arnold, d. Zeitl.

Hat, auch beyfolgende Lobl. vBan: Euch v Be-
stättigung, denen Bürgen und was mehr Mün-
ze seinen Inhalt der schuldigen massa
betragenden Obligation, wie Maj: Euch auch
die Acten ausgefand, nach dem darüber
g. hujus übergebenen Sich, ausfolgen
zu lassen verlanget worden.

Jo Fidem
G. Scr. v Brauell,
v Ban: Secret.

Taxa.

g. v Bestätt - fl — ,30 x
g. Eyd - fl — ,20.
g. Ehel. Ins. — ,12
fl 1, 2x.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1.2.1753

Kund und zu wissen seie Hier- mit daß zwischen
Herrn Johann Peter Reinhard Burgern dasiger, und seiner Ehe-Liebsten
Hoch Frauen Maria Kunigunden gebohrne Nachtsamin ehel.
Verkündigten an einem, und Herrn Ernst Gottlieb Haan, Ober-
Ehe-gerichtlichen Taxa- Conzeptisten und Burgern dasiger, und seiner
Ehe-lich verlobten Braut, Anna Margaretha Feldin ehel. Häuslein
zum andern Theil, nun dasiger, Heyraths- und nachmahlen Trauungs-
Hand- Lauf- und Verkauf, vorgängig genommen und darüber ubergangen,
verabredet, geschlossen und getroffen, und folgender gestalt ein-
hellig worden. Als verkaufen hier mit
I.) und haben verkauft Ich Johann Peter Reinhard und dasigen Hoch
Frau Maria Kunigunda gebohrnen Nachtsamin, für, sich, Ihre
Erben und Erbens-Erben Ihrer Eigenthümlichen Haus- Gattin, die
darinnen versprochene Ehe-sau, ung, Hintus dato Oberlimmen Mauer-
meister Seite ruhen und Eintrauens Ich Heussens Ehe-sau, ung und
Gattin, andern Theils an Ich Johann Andreem Munch, Burg-
gerlichen Bürgern Dasigen Gattin und Eheleuten, ein ganz Burger-
Mathias Servas Haus Hintershaus und Hofraithe gelegen, stehet
abwärts an Gottfried Eintrauens Heuss, und Fürstlich Johannes Maurbel
und auf das Seidelische Haus in der Mainau Gasse
stossend, mit allen Habenden Gerechtigkeiten, in, seinen Mauern
und Ebenden, wie, solches von Augen liegt, so wohl als Unter der
Erden, und dem allen nach darinnen an Dach- und Fach, an Holz-
Mauer, Schand- Band- Band und Nagel veste, auch Hinfig Löblicher
Reformation gemäß, wie, insonderheit die auf dem Main Eidam Holz ein-
gedrückte Schätz- Schnitt, und Eine Grosse Schätz- Ruthen, also und
dergestalten, wie die dermahligen und vorhandigen Eigenthümern zu
Besitzen, offenen Gattin und Ehe-sau ung mit allen Pertinentiis
hiedurch Käuflich Erblich, Immerwährend Eigenthümlich und gerechtsame Gabe,
ohne jedoch von Dienst- oder grundherrlichen einseitigen Hälften Ehe-
lichen, Eigenthum und gerechtsamen Rechten, Pflichten und Abgaben,
und ungefehr, hievon das mindeste nicht aber genommen, dass auf sofort

Hinka

wandt und Grundzins noch, den Pfleg-Amt reichnen abgaben die Haben Nassau wie Sie immer wollen Exclamirt, worüber sie Lediq und Eigen an gelassen Ernst Gottlieb Haan und dessen Frau Anna Margaretha Feldin, und denen Ihren und Descendenten von und um 8500. fl. Schreibe Acht Tausend Fünf Hundert Gulden in Münz, die Pfleg Grad Abgötzung, den Gülten zu 60. X. oder 30. alb: gerechnet, an statt Contractlichen Kauf-pretio der 8500. fl:

II. Die verkaufen Käufern, die Simmam von 500. fl. Schreibe Fünf Hundert Gulden in Neuem Geld, gut angaben, die auch Einsetzung des Kauf-Briefs, so gleich Baar und auf die neue Landsart gezahlt haben, dasselbe die verkäufern Herr und Fr: Reinhardt, sie in Ihren Nutzen bekommen Recht-kräfftig, des nutzens ganz und gar nicht, oder des wenigsten nicht, so viel Baar von gangenen Geldes, sie sind auf Lebenslang Empfangen, und die Käufern über Ihre Lebtag lang in Ihrer Form Rechtens sind mit Quittiren, Ledig und Los zu sagen und da a Dato wird Ehe essen die verkäufern das Innehabende Haus und Garten zu Räumen, sich verbinden, also wird zu thun die Käufern den Tag, nach der Räumung, und nicht gab des Kaufes, Summa Ein Tausend Gulden, gegen Quittung zu bezahlen. Und wie Sic

III. Die verkaufende Reinhardti, sie Gerechten, außer dem Haus und Hofgarten bei Ihrem Kauf von Fit: Herr Johann Anshelm Munck Ihren Erst-Kauf-Schilling von 7000. fl. stehen zu lassen Belassen, und dieses Termin Jahres Läufft, so werden die Käufern auf Ihren Kauf- und Erst-Kauf-Schilling übernehmen, weiter Transport auf von Fit: Herrn und Frau Munck, als ob diese die besten Käufer wären, solches gestalten angenommen, das gegen Fälligen verbindung eine procent von Dato des Zugs, weiter das Ihre Fest: huius anni gerechnet, dieses Erst-Kauf-Schilling, von Jahren zu Jahren, nach Ihrem verkauf abzunehmen Respective Ihnen abtragen verlangend, als Praestirend

Ihnen

Innens noch solang, bis mit Ihnen darüber mündlich zu
vor die Aufkündigung zu ablagen gethan haben würde, mit dem
Ding, dass die Interesse allen Halben sofort abgetragen wer-
den sollen. Actum

IV. Ist. Ihnen und Hans Munck, solang also sothane Pest-Käuf-Schil-
lings-Gelder von Sieben Tausen Gülden sammt Interessen
und allen sachligen Unkosten nicht bezahlt sind, sie, Ihnen Erben
und Erbensnamen das Dominium oder Eigenthum auf obbrangten
Behausung und Garten, cum clausula constituti, possessorii,
sonders ohne allen ihren, oder Ihren künftigen Unglücks Fällen, nichts
davon Gefahr und Schaden, auch dürftiglich hierinnen vorbehalten, und
selbigen Hinderniss das geringste nicht entgegen haben wollen.

So bald Ihnen

V. obigen Pest-Käuf-Schilling à 7000. fl. nebst richtständigen Hin-
derung und etwaigen Unkosten bezahlt sein werden, wollen die Käu-
fern auch Ihnen nur Käufern das vorbesagte Eigen-
thum cum possessione gänzlich an die Käufern abtreten, und
einräumen, die Evictiom in Ihr sigen Löbl. Stadt Gerichts Din-
sten, und sonsten die Käufern gegen jedermanns massende
Zu- und anspruch, so wohl Gun- als auch des Gemeinde Unkosten
auf allen übrigen Ihren Behausung und Einbegarten sponsende
Documenta und Scheine, Garten gutwillig ausliefern, und
davon nichts vorbehalten, als das notige Käuf-Brief vor sammen
Doctum wollen, dass die von Acussens Hintus-Hof gehende Mau-
ern nigen, die andern wollen von Acussens garten, indem die
übrigen Nachbarn, Brunnen, Gang, Kis, und Rabatten
die Contrahenten Hand an Gedachten Ihren Munck entweicht,
so ist, solchen Inmassen 15. Schuh von Fid: Ihren Schöpf von
Kalb garten Mauer aufgeführt, und Läuft oben von der
Strassen, bis an die in den Garten Ihren Munchs gar-
ten gemachten Perspectiu, 8 starcke Mauer und Säulen.

Es Einst ein mit

VI. Die resmassige Anstäuschung, wurde Ehrengtus Jnes Munch und Jahnn Joan Esaliebesten, mit Jnn gewesten Jfrau und Jnn jetzigen Anstäuserin HE Reinhardt und Jahnn Esa Gattin den 12ten Aug. 1751. nottschaften Kauf Brief, und zu sehen, das nun die Ersagten Entthonn Pfand, Baufällig worden, selbe sie Jnes Munch und Jahnn Esaliebesten nun Mauns des Hintne des Perspectiui, schen, gleuss auf ihren Kösten, aufbauen, und auf des andren Seitten, desgleichen Jahnn Hoffnung hat, nun gleuss sachigen Mauns, als jetzt die Holzernen Stantten abzuweisen, continuirn und bauen machen, und dann dann jetzigen Käufleuten, das wurde Ausfolgen Hauss und Garten, aufgeben diese Bedingung Anstäuflich machen, Also wieder mit Bezahlung, auf den Rastrungzogenen Kauf Brief, dabei Endlichen gelassen.

Also gestalten die Jhnenn und Jhrenn contrahentes allen Ausflüchen Rub Einreden, die und wieder Jhne, hergehen, besonders aber die Exception des Betrugs Jes Schadens, Forst, Zwangs Anglistigen Abwendung und Angehungen und Anglistigen, als dessen Nichtzugehörung Bosse nennens Eis nichtsagent: Dass Gottlob Jhnenn für die Summ abgegeben, und dieses Kauf- und Anstauf- wie auch Erst- Kauft Schillings- Contract- und Brief, und Jhnen Jhnenn Jhrenn Erbenn, in massen des Jhnen adsitizten Rat, und Gerichtsmann und Jmmatriculirten Notarii gegenwärtig, nigen Sändig Unterschreiben, Besiegelt, und einander Jhnenn und gedachten zu geben, sind Jahren. Geschehen Frankfurt am Mayn den Letzten Jan Februarii 1753.

Johan Peter Reinhardt Verkäufer.

Jacob Friedrich Ehrmann als Käufer.

Bronzy Jahrl

Pr. 1 fl 8

1.2.1753

Kund und zu wissen seie Hiermit, Dass
Zwischen Herrn Johann Peter Reinhard Bürgern
dasiz, und seiner Ehelichen Hauß Frauen, Maria
Kunigunden gebohrne Nachtsamin als verkäufern
an einem, und Herrn Ernst Gottlieb Haan Ober-
Schreiberey Louis Conzelischen und Bürgern
dasiz und seiner Ehelichen verlobten Frauen
Anna Margaretha Heldin als Käufern an
am andern Theil, ein durch billig Dienst- und Nachbar-
lichen Hauß- Kauf- und Verkauf vorgängig ge-
worden, und dieselbe übereingekommen verabredet, zu
thun und zu lassen, und folgender gestalt be-
schlossen worden. Als verkaufen Demnach
1.) und haben verkauft Ehr. Johann Peter Reinhard und
dessen Hauß Frau Maria Kunigunda gebohrne
Nachtsamin, thun sich, Ihren Erben, und Ihr Innhaben Ihren
Eigenthümlichen Haus-garten, die darinnen stehenden
Behausung, sintens der Scheune einer Mauer, einseits
neben der Einbauerin Ehr. Reussens Behausung
und garten; andern seits an Ehr. Johann Anshelm
Munck, Bürgern allhier Ihren Krämmen, garten
und Scheune, wie auch Ehr. Mathias Servas
Lauxen Hintershauß und Höfgen gelegen, hinten
aber auf gedachten Einbauer Reuss, und Vor-
stehr Johannes Mercker, und auf das Seidelische
Hauß in der Reihen Scheunsteiner gasse, stossend,
mit allen dahrunder Gerechtigkeiten, in seinen
Mauren und Wänden, wie solche vor Augen lie-
gen, so wohl als innen der Thüren, und Thor
allen nach darinnen an das und Haus, auch der-
Mauer, Wand- band- Reid und Nagel recht,

auch Hinsig der Reformation genommen ist, dessen
sind sie auch dann Erben Söhne Enkel Urenkel
Ober Söhne Enkel, und Vier grosse Ober Söhne Urenkel
also und Irrgenthalben, rain die dermahlige und zu-
künftige Eigenthümern und Besitzern, sothanen Gar-
ten und Behausung, Hung und Stall pertinentiis gnädig
Gnädig Verliehen, Vermöge, Vermög und gebrauchet
haben, oder sonsten von Rechts oder gewohn Gerech-
gen von Rechtswegen haben, Vermögen, Vermögen und ge-
brauchen können, sollen und mögen, gänzlich und ung-
schädlich, Jedoch der Rinderen nicht abgenommen,
dass auch sothane Stücke rainen mit Grund sind
noch sonstigen rainlichen abgaben die haben Nahmen
rain die immer wollen, Erscheinen, sondern Lan-
dig und Eigen an gedachten Ernst Gottlieb Haas
und dessen Frau Anna Margaretha Heckelin,
und dann Erben und Erbnehmen von und um
8500. fl. Schreibe, Acht Tausend Fünf Hundert
Gulden in Münz, Hiesiger Stadt Währung
den Gulden zu 60. Xr oder 30. alb: gemeint, an
rechtem Contrahirenden Kauf pretio der 8500. fl.
2. die rechte Erbaute Käufern, die Summ von 500. fl
Schreibe Fünf Hundert Gulden in Münz Geld, zu
zugeben, bei Aufrichtung des Kauf Contracts so
gleich baar und auf einem Tisch dargezehlet haben
dessen die Verkäufern Ihr und Ihr Leibserb der
in diesem Einsehen Contracten auf Leibs, Lebs und
ganz und gar nicht, oder der Rechnung sind
nicht so viel Haar rings herum gelassen, sich hin-
weg aufs deutlich Ergeben, und die Käufern über
diesen Kauf, lang in Ersten sowie Einstands Hin-

und

mit Quittirung, Entlig und loss zählen, und da
á Dato eine Obligation die verkäuften das
Brunckische Haus und Gartten zu Kaufen, sich
ins binden, als dann zu obligiren die Käufern
den Tag nach der Ratification, und nebst gab der
Haupt, und Ersatz Summ Ein Tausend Gulden, gegen
Quittung zu Erzahlen: Und dair die
3. die verkaufende Reinhardtische Obligation auf
das besagte Haus und Garttn die Summ
Kauffs von Fil: Herrn Johann Anshelm Munch
seinen Theil Kauffs-Schilling von 7000. fl. stehen
zu lassen, verfallen, und sich eine Termin an-
noch bedingt, so werden die Käufern auf
seinen Kauffs und Theil Kauffs-Schilling
neben meinen, unkosten Transport auf noch
Fil: Herrn und Frau Munch, als die Käu-
die besagten Käufers machen, verfolgen lassen
angenommen, das gegen jährliche entrichtung
von pro Cento von Dato das Erzug
nehmen den 1. Xbr: st: a. gerechten die-
ses Rest Kauffs Schilling theil dann ver-
abfolgt, nach dem, verbleibt alles, wann
respective dem die ablagen verlanget, das
praestirt wird, sonsten noch so lange, bis
mit theil dem andern die Halbjahr zum
die Loskündigung zu ablagen gethan haben
wird, mit dem Ending, das die Interesse
allen Halben das abgetragen werden, allen
Obigen
4. Fil: Herr und Frau Munch, so lange das
besagten Rest-Kauffs-Schilling gelden

von Sieben Tausend Gulden, durch Interessen und allen sonstigen Untösten nicht Enzahlen, und sich, Ihnen Geben und Gebrauchen das Dominium des Hofgutthums auf obbesagten Ensatzung und Gaaben Cum Clausula Constituti Possessorii, jedoch ohne allen Ihren Oder Ihrer Nachkommen Unglücksfällen nachtheiligen Ensatz und Schaden, andurchaus Hinweg vorbehalten, und selbigen Hinwieder das geringste nicht vorgreifen haben wollen;

5. Obigen Rest Kauf-Schilling à 7000. fl. innerhalb zwey ständigen Zielen, und etwaigen Unkosten Enzahlen, und anordnen wollen die 7000 fl. Ihnen haben oder Ihren Nachkommen das vorbesagte Hofgut Cum possessione ganz Eigenthümlich abzutreten, und sie vertheidigen, die Eviction in Hinsicht Löblicher Stadt Canzley Leisten, und sonsten die Rechten gegen jedermann und manniglich zu vertreten, so weit nur als auf Ihre Gnädige Anordnen auf alle übrige diese Ensatzung und Verkaufgaaben sonstige Documenta und Schriften gutwillig aus liefern und davon nichts Ihnen Sonigen oder Inhabern, mit dem Einzug das da sich Einer oder Anderen, als Ihro vorige Herrschaft Eigenthümer vorfinden, Dociren wollen,

das

!

Das Die von Reussens Linien Hochgrund Mann sei eigen, die andere von Reussens gattin, und an die übrigen Nachbaren, Löbel gemein schaftlich, Was aber die Linien an Grund an gnädig Herrn Munch Entrichtet, so ist solches dermaßen 15. Schuh von Fil: Herrn Hofr von Liebgattin Mann nutznutz, und continuirt oben von der Strassen die an die nächste Behausung Herrn Munchs gattin gemeinschaftlich Perspectivisch stehende Mauer und Thürn.

Es seind ferner

E. Die nachmaligen Unterthänen unterthänigen Hochgebohrne Herr Munch und dessen Frau Hochgeboren, mit dem zweyten Herrn und Thurn eigenen von Reinhardt und Dero Frau gattin dem 12ten Aug: 1754. nachstehenden Kaufbrief vorgetragen, das, wann die Hochgebohrne Unterthanen Grund Fallig werden wolten, sie Herr Munch und Dessen Hochgeboren mit Mauern der Freiheit des Perspectivi, gegen Ersatz der Kosten auf Dauren und auf der andern Seiten die

gnad- von Ihnen Herrn Herrn Schwager mit
gleichsfachiger Meinung abschrift der
Hochzeit- und Taufbrief- und
Confirmations Urkunden nebst dem
Innen inzeigen Räufstein, das mit-
Ersuchen Haus und Garten auf
obern Dinst Endigung notarüfst
worden, als wünsch mich Empfehlung
auf Ihn mit angezogenen Rauf Brief
dabei Ludwig Ihnen lassen.

Allen gehaltenen Leichtsinn und schaun
Contrahentes allen Einflüssen Ab-
gleichen, Lüi- und Krümmungen, über-
haupt, Insonderheit aber der Excep-
tion der Entzugs, Irrthums, Forcht
zwangs angeblichen Abwendung, an
der abgangen, und unzulässig, als
dessen Minderjährigkeit Laesi pp.
Wohl zu wissen hiermit sich sagen: Einen Wohl-
der Herrn Herrn für den erwiesen abgezo-
gen und Ihnen Rauf- und Ver-
kauf ~~Contract~~ = wie auch Ihnen Rauf
Schillings Contract- und Ein-
weis Ihnen Ihnen Ihnen zu weiter
der Hinzu adhibirten Rogation
Ihnen und Immatriculirten
Notarii gegenwärtig eigenhändig Unter-

Schreiben

Schreiben, Ein Ringel, und zwanzig Ducaten und gnädigen angenehm, sich Leben. Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Mayn den 1. Dec. Februa: 1753.

Johann Adam Kriegstand, des Hochfürstl.

(L.S.) Maria Regina des Kriegstandin des Hochfürstl. in Abwesen Ihro Hr. Gemahl Johann Georg Bödel.

(L.S.) Gottlieb Hagen, der Zeit und Gemeinde Verwalter Anna Margaretha Heldin, des Hochfürstl.

(L.S.) Johann Conrad Hörlein, des Gerichts Heinrich Philipp Adam, des Gerichts.

(L.S.) Johann Georg Bödel, des Gerichts.

Wir des Hochfürstl. Hochlöbl. Stifft- und Ritterschaftl. Ellingischen Gerichts Ober- und Unter-Amtmann und Gerichts-Schöffen zu Ellingen, von Ihro Hochfürstl. Durchl. Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn Herrn Clemens Wenceslaus Pfaltzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Nieder-Bayern, Churfürsten, Administratorn des Hochstifft Augspurg, Bischoffen zu Freysingen und Regenspurg, Landgrafen in Leuchtenberg, Marggrafen zu Cham, Sulzbach und Burgau, Grafen zu Veldenz, Sponheim, Mörs und Saarwerden, Herrn zu Ravenstein, attestire vi Regiminis officii hiermit nicht nur gegenwärtige Verschrift und beygedruckt Notariat- und Insiegel, in majorem fidem. actum ut supra.

(L.V.S.) Ego. Johann Jacob Diel Hochfürstl. Eichstätt. Stadt. Gerichts admotatus immatriculatus Notarius Caesareus publicus hoc originali, id quod attestor.

Ego. Johann Jacob Diel, Notarius supra nominatus.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ern[st] Gottlieb Haar Von mich und meiner Ehe Leiblichen Tochter Anna Margaretha Heldin Als Zeügen.

Johann Jacob Hörle als Zeüge

Johann Philipp Ehrl Als Zeüge
88

Johann Georg Landel Als Zeüge

Der Ehrsame Vorsichtige Fürsichtige und Wohlweise Herr Johann Jacob Diel, Wohlverordneter Stadt Gerichts Schultheiß, Meines Großgebiethenden Herrn, Herr Johann Georg Landel Burgermeister, und Herr Johann Philipp Ehrl Gerichts Schöffe, Beede Alhier zu Frankfurt, Haben Mich Endes Unterschriebenen und Ihnen Wohlbekannten Notarium Publicum Johann Christian Senckenberg Gebohrnen Frankfurter Requiriret und Ersuchet, Ihnen über Ihr Mündliches Anbringen, Verlangen und Begehren, Ein Instrumentum Publicum Notariale Transumptivum Inserendo, Confectiren, Ausfertigen und Mundiren zu lassen, Welches Ich Ihrem Requisitionis et Officii Debito Gemäß Hiermit Thue, und Ihnen Hierüber Gegenwärtiges Mein Notarial-Amts-Insiegel in majorem Fidem, Actum ut Supra

Ego
Johann Jacob Diel,
Notarius Cas. Cubic. Juratus
adscriptus, immatriculatus
Civis &. Moenofrancofurtensis

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

4.12.1760

Der Prinz von S. H. Franz
Xaverius Bansa die Lehn-Erbschaft
ob an Dinselbau Antrau, Ahn Heim-
gutten und Häuser ob zugehörd sonstige
1000 fl. Stroben Viertauzen und
Sechs Hundert Gulden, nebst
einer Gnad Species Duca-
ten 60 fl. Ertragen soll
dato richtig und ingl. Empfahl
Quittungen und Cession sintemal
Innenbehörd H. Ulm 11 Decbr. 1760.

1760. fl. Ernst Gottlieb Haan

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

4.12.1760,100

Carl I

1

Im Nahmen Gottes.

Kund und zu wissen sey hiermit
daß Zwischen Herrn Ernst Gottlieb Hahn, Ihro Königlichen
Preuß. Hochlöblichen Landhalltisten, und Dem-
selben Lehens, auf seinem adelich
erlohrnen Gut und Rittersitzen
Hochheim Frau Catharinen
Margaretha, gebohrne Hennigin,
als Verkäuffern an einem
so dann Herrn Remigius Bansa,
Bürgern und Handelsmann
hierselbst, auf dessen Frau Ehe-
liebste, Frau Catharina, einem
geborenen Hebenstreit, als Käuf-
fern am andern Theil, nach-
stehender gütlich- rechtlich- und
wohlbedächtlicher Ganz- und
Gantz- Kauff und Verkauff
wie

was beyderseits vorgängig zu
dasen mittlich- und gemeine
Abredung und unter gesetzten dato
verabredet, geschlossen, und vol-
zogen worden.

I. tens.

Es versprechen unsers theils, sobald
versehen, und zu Land gegeben
oben gedachter Herr Ernst Gott-
lieb Hahn, Ihro Königliche
Preuß. Landschallist, und Lieuten
allein und bloß Ihro Königlich
Ehe-Consortin Frauen Louise
von Margravitza, gebohrne Prinz
für Dissen, wegen, einer Ehe
im Christen Ehe, mit aufgenommen
und beygebrachten Hochobrigkeit-
lichen und respective Ihro Vor-
mündschaftlichen Consens und
Confirmation, wie Beylagen
sub Lit. A. beygelegt, auf ihren
vorhabenden Leben und Lebens-
zeiten ihren eigenthümlichen
gemeinschaftlich

[illegible] Mümpfelbrunn, worüber
aber nicht die Rheinhardtischen
Erben, und von diesen
nicht jetzigen Herrn Verkäufern
käuflich transferirten Blu[illegible]-
Garten nebst dem darin
vorgebrüten Wohn- und Oe-
xen-Gebäude der Wittib
Mayer, einerseits und
der Erbauer Herrn Reuschen
Behausung und Garten, an-
derseits an Herrn Johann Mi-
chael Mümpfelbrunn Herrn Wilh
Garten und Scheune, wie
auch an Herrn Matthias Servas
Hertz, modo Herrn Christoph Ein-
hornischen und Hoffgen gelegen,
stunde aber nicht gedachten
Erbauer, Herrn Reuschen, und
Herrn Rothmayer, mithin wie-
der nicht der Seidelischen Behau-
sung in der kleinen Eschenheimer
Gasse, stoßen, sondern be-
sagten Rothen

beyderley Fischen, Zellen, Tümmen,
Fünger, Rugen-Listen mit
allen andern hierzu gehörigen Garn und
Gerähten versehen, an seinen Ufe-
ren und Wänden, wie solches
der Augenschein bringt, so wohl über
als unter der Erden und allen
denen, die darinnen an Land und
Fahr, auf der Mayn- Wann- und
Rinl- und Regnitz, auf hiesi-
ger löblichen Stadt Reformation
gemäß ist, beyderley die erlaub-
ten Fischen in vollkommenen
guten und tüchtigen Stand be-
ständig Wasser-Häuten, nebst
herzu gehörigen Stangen, in
gleichem 2. große, 8. mittlere, und
4. kleinere ebenmäßig wohl condi-
tionirte, und mit nöthigen Ruthen
beständigte Wasser-Teuffen, samt
denen Ruthen, um der Wasser
in die Teuffen zu leiten, weil
und

und Einem zum Regim. Darg. ff.
und übersetzt alles und jedes,
wie es benannten Anstalt und
Lingen, und den gegenwärti-
gen Verkäufern, so wie sie vor-
hergen Eigenthümer und Be-
sitzer solchen Garten und Behau-
sung mit allen Zubehörungen,
Begriffen und Rechten je-
derzeit ruhig besessen, benutzt,
und, benutzet und gebräuchet
haben, oder auch von Rechts- oder
Gewohnheits- wegen hätten benutzen und gebrauchen
können, sollen und mögen,
zu rechter und ungefährlicher, und sie-
von der mindesten nicht entzo-
gen werden, auch in der Qualität
und Eigenschaft, daß solchen
Häuser ganz, oder zum Theil we-
der mit einigen Grund-Zins,
privat-Hypotheque, noch einig-
andern Servitut und Dienstbarkeit,

noch

mos, sonstigen weitern Abgaben,
solche seben Personen, wie sie
immer wollen, beyfonsen, sol-
den gänzlich, frey, ledig und
nigen, zu sagen: an Eingangs be-
meldten Herrn Remigius Bansa,
seinigen Erben und Handl-
Mann, an seinen Herrn Schwäg-
ger, als welche Herr Verkäuffer
zugleich mittelst Abtretung
dieses Kauf-Briefs, in den volli-
gen Besitz und Eigenthum so-
thanen Hauses und Gartens
hiermit einzusetzen haben will,
ingleichen an ihren Erben und
Erbnehmen, vor und um die Sum-
ma von 8600. fl. schreiben Acht
Tausend Sechs Hundert Gülden,
in alten Zahlen, nach Frankfur-
ter Währung, samt Zwölff Duck Spe-
cies Ducaten in Gold Kauf, und
sal Herr Käuffer, zugleichermas un-
terschriebener Punctation zu ge-
nügen

gnädigsten Gottes Pfennig mit
einem Neuen Thaler, für die Ar-
men im hiesigen Löblichen La-
ster gegen ausgefertigte Quittung
verlegt. Dabey

2. tens

auf diesem Garten und Haus
7000 fl. sage Sieben Tausend Gulden
als ein Rest-Kauff-Schilling, ver-
mög des zwischen Herrn Johann
Anshelm Münch und Herrn Johan
Peter Rheinhardt errichteten Kauff-
Briefs stehen geblieben, welches auf
von jetzigen Herrn Verkäuffer bis
dato nicht abgetragen worden; Wo-
rüber zwar gnädigster Herr
Käuffer, sowohl Rest-Kauf-Schilling,
und verpensionirt, solchen der Frau
Wittib Münchin mit gleichmäßig
3½ pro Cento, als so viel der Verkäuf-
fer, Herr Hahn, Ihr baar quittun-
gen ordentlich entrichtet; So wird
dabey Herr Käuffer dieses Capital
à 7000 fl.,

à 7000 fl., von Selben auf beyrith von
Ihm in Contract mäßige selbjährige Aufkündigung geschehen, seine
Zeit an unser bezogte Viervitthum
Frau Münsin, völlig entrichten und
abtragen, um sich und von Deiten
und Frau Münsin, alle ansprachige
Verkäuffern verbehaltenen Dominii
et constituti possessorii gänzlich zu entle-
digen, und Zeglich vorgesehen sein
in ersten Kauf-Contract de 12ten
Aug. 1751. errichteten 9 närsten Tinsung
nicht weniger mittelst seiner legalisirten
Reversal, und wann es Herr Käuffer
für nöthig erachten solte, auf allenfalls
innerhalb Reformation-mäßig be-
würken zu lassen; so wahren
sonst Herr Verkäuffer, seine, an
die Frau Münsin selbigen even-
tual-en Eviction-præstirung selben
sobanige Kosten und Auffrechnung sam
jetzigen Herrn Käuffer zu Ihme
selbsteigenen Regressirung, da solche
auf

nicht ohnverhofften Fall nöthig wer-
den, sinnmit nicht gnugsahmen ce-
dirt und abtritt; Der singen

3. tens

soll und will Herr Täufferr sin
nos übrigen Täuff-Gulden à 1600 f.
sage Sechzehen Hundert Gulden, in-
gleichen das sogenannte Dessin Bal-
Douceur à 12 Species Ducaten, so-
gleich bey Unterschreibung dieses
Täuff-Trieb und Zugleichen
Zeit nachgemeldten Tyth-Nehmung
des gnedigsten Einsatz und Ge-
hens, auf gegenhändigung
der obbemelten Täuff-Briefen, dem
Bortäuffer, Herren Hahn baar und
richtig zu zu zahlen. Sinnerst
und weilen

4. tens

Dem Herren Täuffer gar nicht be-
wust gelegen, das sein, seiligen
Leibs-Beschaffenheit abgeändert
und

und sorgfältig beybehalten werde;
Wo verbindet sich

5. tens

Verkäuffer und Herr Hahn sein
Leben, sein bisz dato gehabtes Ehe-
Weib, nebst denen seinen Erben
und, worunter die Ehe-Leute
nichts excipiret sind, dem Käuffer,
Herrn Bansa gültig bey und mit
der Übergab und Besitz-Näh-
mung unsers ermeldten Hauses
und Gartens tradiren zu extra
dimm und nichtständigen.

Der übrigen und gleichwie beyder-
seitigen Herrn und Herrn Con-
tracenten wegen verstehen und
Käuff- und Verkaufs-Puncten,
Clausuln und Conditionen voll-
kommen einig und zu stehen
auf sich von neuerdings
Vollzug und Erfüllung von a side
mit Hand und Mund einen
der Zeit versprochen;

Also

Also haben dieselben zu unserer
reciprocierlicher Versicherung sine
mit allen rechtlichen Ausflüchten,
Hin- und Widerreden, übersetzt,
besonders aber der Exceptionen der
Betrügt, Forcht, Furcht, Zwang,
verletzlichen Schwerd- und Abwer-
bung, Miß- oder Nicht-Verstands,
ingleichem, daß die Brief andert
verändert und verglichen, als
sie nicht geschrieben worden,
auf der Rechts-Regul, daß ein gene-
ral Verzicht nicht gelte, es sey
denn ein besonderer vorgegan-
gen, nicht weniger der Rechtlich
das nicht baar bezahlte vor ver-
schrieben Geld, und wie sonst
derley mehr Einreden in
Rechten bräuchl, also verlich
den mögen, wesfalls sie sich
gerichtlich verzeyht, und sich deren
gänzlich begeben, auch insonder-
heit gegenwärtig Recht

und

und Verkaufft, auf respective Kauff- Stillingt- Contract eigen- tigen lassen, massen sie sol- ches vor sich nebst nachbenannten beyden Herrn Zeugen in meiner bey sich requirirten Hochfürstl. gnädigst vereydeten und immatriculir- ten Notarii Gegenwart eigen- händig unterschrieben und be- kräfftigt, dabey niemand gütlichen Dingen und Gedrängen zuge- wiederstehen. Do geschehen Frankfurt am Mayn den 24 December. 1760

Ernst Gottlieb Haan ael verkäuffer

Catharina Margaretha Boranin alß verkäuffterin

= Remigius Bansa als Käuffer

Catharina Bansa als Käuffterin

Hr. Gottlieb Siegmund Schweitzer Hochfürstl. Hanauischer Rath, als von Hr. Bansa et Ux. erbetene Zeuge.

Johann Georg Engau, als von Hr. Haan erbetener Zeuge.

Daß vorstehender respec Verkauff- und Kauff Con- tract

Drach nachdem solches von mir dem Notario Requisito
dieses respec. Tit: Herrn Contrahenten Laut und deutl.
vorgelesen worden, in meiner und deren respec. Tit. HH.
Zeugen gegenwart, unterschrieben und besiegelt worden
auf der HL. Reichs Hansee Haus, die Summa Drey 1600. fl.
nebst 12. Spec. Ducaten in den Kauff, stehts Dreyzehen
hundert gulden und zwölff Spec. Ducaten, von Tit. H.
Reichs Hansa und deren Haus abgelesen, Laut in
meiner zugezehlten Summe in meiner gegenwart
auch bezahlt erhalten, solches bestens pflichtmäßig
hiermit. Actum ut supra

In Fidem ego

Georgius Philippus Hatter, Not. Cæs.
Publ. Jur. et immatric. ad Rem Album
Specialiter requisitus mpria

01

27.8.1765
107

Specification der Kosten und der Baumeister der Oeconomie im Betrag von fl 25699. 29 X. in einem Brief vom 27ten August 1765. datirt

Diverse Accorde u. Quittungen, nemlich von:

Zimermstr Brunzert — Maurer Ch: Carl Kayser — Maurer Wm. Kayser
Schreinermstr Hechtel. Glaser Todter — Glaser Mandel & Müller
Steinmetzen Therbuchlezl — Brunnenmeister Goldman — Schlosser Auerbach
Schlosser Kipper — Handelsleute Richwolff & Spengler Frost
Weißbinder Hiebert. Stein Liefer: Fischer — Glockengießer Barthels
Holzhändler Bucher

Verschiedene andere Quittungen, Bau-Acten, u. andere Acten

Allerley Überschläge.

Verschiedene Risse —

Alle übrigen Bau Acten.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Convention zwischen dem hochf: A. B.a
in Rothnagel vom 14 Decbr 1764 —
— 23 Do
die Gemeinschaft der Landmann Gutt
am 27 Septbr 1827. an Dem der B.a d. hochfürstlichen
in. am 16: October gerund, alle Land Docu
mente anlangen der Obrigkeit.

Dem Hochf. Land Gericht Lutzerath unter-
Jenthigen folgende Documente das
Gemeinschaft betr. D. Nr. 104 bis 108 Inclu
sive in einem Umschlag. — Lutzerath
[illegible]
Zum Beurkundung
[illegible]

Die mehlen einer Leder- und lang schmalen Schaafe gaben / ohne mehr
dass mehr mit unsern Leder, mit den Hintersten Leder- und Lederlein
/ist zu wundern ganz klaben, u. Frauenden Haushalt, mehlen / ist
in ihre Humor zu / stehen mussen, nicht ihr Warenlager
zum praejudiz, ihren Geschwister u. mehr den Verwandten
übertragen, dergleichen Frauenden mehl, dem beyhemigen Leder
zur Rede stimmen, dass unsere Kinder, mehl gern mehl
bey ihren Vater sitzen, um ihr Warenlager bringen mögen
gleich mein und dieses die betrübte Verfassung, in denen Familien
unser mehlen Verwandten, mehl mehren guten Freunden
gnung / und glaubhaft sind, / so mollen mir, dass mer dennjenigen
unsern Kinder, / so mehr einen Theil, ein Viertheil mer Hemden
/ stehen mehden, mehl ihren Vater, ein Viertheil mer Hemden
Tücher und Gulden an Hemden Gulden sind, ein mehl kommlichen
mer dennjenigen, unsern Kinder, mehlen zwar maeglichst
sind, mehl ihren Vater eher keine mehliche descendenz hinter,
lassen, einen gleichen Theil an diesjenigen unsern Kinder
mehlen mehliche descendenz besitzen, eher mehl denen Abstarben
von ihren hinterlassenden Kinder, / solgenden mögen, zumahl
zu leben mehden / seen.

2do Do einige unsern Kinder haben, sind ein jeder derselben ab / zu
machen schuldig, den mehligen ihren Vermögen, / nach
mer und zu theilen, eher baares mehliches Vermögen
zu geniessen

diesjenige mehl unsern Kindern, / so zwar nie einen Theil an einen
jeden eher seine derselben haben Kinder erhalten, eher mehr / in
denen mehl gesetzt, d. durch den Tod eher mehl / verstorben Vater mehlen
stellen, / sollen mer / ihr u. ihren Vater zu / stehen, / so einige einen mer ihren
Brüdern und Vetter bleibt, und ihren Vermögen mer ihren
ganzen Meinungen zu genügen haben, mehl dagegen Abstarben
eher mussen / in eher baaren bestehenden 20000 / in 20 / Theil, mer
diesjenige unsern Kinder, mehlen mehliche descendenz besitzen
genügen, hierbey ist zu bemerken, wenn der Fall existirte
dass zu der Zeit dass / in Vater Kinder gestorben, ihren einigen
ihren gestorben Kinder, mer lediglich eher ihren Vetter zu verlassen ge-
wissen, bey der repartition eher baaren bestehenden 20000 / in
eher der vorigen Anfall, bemüht zu / stellen wären, / in der
jenigen einigen ihren gestorben Kinder, mömehlich erhalten, einen
jeden zu geben mehl / schuldig / seyen.

3tio Diesjen Vermögen mer 20000 / mehl jeder mehl in / so viel
Theilen, als mer unsern maeglichen u. mehliche descendenz
besitzenden Kinder, mehrenden / sind repartirt u. einen den
Stamm bedienen, / so erhalten ihren sintern descendenz Kinder
diesen benefficium mehren Stamm, als einigen mehl mehl
/ so viel Kinder der / seyen, / so. behemmen / in / mehlich mehl mehr

unser resp. die Erb portion einer Person, welche sie in ihrer Heirath
einem Fremden ebenso zu machen gehalten.

4to. Zu dem das Vormundschaftsamt, daß wenn Kinder vorhanden
denen Eltern Kindern zu nehmen, d. Vormundschaften, legitimen
Erben, welche eben die Verfassung, mit welcher sie die
Kinder gezeugt haben, exposit. genommen wollen, ehe man
es bey einigen übrig zu machen befindet, so sollen diese Verwandten
aber wenig resp. die Verfassung mit welchen Vormundschaften
gezeugt worden, auf wenige wenn unsere Kinder welche
sich so wenig eben wenigen worden, zu diesen, wenn sie verbleiben
Verwandten wo sie eine nutzbare Erbschaft, gelassen werden
sollen will. Summen vorzuschießen, einiges wie gewöhnlich
sehen das sie unsere Kinder, mit Honetten Familien, welche
eben ganz besitzen eine Vormundschaft nicht zu gestatten, wenn
wirklich, indessen sollen diejenige wenn unsere Kinder, welche
sich sie diese Art durch Heirathen u. sollen Kinder bestehen
bleiben, u. Kinder mit ihnen vergessen, wenn diese Kinder
bey dem 55 a 60 wenigstens 20000 f. im 20 f. Fuß von
die übrige, welche Familie besitzende Person, zu sehr 53 die
sonst zu zahlen, allenfalls wahrenden sagen, einen erbe
und beyder Eltern starben, wenn unsere Kinder von Eltern
Capital de 20000 f. im 20 f. Fuß, besoldet u.
nicht sonderbar, einiges wir nicht wollen, daß durch Kinder
einigen dem Vormund ihren Eltern allzusehr geplagt
werden sollen.

5to. Zu dem fidei Comis sonderen, d. denen Nutzungen über
sollen sein Familie, Mutter d. Kinder, wer die nächste
nächstgelegen, so sage dem daß bey sondern Vormündern verwalten
welche unsere übrige Kinder streng warnen würden
so sein Familie in einem oder dem Kinder, der fidei Comis
Fürsten, zu denen fast gehörten Zins f. Vormünden müssen
zu lassen, den man unsere übrige Kinder u. denen fürstliche Familien
verstorben würden, welchen sollen diese genauer gehalten, so
muß eben Kinder, in dem willigen Besitz eller prerogativen
d. Nutzungen, welche wir, zu sehr unsere bereits genauesten
oder wenn verfahren, wenn sie Eltern Vormünden
unsere übrigen Kinder, welche sich gut aufgeführt
sterben, zugedacht sollten, als bey denen Erben unsere Kinder
gelangen.

6to. Alle diejenige wenn unsere Kinder, welche ohne männlich
zu sein haben d. sterben, wenn wir ihnen Zeit, oder
bereits 20000 f. im 20 f. Fuß, so wir in dem § 2. gesagt
worden, die jenigen unsere Kinder, welche ehelich Familie
besitzen

Abschrift

18.7.1783

Dieweilen wir Endes unterschriebene Ehe-Leuthe genugsam sehen müßen, daß
nach unserem Tode, unsere hinterlaßende Kinder u. Enkelein, sich einander gänzlich
lieben, u. freundlich halten, welche sich in ihren humor zu schicken wißen, nicht
ihr Vermögen, zum praejudiz ihrer Geschwister u. nächsten Anverwandten,
überlaßen, dergleichen Fremde auch, durch beyfallende Lust zur Ausschweifung
diese unsere Kinder, wohl gar noch bey ihren Lebzeiten um ihr Vermögen
bringen möchten, gleichwie uns dieses die betrübte Erfahrung, in denen Familien
unserer nächsten Anverwandten, auch anderer zu den Fremden, genugsam ge-
lehret hat, so wollen wir daß wenn denenjenigen unserer Kinder, so außer einer
Christlichen Ehe leben u. sterben werden, nach ihrem Tode, ein Rückfall von
zwanzig tausend Gulden im zwanzig Gulden Fuß, wie auch wenigen von
denenjenigen unserer Kinder, welche zwar verehelicht sind, nach ihrem Tode
aber keine eheliche descendenz hinterlaßen, eine gleiche Suma an diejenige
unserer Kinder, welche eheliche descendenz besitzen, oder nach deren Absterben, an
ihre hinterlaßende Kinder, folgender maßen zurück gelaßen werden solle.

1mo So lange unsere Kinder leben, hat ein jedes derselben, es seye verheurathet
oder ledig, den völligen usum fructum, seines von uns ererbenden, oder
bereits erhaltenen Vermögens zu genießen.

2do Diejenige von unseren Kindern, so zwar in einer Christlichen Ehe leben, jedoch
aber durch dieselbe keine Kinder erhalten, oder wenn sie deren auch gehabt,
u. durch den Tod oder auf sonstige Art wieder verlohren hätten, sollen von
sich u. ihrem Ehe-Gatten, so lange eines von ihnen beyden am Leben bleibet,
den usum fructum von ihrem ganzen Vermögen zu genießen haben, nach
beyder Absterben aber, müßen sie oben bemelte 20000 f im 20 f Fuß,
an diejenige unserer Kinder, welche eheliche descendenz besitzen, zurück
laßen, hierbey ist zu bemerken, wenn der Fall existirte, daß zu der Zeit,
als sie keine Kinder gehabt, ihnen einige ihrer gehabten Kinder, von
ledig oder ohne Erben gestorbenen Geschwistern, bey der repartition oben
bemelter 20000 f ein oder der andere Antheil bereits zugefallen wären,
sie denjenige wegen ihrer gehabten Kinder, würcklich erhielte, wieder
heraus zugeben, nicht schuldig seyn.

3tio Obigen Rückfall von 20000 f wird jedesmal in so viel Theile, als von
unseren verehlichten u. eheliche descendenz besitzende Kinder, vorhanden sind,
repartirt, u. wenn die Eltern todt wären, so erhalten ihre hinterlaßene
Kinder, dieses beneficium an ihrer Eltern statt, es mögen auch noch so
viel Kinder da seyn, so bekommen sie zusammen doch nicht mehr, als die Eltern
portion ihres Stamms, welche sie in gleiche Theile unter einander
alsdann zu vertheilen haben.

4to Da man das Unglück erlebte, daß unsere Kinder, außer der Ehe Kinder
zeugten, u. dergleichen Bankerte legitim machen ließen, auch wohl gar die
[illegible] ex post heurathen wolten,
[illegible], mit welchen sie die Kinder gezeugt haben,
gleich wie es bey einigen üblich zu werden beginnt, so sollen diese Bankerte,
aber so wenig als die [illegible], mit welchen dergleichen Bankerte gezeugt
worden, noch diejenigen von unseren Kindern, welche sich so vergangen hätten
oder vergehen würden, zu dieser, aus sonderlicher Elterlicher Vorsorge
[illegible]

an ihr lebendes Erbschaft, zu leisten, wenden, sondern wollig [illegible] sein
seyen; imilen einer jeden seyen, dass sie unsere Kinder, und jeweiligen
Familien, welche Etwa einig besitzen, und dereinstens Kinder nicht zu ha-
ben, verwünschen, indessen sollen diejenigen von einigen Kindern, welche sich
nach dieser Art, durch Heyrathen d. gesetzten Gesetze bestimmen erstens d.
Kinder mit denen zu zeugen, einen diese Kinder, bey welchen sollen den
Eltern, bereits mehrbenannten 20000 f im 20 f Fuss, an die übrigen, welche Familie besitzen und Namen
zu sollen 5% 2 die Jahr zu zugeben, allenfalls man Kinder seyen, wären eben
auf besagten Fuss 2d, wenn man denselben Kinder bey haben, so
sollen diese Kinder, dieselben von ihren Eltern, ihnen zugefallenen Capital
de 20000 f im 20 f Fuss, behalten d. nicht Jahr zu geben, imilen einer nicht
wollen dass denselben Kinder, einigen dem Manne ihren Eltern, allzu schwach
gesinnet mögen sollen.

Zu dem fidei comiss Häuser, d. deren Nutzniessen erbaut soll so eine Familie
Vater, Mutter d. Kinder, wenn dass ersten nicht gelangen, so seien den der
besonderen Umstände eingetreten, welche einigen übrigen Kinder gemeinsch
verwalten einander, so eine Familie, in einem oder dem andern, den
fidei comiss Häuser, zu dem fest gesetzten Ziel Kraft haben, einen
zu ersten, den einen einigen übrigen Kinder, d. deren gemeinsame Familien
subsidiarisch einander, welchen sollen diese zuerst angesetzte Etwa, so
weit, als ihren Kinder, in den völligen Besitz, allen prerogativen d.
Nutzniessen, welche mir, zufolge einigen Gesetze gemäss, oder einen
einander, wegfindenen Etwaigen Mangelungen, einigen übrigen Kin-
dern, welche sich zu den Fuss gesetzt haben, Eingedenk sollen, als lange
Leben einigen Gebrauch gelangen.

5to Alle Einigungen von einigen Kindern, welche eben massig zu sein, haben d.
haben, müssen auf ihren Tod, oder bereits 20000 f im 20 f Fuss,
so mir in den 5% 2d gesetzt worden, von diesen einigen Kindern,
welche Familie besitzen, Einfluss haben, d. einen oder den Sub-
stituten einigen eben Familie Erben, mangelnden Kindern, über
diesen, ausser den legitima von uns reserviren, Namenlichen Antheil,
den 20000 f im 20 f Fuss zu jammern machen, dann ingleichen eine alienation,
sein noch wenigen haben mir sein will, disponiren, oder mit Ehefremden
beschränken wollen, soll dergleichen Null d. nichtig sein.

6to Soll den einigen mehrbenannten d. allen descendenz besitzenden Kindern, oder
auf ihren Tod, ihre hinterlassenden allen Familie, oder deren Nonmündigen,
den eingesetzten Personen zu bestimmten Gebrauch, dass dieses zum
Einfall destinirte Capital von 20000 f im 20 f Fuss, einigen
Mangelnden, Mangelnden einigen oder gesetzigen Personen, zu setzen
wären, so sollen sie benannten gesetzt sein, welchen denen Besitzern, sichern
caution leisten zu lassen, sie sollen oder diese caution nicht wenden,
oder in gewissen Notfall verlangen, weil mir nicht wollen, dass
einen oder den andern, von einigen Kindern, einen Nutz zu haben hat, d.

denselben

Demselben Verdruß anzurichten wende.

7mo Sollte jemand dagegen einzuwenden zu haben sich beschwerden, daß Johann Gerhard Bansa verlangt, es sollen ihm in Fall demselben nachmahls d. Lediz bleiben wolte, die in der interims Theilungs reparation vom 1ten July 1783. Fo 9. angesetzte 20000 f im 20 f Fuß 3, in seinen Nutz verbleiben d. wenn er dieses Capital, in seinen Bansayschen Handlung nicht lassen wolte, oder diese Handlung demselben nicht behalten wolte, so sollen diese 20000 f im 20 f Fuß 3 auf seine hipotheken, so gut als möglich ist angelegt, d. ihm die jährliche Zinsen zugeschrieben werden, weilen demselben das seinen Theil in das Vermögen zurück kommen d. sonst sagen wird, derselbigen dieses Capital seines sonstigen Erbtheilung zu finden; indem seinen Familie demselben auf Verlangen gar nichts schuldig wolte, d. also seine Familie anzuhalten, so hat demselben, wie billig, einen Vormund de Facto, seinen ohne also Theil Erbschaft Vormunden Obrigkeitlichen Orts zu bestellen, hinzugegen ihm fort demselben 20000 f im 20 f Fuß 3 à rata zu erhalten, hinzugegen ihm d. ihm diese Summa baar interims Theilungs repartition vom 1ten July 1783. Fo 9. remittirt werden wolte, caution zu stellen, diese Summa ohne also Theil Erben wieder herbey schaffen solte, diese 20000 f im 20 f Fuß 3, wieder zurück an die Familie remittirt werden sollen.

8vo Wann wegen unsere gütlichen Theilung Streitigkeiten entstehen, d. Nachbenannte zu Schiedsleuten ernennen, so sollen sie ganzlich zu Theilen, ihren Ausspruch dagegen einwenden zu verbieten, dann nachdem sie so viel möglich, in Ansehung der Erbschaft, dann nachdem sie sich Vormünder bestellt sind zu der Erbtheilung ihrer Familien d. denen Vormündern bestellt sind zu verfahren, weilen ihnen nicht gleichen Ehren mit Gemüther verbirgt, auch ihr Vermögen, weilen ihnen nicht gleichen Ehren mit Gemüther verbirgt, auch ihr Vermögen, welches ihnen Gott in Gnaden erhalten wolle, keinen Freunden zu Freunden verdenken allemahl ihnen nächsten Leuten Freunden zu sein verbunden; Diesen unsern Willen, haben wir in duplo ausfertigen lassen, damit wir ein Exemplar wechselsweise gegeben, ein anderes abgeschrift, damit wir ein Exemplar wechselsweise gegeben, ein anderes auch vorräthig sein mögen, auch haben wir beyde Theilen, mit unsern Handschriften d. Pathschaften bekräftiget, so geschehen Frankfurth den 18ten July 1783.

L S

Remy Bansa
des Vaters
Johannes Bansa
jetzigen Haberstadt
als Mutter

Obgenannte wir Endes unterschriebene Drey Brüder, als ordentliche Pflicht fallen, die Anordnungen unserer seel. Eltern zu befolgen, also sind wir auch zufrieden, vorstehender abgefaßten Elterlichen Verordnung dem 18. July 1783.

[illegible]

wegen das Original dag. unserm Bruder Joh. Conrad Bansa in Frankfurt d. 17
wegen die Ausfertigung unserer verschiedenen Vollmachten welche Bruder beiliegen,
zum Besten Brand gut, treulich und gewissenhaft zu besorgen.

Wir versprechen und bekennen dem ganzen Inhalt vorgedachter Ehevertrag
Verordnung, und versprechen gegen die Herrschaften für uns und unsere Erben,
diese Verordnung in Erfüllung zu bringen, oder nach unserem Absterben, in
Erfüllung bringen zu lassen. Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und
beigedruckten Insiegel. Genua den 17 april 1811. und Frankfurt am
den 20. april 1811.

Johann Gerhard Bansa
in Genua

Cunctis attestor, ac fidem facio ego Notarius infra-
scriptus, supradictam subscriptionem dicentem
Johann Gerhard Bansa in Genua = fuisse, et esse
factam propria Manu, litteratura, et caractere supra-
dicti D. Joannis Gerardi Bansa q.m Remigii, qui
publicus in hac Urbe negotiorum Gestor mihi plene
cognitus suam supradictam scripturam in presentia mei
dicti Notarii, subscriptionem, eiusque sigillum apposuit in omnibus
ut supra. In quorum fidem &c Nulla
Genuae hac die decima septima mensis Aprilis Anni Mille-
simi octingentesimi quarti.
Signum Manus Aureliae Nobis Sub.ae Jos.h &c.

Joh: Conrad Bansa
in Frankfurt

Dietrich Bansa
in Frankfurt

Daß die sämtlichen Zeugen und Handelsleute Herr Joh: Conrad Bansa und
Herr Dietrich Bansa, die vorgesetzte Urkunde, in meiner Gegenwart
unter Beisetzung ihrer Namen selbst, eigen-
händig unterschrieben und besiegelt haben, solches wird hiermit
von mir auf Ersuchen und pro notariali attestirt: Urkundlich
meiner eigenhändigen Unterschrift und Siegelung. Frankf. a/M.

Carl Wilhelm Cordier,
kaiserl. öffentl. beeidigter und
bestellter Notarius.

zumahl bey dem d. mann nicht allein das vaterliche sondern auch
seines Sohnes Erbtheil, was derselbe annoch zu fordern, über diesen, und seine
dem legitima, wie auch andern Vermögens Antheil
der 20000ℓ im 20ℓ Fuß d. verjammt worden, durch irgend
eine alienation sich in etwas verfehlen sollte, wie will
disponiren oder nicht Vorsehung thun möchte,
völlig dergleichen Recht d. nichtig sey.
6to Verstehen wir uns auch ferner d. obgleich descendenz
besitzende Kinder, oder wenn keine Kinder, ihre hinterlassende
eheliche Familie, oder denen Vormündern die zugründeten
umstehen zu bestimmen haben, wenn dieses zum Nachtheil
destinirte Capital von 20000ℓ im 20ℓ Fuß, wegen
vorhergehenden, vorhandenen, völligen sicherheit
dessen, gestellt worden, völlig caution leisten zu können
sich von denen Besitzern, diesen caution nicht machen, oder sie
völlig oder diese caution nicht machen, oder sie nicht wollen
gewissen Nothfall machungen, weil wir nicht wollen
dass meine oder die andern, von unseren Kindern
eigen Noth, gehandelt d. denselben Mündern Vor-
mahl gemacht.
7mo Haben unsere gnädigste zu Genua d. sich befindenden
ältesten Sohn, Johan Gerhard Bansa verlangt, so
vollen, in Fried dasselbe vorhabende d. lediglich
bleiben wollte, die in dem interims Theilungs
repartition vom pmo July 1783. fo 9 angeführte
20000ℓ im 20ℓ Fuß, in sich zu dem Bansa
bleiben d. wenn an dieses Capital in dem Bansa
seine Forderung nicht lassen wollte, oder diese
Forderung derselbige nicht behalten wollte, so vollen
diese 20000ℓ im 20ℓ Fuß d. auf seine hipothecken
so gut als möglich angelegt werden, d. ihm die
jährliche Zinsen zugesandt werden, weil derselbe
der seinen Zeit in der Vaterland zurück kommen
d. auf sein wird, derselben dieses Capital
wieder fragen d. obgleich zu finden, indem sich
derselbe vorhabende oder sein mannschaft wollte
d. eheliche Familie anziehen, so hat derselbe wohl
einen Antheil der innliche Nachfolg Recht, seiner
eigen eheliche Kinder Erben zu verbinden Vorsichtigen de
20000ℓ im 20ℓ Fuß d. rata zu erfordern, sein zugen
eben, hat derselbe, wenn er sich vorhabende machen hat

d ihm diese Summa Cant interims Theilungs
repartition wenn p.mo July 1783. fl. 9 remittirt
werden werde, caution zu stellen, dass wann der
selbe ohne ehelige Leibes Erben versterben wolte,
diese 20000 fl. im 20st Fuss, wieder zurück an die
Familie remittirt werden solle.
Wann ihme eine Tochter einen Leibes Kinder v.
verschweren, sich niemahls selbe zu liebern ihren
Eltern gegen niemahlen zu widersetzen, dann wann
selbe so viel vermögl in Ansehung der Erziehung
ihrer Familien d. dann sonsten wann, behülflich zu
sein, weil ihro nigsten Eltern mit dergleichen ver-
sieht, d. ihr Wohlmeynen welche ihrem Gott in
Gnaden befohlen wollen, seinen Freunden sowohl
alle mahl ihren wünschen Glück Freunden zu
sein belieben, dessen zu mehrer Urkund haben wir
in duplo ubergeben lassen, damit man ein Exemplar
welchem zukommt, ein andern wieder zu-
stellen könne, und haben wir beyde
Theile mit unsern Hand Zeichen u. Insi-
gel bekräftiget
So geschehen Frankfurt d. 18.s July 1783.

Remy Bansa
als Vormund
Catharina Remy
geborne Bansin
als Mutter

19.7.1783

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

N: 6.

Nachdem wir beide zu Ende unterschriebene Gebäude, mit gnädiger Übergebung, besonders Gebäu durch unsern beiderseitigen Ableben unsere mit vielen Mühe u. Kosten verbrachte Güter, samt zugehörigen Gebäuden, aber einem oder dem andern unserer Kinder, bei seyn absterben Übrigen, zu Conservirung gegenen möge; wir aber gleichwohlen gedachte Güter und seyen Zubehörden, sich unsere Familie gegen conserviret wissen wollen, so haben wir zum besten unserer Kinder, und zu Erhaltung seines unseres Hauses, und zu gemeinen Nutzen und mit gutem Vorbedacht unterschiedene, die Stelle ein ordentliches und beständiges Fidei Commiß zu errichten.

Wir setzen demnach unsern Erstgebohrnen, insonderheit aber seine ehelige leibl. Erbe Reformation nach, zum besten und beständigsten gesetzen mögen, ordnen, setzen und wollen wie nemlich, daß:

1.) Dem unsern dem Ersteheben Nr. 209. auf der Zeil liegende Haus, zum ersten soll genannt.

2.) Die beide hinter der Scheuren, gegen dem Brandbrechen Stift über, unter dem Ersteheben Nr. 105 gelegene Häuser, samt dem darzu gehörigen Platz und Ställen gehören.

Zu einem beständigen Familien Fidei Commiß, sind wir und Endes dieses angeordnet und bestimmt, damit diese Gebäude und sonstige Gerechtigkeiten und unterschiedt seyn, hinzugen unsere sämtl. Kinder und deren ehelige Familien, beziehlich als ein immerwährendes Fidei Commiß, denen, und von denenselben in linea gradatim, nach unsern altergl. Willen und Vorschrift, besessen und benutzt werden sollen. Und da in unserm Geschlecht

Falle

Julij 1779 gehaltigten Status Masse des Fr. v. d.
Fam. Fens. Nr. 2 No. 209 im 20 fl. Fuß fl. 37500 und
des Fens. Nr. 2 „ 105. im 20 fl. Fuß fl. 15000 —
ausgesetzt werden ist, so kann solch, wie bereits gemeldet
worden, obigen Ordnung bei der Regulirungs-Tagen allhier.
Lehnherrschaftung zwar in keinem Anschlag gebracht werden,
allein da sie Benutzung dieses Lehens unsern jüngst. Kinder
und deren Descendenz interessirt, so wollen wir den Entscheid
derjenig. Tage, als wann von dem gerichtlichen Erwarten
des Fr. v. d. Fens. Nr. 2. No. 209 im 26. fl. Fuß - - - - - fl. 1125
und des Fens. Nr. 2. No. 105 desgleichen - - - - - - „ 455
an jährl. Interessen, nach den seinerzeit bemerkten Art, abgehen
und von dem jährlichen Erwarten entrichtet werden.

Unsere Hauptabsicht geht bei dieser Fidei Commiss-
arischen Anordnung dahin, daß keines dieser Fens, wegen
dem respectablen stehenden Capital, in alle Zeit unsern
unsern Kinder nach unsern Tod zum Lehen fallen möge,
und dies in desto genauerschaftlicher Acht einander verbunden
bleiben mögen; und eben dieser Absicht wollen wir,
daß gemeldte unsere sechsmahl habende 5 Kinder, oder
soviel deren bei unserm Ableben noch da seyn werden,
oder auf ihre ehelich Familien, welche ihren Stam nach
ihrem Tod verfallen werden, an diesem Fidei Commiss,
wie vorhergehend gemeldt worden wird, gleichmäßig ihren Antheil
haben sollen, und obwohlen wirklich viele von denenselben, wegen
Mangel des pflichtmäßigen nicht in den wirklichen Besitz oder
Genießung der Fens. gelangen möchten, so sollen sie gleichwohl
ihren Antheil oder Genuß, an dem oben bemelten dermahl
stehen bleibenden Capital und deren jährlich fallenden

Zinsen

Zinsen, stehen wird jedesmahl mehr zu erhalten haben.
2do) Soll der von diesen Häusern jährlich proveniren[de] Zins
à f 1575.— im 20fachen nach Abrechnen sämtl[icher] angelegt, die
Interessen zu Capital geschlagen, von diesen Capitalien
aber die Häuser in Bau und Erhaltung unterhalten,
und nach Verpflichtung jedesmaligen Obrigkeit, und nach Abzug
der Reparatur übrigbleibende Gelder, an die 5 Stämme —
unserer Familie, oder sonstige setzen nach unserem Tod
noch am Leben seyen werden, zu gleichen Theilen vertheilt
werden; sollten aber notable Reparaturen
vorgenommen werden müssen, so können mehr in so fern —
gethan, als es nöthig seyn mag, die Zinsen abgerechnet,
somit dann solche gesammten Interessen zusammen —
liegen bleiben, bis die Unkosten bestritten worden, wonach
aber die Abtheilungen nach oben bemeldter Art wieder
von sich gehen; indessen aber sollen diejenige welche die jährliche
Interessen für Häuser seyn werden, obsagt stehen,
sich von ihnen, denen übrigen also benannten, so im
Land bei ihnen wohnen, nichts an denen Häusern negligirt
oder verdorben werde, widrigens sollen sie die Schaden
ex proprijs ersetzen; und diese Acht stellt der Inhalt —
Gutsbeschreibung der beiden Häuser, in der Theilungs Repar-
tition vom 22 Merz 1780 auch etwa anderweitig abgezogen
Capital de
f 30000.— völlig mag, und wird hiermit cassirt.
2do) Jedes von unseren resp[ectiven] lebenden 5 Kindern oder
deren Descendenz repraesentirt einen Stamm, der
Stamm mag in so viel Descendenten bestehen als er will
diejenige Stamm, welcher ohne ehelige Descendenz verstirbt,
ist ausgeschlossen und haben sein an die Capitalien angelegte
Recht, an niemand cedirt, sondern sein angelegte Antheil
fället lediglich denen übrigen Stämmen anheim, die jetzt
lebende

haben, eine zuletzt existirende Stimme abzugeben beide Fürsten.

Wenn nun die Administration der beiden Fürsten
anhängig, so hat ein jeder der abwechselnden 5 Stimmen,
sowohl bei Leitung und Erörterung, bei der Hegewaltung selbst,
und bei der an jeden Stamm von 6 zu 6 Jahren zu machenden
Distribution, sein Votum selbsten oder per Mandatarium
zu führen, der jedesmalige Senior der Familie praesidirt
wenn er die nöthige Wissenschaft und Qualität dazu besitzet,
wo nicht, der folgende. Alles wird besorgend in der Cassa-
buch geschrieben, desgleichen ein Notizbuch geführt, um zu
sehen, wie der stillstehende Theil angehalt und gewirthschaft
worden; desgleichen muß soll ein Protocollbuch, um zu wissen
was bei denen Versionen gehandelt worden, registrirt-
worden, und soll derjenige, welcher die Scripturen zu besorgen
hat, jährlich ein Douceur von 12 Ducaten und der Fidei
commiß Cassa erhalten, dabei muß er für die Cassa und
Documenten stehen, und dieselbe in Verwahrung nehmen, denen
übrigen Partecipanten aber steht es frei, einen Adjunkten
Copey von denjenigen so diese Stiftung angehet, zu brauchen,
und soll ihnen dieser aus ihren Kosten sich abschreiben zu
lassen, nicht versaget werden.

Dabei wird verglichen, daß wenigstens alle
Quartal Rechnung, eine gemeinschaftl. Zusammenkunft, von denen
Partecipanten gehalten werden solle, um sich zu berathschlagen,
dabei es denn bleibt, daß jeder Stamm und seinen Votanten
oder Representanten haben darf.

3tio) Wenn der älteste oder jetzige Agnat Barbey, im
Fall er sich verheirathet, soll den nächsten an der Reihe
Succession der Jahre nach der Zahl und die dabei be-
nannte Zinsen zu dem angesetzten Taxpreis f 206
im 20 fl Fuß vorzüglich, so verbleibt sich dabei, gemeinlich
zu beziehen haben, verbindlich sich deßhalben ohne nicht,

so

so soll er 2 à 3 Zimmer über der Stube sind 2 Kinder hoch
in einem proportionirten Preis als die 1/4 146 im 20.
Haus angesetzten ganzen Wohnung besetzen, welchen wo
denn in diesem Fall jede Stube über die Hälfte à 1/22, die
Küche 1/22 und die Stube in den Hof 1/4 ad interim —
taxiren wollen, derselbe denn als denn mit seiner Wohnung,
wenn sie sich mit einander vergleichen können, und
wenn sie beide bleiben, zu Hause gehen, oder mit derselben
fortfahren, und diese nun denn die übrige Zimmer und
Küche in besagtem Haus einnehmen, oder sie können
sich beide darüber nicht einigen; ist er aber nicht gesonnen,
so erhält er zwar obige nächste Wohnung, giebt er aber
dem ersten Käufer nehmen, so muß sein Bruder und Sohn
Hand, und so soll er mit denen übrigen Kindern,
in Ansehung ihres ungetheilten Eigenthums, wenn
keine Kinder da sind, jedesmahl gehalten werden; als denn
denn, sind die übrige Interessenten, so eine Person, entweder
gegen Haus, in dem Hause bleiben wollten; der muß so
einem Dritten gesetzten Arbitrium oder Haus in
denen Zinsen oder ceßirt abthun und selbe denen übrigen
Kindern à vista zu.

Da auch das Haus, besonders zur Handlung einge-
richtet ist, so sollen auch diejenige von unsern Kindern,
welche die Handlung forttreiben, vor ihre Geschwey
zu wohnen, ein Vorgemach haben, dieses Vorgemach, soll
sich nicht, auf ihre Descendenz erstrecken, sondern allein auf die
Ascendente der Kinder gehen, so lange denn die Kinder
sich selbsten, sich gütlich vergleichen, und setzen oder gar
kein Vorgemach, diese oder gar keine Wohnung zu beziehen, einem
andern, einen Vorzug cediren wollen. Wenn denn der
älteste Sohn, sich nicht darzu versteht, so denn er sein obenangemeldtes,

2 Zimmer

2 Stiegen hoch wohnen, und gleichwohl sein Plätzgen mit dem Compotoir haben, so mag mit seinen Landen associirt seyn oder nicht; im Fall also der älteste Sohn ledig bliebe, so soll das zweite Haus Hr. Conrad Hansen, in Betracht des ältesten Sohns, der nächsten Besitzung auf obige Condition beziehen. Nach diesem sollten nun, zufolg der Ancienneté, unsere sonstige Herren Hansen, im Fall sie vorhanden wären, den mittlern Theil dieses Hauses zur Besitzung erhalten, allein weil das Haus zur Handlung eingerichtet ist, so ist es auch billig, daß unsere die Handlung betreibende Söhne, im Fall sie sich verheirathen, auch vor diese sorgen, den Vorzug in denen Besitzungen haben, und in diesem Betracht wollen wir, daß unsere Sohn Friedrich Hansen, im Fall er sich verheirathet und die Handlung fortsetzet, das mittlere Theil dieses Hauses zu besitzen, zu dem ausgesetzten Preis von f 200 im 20 Fuß vorzüglich seinem Bruder — erhalte; verheirathet sich aber derselbe nicht, so kann es 2 Stiegen hoch ziehen, und unsere sonstige Herren Hansen, im Fall sie sich verheirathen, soll dieses mittlere Theil auf bemeldte Condition zu besitzen haben; das vierte Haus besitzet Hansen oben, kann aber in der 4te Etage, oder wenn das Zimmer zu eng wäre, in der 3te wohnen; bleibt aber unsere sonstige auf Handlung, und das jüngste Sohn verheirathet sich, so soll derselbe diese mittlere Wohnung auf nemliche Condition in Besitz haben, und sie der sonstige Herr oben, bei ihren ledigen Kindern in seiner dritten obern Etagen wohnen, unten aber von seinen Kindern Hochseel, seinen Comptoir und Lagerhaus auch zwei verhalten, und einen Diener vorhanden, der sonstige Herr aber sich in den auf verheirathen, so besitzen die zwei verheirathete Kinder, die nächstgebornen

den 2

die 2 untern Etagen, und für die Letztere, die Schätzung
2 Thlr. fest, nebst obenbemerktem Rx, und die mindest beizu-
bringende nehmen sie in der obersten Etage wohnen, und
verzinsen in das Gewölb L.a D. N.o 105. sintemal die Schätzung,
oder verkaufsanschlag, nicht bleiben. Wenn aber obige
älteste Gebäude alle Jahr zusammengeschlagen werden, so muß
ein Locator, die sehr baufällig oder zusammengefallen, auf dem
Gewölb L.a D. N.o 209. und denen übrigen die beide Gewölb
und Gebäuden sintemal der Schätzung L.a D. N.o 105. mit
Einwilligung des vorgesetzten Zinses de /450 im 20/ Jahr
beziehen und benutzen, auch allen jungen Gebäuden oder
sonstigen bonette Leute, mit Consens der übrigen —
Locatoren, allenfalls zu sich nehmen, und sich des Zinses
selbige mit denenselben vergleichen, bis auf den 465, den
Reiche winden an sein Ende, in dem fund des Gewölb L.a D.
N.o 209 die ihr und ihrer Familie zu bewohnende Schätzung
zu beziehen. Übrigens wollen wir sie nutzen lieber —
Kinder, wer ihrer seyn, so viele sie haben, und als immer
möglich ist, auch diese Art in denen Gewölben wohnen mögen.
Obige Vergünstigung des Locatoren Vortheil, wie seiner Schwester,
die Schätzung auf die Zeit zu acceptiren, gehet also
dem Absterben auf beiden Seiten, und nicht auf deren
Descendenten, denn bei diesen fällt, wie schon gesetzt worden,
alles auf die Ancienneté beisammen, und der fällt
die nächste Descendenz der Locatrice Bruder, wenn sie
beyden abgestorben sollte, der 3.te Theil und die Descendenz
des Locatoren Vortheil der 4.te Theil zu.

Obigen denen verschiedenen Häuser und Gewölben,
so wünsche denen mitvergesetzten folgenden und sämtlichen ge-
setzten 3 Hauptwohnungen, welche auf die Taxe à /200
/200 und /140 bewilligt sind, denen die jedes die Gewölbe,
die selbige so wie es sich zu seinem Gebäude bedarf, übernehmen,
und auf die Taxe zahlen, auch allenfalls diesen bleiben.

Herr

Nach Personal abstehen unsers Kinds, fällt dasselbe
in Erwehnung des Hauses L.a. D. N.o 209 auf die nächste ganze
Familie des ältesten unsers Kinds, und wenn diese ausge-
storben, auf die nächste ganze Familie unsers Kinds, welche
diesem folgt, und so von einem zu dem andern, bis auf die nächst
Descendenz des letztstehen unsers Kinds, und die Erwehnung
des Hauses L.a D. N.o 105 fällt in den auf die nächstfolgende
nächste ganze Familie unsers Kinds, bis die vorher-
gehende ausgestorben ist, alsdann beziehet diese Familie
das Haus L.a D. N.o 209. und macht das nächstfolgende familie
unsers Kinds Platz, das Haus L.a D. N.o 105 zu bewohnen.
Auf diese Art folgen die nächste Familien unsers Kinds
bis eine oder die andere ausstirbt, in Erwehnung dieses Hauses,
und das ancienete einander succediren.

Hingegen also das ältesten Sohn ohne nächste Familie,
so fällt die Erwehnung des Hauses L.a D. N.o 209 auf die nächste
Familie des zweiten Sohns, hingegen dieses auch ohne nächste
Familie, so fällt die Erwehnung dieses Hauses auf die nächste
fam. unsers zweiten Kindes, hingegen diese auch ohne nächste
fam. so fällt alsdann die nächste fam. unsers dritten Kindes
an sich Platz; hingegen auch diese auch ohne nächste fam.
so fällt die Erwehnung dieses Hauses auf die jüngsten Sohn
Descendenz, so wie des andern Haus L.a D. N.o 105. von welchem
L 4to noch ein mehrers gesagt werden wird.

Ehe man aber beschreiten wird denen jenigen, welche nach
vorstehender Disposition, das nächste Recht zur Erwehnung
dieses vorbenannten Hauses haben, als ist auf der Stelle, wann
die besagten Häuser ganz nicht, oder das nicht völlig bewohnt seyn
sollen, jedesmal ihren nächsten Anverwandten vorzüglich
soviel möglich in denen Häusern sollen wohnen lassen; wenn
es aber nicht thunlich ist, so müssen sie Fremde zu sich nehmen,
jedoch müssen es solche Leute seyn, wobei die Häuser nicht
gemiethet sind, wodurch denen jüngsten Kindern ihr Votum
denenselben zu geben genommen, weil sie jüngstlich dabei interessirt sind.

Im Fall

im Fall indessen das Bäumen in seinen Forsten noch bis zu
Zeiten sich steigen zu klein würde, die Familie des folgenden und
des übrigen Stämmen in seinen Forsten zu besetzen, so wird den
die Familien sich einschränken und in solchen verbleiben
wollen, bis sich noch Abgehen des ältesten Enkelsohn, den folgenden
an dessen Stelle setzen kann, oder das Enkelsohn sich
mit ihnen vergleichen wollen. Wenn jetzgelobenden
5 Dinge aber sollen wir ihnen gnädigen nach oben bemerkten
Conditionen in seinen Forsten gehen lassen, so sind
sie sich für andergewachsen wollen, die Hirsch vorher
Forsten des auf obenbemerkten Art zugeeignet und sie
Antheilsorten distribuirt, wenn sie auf glein abgesondert werden.

Wir setzen einmal die Exemplar obigen Forsten D.
N: 269 folgendermassen taxirt:

das Hirsch Kalber zweyten Jahr	f 45 x —
das Mutterschin im Kalber dritten Jahr	" 10 x —
das zweite dergleichen	" 10 x —
das klein angewachsen Kalber zu gegen das Hirsch	" 4 x —
das Hirsch Kälber oder zu das Hirsch	" 4 x —

Der erste Hirschwechsel 89:

Die Hirschstube, die Rehestube, das Hirschzimmer stehen
unten auf die Erde gesetzt, sodann das Forstenden, sich be
findenden Hirschzimmer, das Rehenkämmergen mit dem
C. V. Pivet und die Küche mit inbegriffen Herr Hof Rath
dem Hirschbesten, jährlich - - - - - - - - - - " 200 x —

Der Einsitzer des unteren Hirsch soll zu sorgen, daß das
Hirsch im Hirschforsten sowohl als das Hirschzimmer des
sinken im Hof, und das Hirsch in der Hirschgarten
im Hof und Hirschhof, ordentlich ab und nachher den wenig
den Forsten und so viel nöthig sonsten, nicht nur auf
seinen Kosten verbietet, sondern wenn eine Hirsch sein
Hirschen, auch ein Hirschen an seinen Kosten und
Hirschen versetzt, und übergeben den Hirschhof im Hof und
seinen Kosten ordentlich gehegt und gehalten werden,
Hirsch muß er sorgen, daß dem Hirschgarten bei gemeinen
Hirschen nicht einsperren, sondern in Zeiten der Hirschen Hirsch zu-
machen, daß das Hirsch à Hirschreine um 10 Hirschen

f 273 —

um 11 Uhr verschlossen, und des morgens um 5 oder 7 Uhr,	f 273.—
nach der Jahreszeit, wieder geöfnet werde, damit kein	
Lumpengesind sich in das Haus introducire.	
der ganze Holzstall - - - - - - - - - - - - -	18.—
die 2 Stuben über dem Pferdestall jede à 15 f - - - - -	30.—
die 3 Zimmer über dem Quecksilbergewölb:	
die Stube wo die Uhr ist - - - - - - - - -	10.—
die mittlere Stube - - - - - - - - -	12.—
die Kammer - - - - - - - - - - -	9.—
vor das Comptoir wird bezahlt, von denen so die Handlung besitzen, jährl. - - - - - - - - -	20.—
vor das Wagengewölb samt dem C. v. Privet - - - - - -	6.—
das Hängengewölb - - - - - - - - - - - - -	20.—
dieß letztere kann ein jeder haben, es kann versteigert oder verloost werden, und so einer mehr dafür geben wollte als hierin bestimt ist, so soll das überschiessende Theil der Gemeinschaftl. Cassa vergütet werden, NB nicht versteigert sondern allenfalls verloost.	
Vor das große Gewölb mit der eisern Thür soll von denen so die Handlung haben, jährlich zahlt werden - - - - - - -	36.—
der Pferdestall samt der Mistkaut und Strohbehälter, kann ein jeder haben, wie bei dem Hängengewölb gesagt worden, angerechnet - - - - - - - - - -	45.—
das hinterste Gewölb mit dem Unterschlag zum Quecksilber gehöret zur Handlung pro - - - - - - - - - -	20.—
der Hünerstall - - - - - - - - - - - -	8.—
dieser kann ebenfalls ein jeder haben, er kann versteigert oder verloost werden, und die ihn besitzen müssen dafür sorgen, daß daselbst das Ungeziefer nicht überhand nehme.	
die 3 Kutschen Remisen jede zu 14 f - - - - - - - - -	42
der Hausknecht soll denen so oben wohnen und kein Gesind zimmer haben, hauptsächlich dienen, gegen Erlegung eines jährlichen Zinses von - - - - - - - - -	24
allenfalls kann dieser auch verloost werden, oder die obenwohnende können sich mit denen Unterwohnenden darüber verstehen.	
Die zweite Hauptwohnung ist:	
Auf dem zweiten Stock die 5 Zimmer vornen heraus,	
das Bedienten Unterschlag, das Zimmerchen in den Hof	f 573—

samt der Küche und C. v. Privet zusammen		573 -
die 2 Stuben über der Küchen Remisen	200	
die Keller darunter	30	
die C. v. Privetes über der Küchen Remise	10	
die Küchen über den Küchen Remisen	2	
	10	

Die 3te Herrschaftswohnung ist:

die Behausung 2 Stiegen hoch von 5 Zimmer und der Oberen, 1 Küche, 1 Zimmer in der 3te samt C. v. einem Privet — 140

was diese Behausung besitzt, hat zu besorgen, daß das Regenwasser im Hofe im Keller, im Hause und sonsten, zu rechter Zeit ab und wegzubringen, und der Kamin nicht zu, durch Anbruch des Gebäudes, das solche beschädigt werden, widrigenfalls hat derselbe den Schaden zu ersetzen. Hat sonst die Besitzung seiner Behausung, alles was auf im Hause sage, bei 10 fl Strafe in die gemeinschaftliche Cassa, für einen Rathsmann, zu seinem particular Gebrauch nicht zu nehmen, damit Ordnung bei Feuersgefahr, der Kasten immer voll Wasser sage.

Die Oberbühne	21
die Laubühne	13
die Hofbühne	5
die Hofbühne	

diese Thun denen Leuten so den Gebäude fall haben.

die Behausung Gesellschaft	2
der Stiegenhof 2 Stuben in der Frontispice	40
die Keller darunter	16

was diese 3 Zimmer besitzt, obfalls der Rauch, einen Schaden Privetes 2 Stiegenhof sich zu bekennen.

die Behausung wegen dem Regenbach	12
die abstehe wo die Stiege hingehet	10
das Stuben und Kammergen im Hof vor Gesinde	20
das Hinterhaus	1
die 4 Küchen über dem ganzen Haus	20

diese thun abermahls einzeichnet sorgen.

Summa fl 1125

Die Wasserhäuser, die Pumpen, das Regenwasser das hinten im Hof, die Regenröhren, das Regenbach, das Hof, die Remisen, das Hinterhaus, das Hinterhaus, das Hinterhaus sind gemeinschaftlich.

die Asche wird in der Aschenbüchse gethan, die können zugleich mit Erdreich gemischt werden. So wie jemand die Aschenbüchse abgebraucht hat, muß sie wieder gereinigt werden. Wenn die Reinigung denn nun sich zugetragen. Das Haus und Dach muß in Acht stehen, und welchem Orte das Haus, von dem, in welchem Hause wohnhaft, etwas zugetragen wird. Die Asche und Aschenbüchse denn separirt werden. Die jenige so oben wohnen, sollen sich in Acht nehmen, sobald es Feuer spüret, daß die Asche nicht ausschütten, sondern nach den Ofen tragen werden, wieder zu werfen in Löschen schicken und die Asche in den Gebäuden bleibt. Eine alte zwei von neuen Lüttschen Reinigen können allenfalls zu Holzbehältnis gebraucht, und die Lüttschen anderstalls verkauft werden. Die große Lüttschen und Aschenbüchsen können untergestellen und jedem im Theil gegen den Zins gegeben werden. Die C. V. Privilegien werden und die Familien Casse gesetzt; wenn jemand aus dem Neuenhaus, an Brezel oder sonst etwas sinnen wird, so wird es um 1810 und neuen Advenant des Verlustes, um nachgegangen gestellt. Wenn nun den jüngsten Theil sich, welchem allenfalls geboren werden können, sich hier Ehrenzeichen sollten, oder es muß es einschreiben, damit hier zugezogen werden.

4to) Hingegen wie, wegen dem Haus sintage des Ostlinenen Ch. D No. 105 steht im Theil sich unser ältester Sohn zugeschrieben sollte, und der zu verwechselnde schöne Familie besagten unsers ältesten Sohns schönen Gartenhof Manca, mit Abgaben sowie Pflichten des Hauses und die Zeit zu leisten sollte, und unser zweiter Sohn, Johann Conrad Manca, der Zeichner unser Zweiter Sohn, Heinrich Manca, seinen unsere Tochter, Maria Manca auf den wegen, also ihre Personal — Lasten, Abzeichen bei 3to) genannt werden, welche und die übrige Familien unserer Kinder ihren ältesten succediren müssen, und die nachfolgende Familie von dem Sohn Johann Conrad Manca, wegen Mangel des Platzes, nicht in dem Haus wohnen bleiben könte, oder die Geschwister Kinder sich nicht miteinander vergleichen könten:

so

so soll abstehen, die Familie unsers Hofes sollen Conrad Hanbe
zu dem Besitz des ganzen Hauses hinter der Oelmühle № 105
gesetzet, und derogen jährlich 4 56 in 20 Jahr an den —
Familien Casse abtragen. Dieses Haus ist so wohlfeil angesetzt,
daß dieses Jahr aus dem Kleinhaus, Kleingarten, Baltze und
Hausboth, beinahe allein abtragen sollen kann, der Stein des
Hauß, samt dem Blumengarten umsonst darzu gegeben
kann. Sollten aber diese die Familie unsers ältesten
und zweiten Hofes, von denen übrigen Kindern, als nemlich:
der tochter Maria, dem Hof Leutzsch und dem Hof Hausen,
noch mehr Familien entstehen, so solle ein Haus
oben gesetzet werden, die mehrste Familie des Hofes sollen
Conrad und dem Haus L.a D № 165 die mehrste Familie
des ältesten Hofes, sollen Hausen, und seyen Extinction, in
des Haus L.a D № 209. die mehrste Familie der tochter Maria
solle in des Haus L.a D № 105, und die Stelle der mehrsten
Fam: des Hofes Hs. Conrad, und wann diese verlohren, kommt
die mehrste Fam. der tochter Maria, zum Besitz des Hauses
L.a D № 209. und die mehrste Fam. des Hofes Leutzsch kommt in
des Haus L.a D № 105, und wann die mehrste Fam. der tochter
Maria ausgienge, so kommt die mehrste Fam. des Hofes Leutzsch
zur Bewohnung des Hauses L.a D. № 209, und die mehrste Fam.
des Hofes Hausen solle in des Haus L.a D. № 105, und so
weiter.

Auf diese Art sollen die Fam.
unserer Kinder, in beiden Häusern niemahls mehr der
ancienete succediren, die ältesten Fam. erhält das Haus auf
der Heid und besetzt darin den mehrsten Platz, und die andere
nemlich die zweite Fam: wohnet in dem Haus hinten der
Oelmühle, und besetzt darin den mehrsten Platz, die dritte
und folgende Fam. aber können nur abwechseln, wann die sich
nicht selbst unter einander zusammen thun, und dieses
gleichfalls ihren Nutzen an denen von beiden Häusern
selbigen Zinsen. Sonsten wollen wir unsere lieben Kinder
und ihren Descendenten nichts weiters haben, niemahls

stets zu lieben und soviel es möglich ist, bei einander wohnen zu bleiben, weil durch die genaue Freundschaft verbindung, ihre mutuelle Nutzen befördert wird, in was sämtlich bei diesem fidei commisso interessirt sind.

Wenn also ein jedesmaliger Besitzer des Gemächts, als: Zimmer, Saalbau, Hegetan, Gewölber oder Kegelbahn abgeben wollen, weil sie dieselbe vor sich selbsten nicht nützen können, so sollen sie ihren nächsten Anverwandten, dem billig allemal der Vorzug gehen, als denjenigen der dieses schönste Gemächt verlassen, wenn dieses erforderlich, so sollen die Fam: überschätzt so - wenn sie sich einstens hineinsetzt, wenn es nun von unsern Kranz des Rest hätte, in dem Besitzungen zu wohnen, durch abzugeben. Hätte aber dann Fürsorge zu machen bedacht seyn, weil sie verpflichtet sind Rath beizu können.

Sollte es endlich

5to) nach Gottes Fügung dessen sämtliche descendirende Leibeserben 5 Kinder ohne Testamente völlig und gänzlich ausgehen und erlöschen würden: so soll der lebende Besitzer desselben dem Rath und Gewalt haben, über vorbenannte beide Häuser und Hagen zu beschließen, was seinem Belieben zu disponiren.

Wie nun dieses alles unsere wahre Absicht und Meinung ist, welchen wir in allen Punkten zu befolgen anbefehlen, als haben wir Ihnen zu wissen zu machen Ihnen Verpflichtung diese vorstehende fidei Commissarische Setzung und Disposition und zwar in duplo, damit wovon ein Exemplar abhanden kommen sollte, ein zweites sich vorfinden möge, abgefaßt, in Hinsicht eines Kirchen. gestifteten Testaments - und Ihnen hiezu anbefehlen, Zeugen, wofür erst. u. nicht[illegible] unterschreiben, und mit unserm gewöhnl. Petschaft bedrucken.

So geschehen

So geschehen Frankfurt am Mayn den 11ten Juni 1783.

Henry Parker
als Syndicus
Curfürstlichen Canzley
gebohrner Fahnenstreit
als Zeugen

(L.S.) (43) Johann Martin Klotz als requirirter Zeuge
(L.S.) Otto Ernst Engelbrecht als requirirter Zeuge
(L.S.) Johann Daniel Göringer als requirirter Zeuge

Nachdem wir mit und denen requirirten sechsen Zeugen — c. s. Herr Remigius Conrad Fabricius Curfürstlich und Hessen-Homburgischen wirklichen Banquier, und Herr Chur Collegii Mitglied, und Herr Chur Pfalzbayerischer c. c. Curfürstlicher Canzley gebohrner Fahnenstreit, vorgestandener Rechts wegen ersucht worden, Ihrer Meinung und respective Aussagen beeidet zu geben, so ist solches sofort von einer dritten Seite in mein und sechs Herr Zeugen Gegenwart wirklich geschehen und hierauf beiderseits Attestata begehrt worden, welches hiermit gestiftermaßen attestiren.

Actum ut supra.

Johann Gottlieb Schultz.

(L.C.) Vorstehende Aussage und Eyd approbirt und immatriculirt Notarius.

Obschon wir nicht alle Tage von dieser Sache hören, so ist es uns doch geschehen, selbe damals durch Gottes Verhängniß, unsere Vermittelung in der Folge der Zeit, nicht so mit einander harmoniren, als wir es wünschen, so soll zwar Testis fidei Comis, wenigstens zwölf Personen, nach unserm aufgelegten dritten Fall, fort, ohnzweifelbarlich und stets gehalten werden, wenn aber ehrlose Leute, oder sogar gerichtliche Leibes Strafe nicht wohl unter einander sich verstehen können, so sollen unsere Zeugen nach der Anzeige der Herren, des Raths Fahnenstreit Jemand aus der Zahl L. D. N. 204. von den angezeigten Personen de f 37/500 im 26 Fall, in der nächstfolgenden Person, des

des Hauses sintze die Oblingmenge C. D. N°. 105 f. 15000
im 20ten Theil zu übergenommen, und wozu sie und seine ehelige
Familie zu berechtigen, und soll in dem Fall, wenn der Herr Baron
übrigen Herren ihre zeitem der Erbzinß, an benannten
Gute fortan zu haben, wollen oder die übrige unsere Kinder,
einer oder der andere dieser Linie, nicht zu diesen Conditionen
besitzen wollen, so sollen die nächstfolgende Herren und Agnaten
ehelige Leibes Erben, der Reihe nach dem Successions Recht,
einer oder der andere Theil zu obenbenannten Conditionen,
zu acceptiren, und sollen keine Agnaten zu denen jetzigen —
Lehenträgern, als die keine von unsere Kinder, oder Agnaten ehelige
Leibes Erben, einer oder der andere, und obige Condition —
übernehmen will. Wenn aber dieser Fall existirt, als dann
kann nun einer und der andere Theil an Agnaten, im fest —
möglichsten Grad übergehen, und unsere Kinder und Agnaten
ehelige Leibes Erben mögen der Theil unter einander theilen;
jedoch ist bei so einem Uebergang an Agnaten darauf zu sehen,
daß nach jedem Grad beiden Linien, nie weniger als das Recht
Repräsentation, auf einen gewis Quotam von diesem, zu best =
möglichsten Zins dem Stamm bleiben möge, damit diejenige
in der Familie, welche keine Lehenträgern haben, diese —
Capitalien gleich ausbezahlen, dadurch Lehenträgern bekommen
mögen, ihre Zinsen diese Lehen gleich entrichten zu können.
Thurnstein d. 19ten Juli 1743. Remy Banza
als Vatter
Catharina Lorenz
gebohrne Lehenträgerin
als Mutter —

Der in H. G. allegirte Vorbehalt, wegen der Theilungs Repartition
vom 22ten Merz 1746 fällt ganz weg, weilen die besagte Theilungs
Repartition meinem sich in Thumstein befindlichen Hof abgekauft
haben, gänzlich cassirt, und hingegen ein neuer d. 30ste Juli 1743
substituirt haben. d. 19ten Juli 1743 Remy Banza als Vatter
Catharina Lorenz, gebohrne
Lehenträgerin, als Mutter.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

172

20.4.1803

Da unsrem geliebten Bruder u. Vetter, Herrn Dietrich Bansa allhier, nebst dessen ehelichen Leibes-Erben, zufolg einer schriftlichen Übereinkunft unter Henry Bansa seel. Erben vom 25. Febr. 1800. u. einer dato von Herrn Henry Hebenstreit allhier, Namens unserer Bruder Herrn Joh: Gerhard Bansa in Genua, so dann von diesen beyden hiesigen Geschwistern Herrn Joh: Conrad Bansa, Frau Maria Dietrichs Wittib geb. Bansa; sowohl von gedacht unserem Bruder u. Vetter Herrn Dietrich Bansa, wie auch von und Endes unterschriebenen beyden Vormündern, über die von dem verstorbenen Bruder u. Vetter H. Doctor, Gerhard Bansa hinterlassene Kinder, unterschriebene Theilungs-Urkunden, so weit das Haus hinter der Schlimmauer Lit: D. N. 105. all auch das dabey befindliche Hof-Haus nebst Platz u. Schlimmen Garten zu dessen Übertheilung Anschlags-Summe von f 15000— im 20 f Fuß thut f 18000— im 24 f Fuß, zugefallen, u. von Herrn Dietrich Bansa dato übernommen worden sind; dagegen besagten Doctor Bansa seine Kinderen zusammen, das übrige Theil dieser Übernehmungs-Summa gehörig, so hat diesem zufolg, gedachter Herr Dietrich Bansa, und Endes unterschriebene, die Summa von Drey Tausend Acht Hundert Gulden im 24 f Fuß, dato baar abbezahlt, wir bestätigen demnach hiermit in bester Form Rechtens den richtigen Empfang gedachter f 3600— u. quittieren dasselben gänzlich hierüber im Namen unserer Pflegbefohlenen, Kraft unserer eigenhändigen Unterschrift u. beygedruckten Kayserl. Frankfurt am den 20. April 1803.

Joh: Conrad Bansa
Obrigkeitlich verordneter Mit Vormund
deren Doctor Bansa seel. Kinder

Henry Hebenstreit
Obrigkeitlich verordneter Mit Vormund
deren Doctor Bansa seel. Kinder

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

30. 4. 1803.
173

Da meinem geliebten Bruder Herrn Dietrich Bansa
zu Frankfurt am Mayn, und Ihnen ausliefern Eidams Erben,
laut einer gerichtlichen Übereinkunft vom 25 October 1802,
(davon ist die Copia am 22 Januari a.c. selbsten unterschrieben
haben) und einem Dato von meinem dazu gehörigen Gerichtsamt,
Ihrer Excellenz von Herrn Remy Hebenstreit, nomine meiner, wie auch
von Ihnen gegenwärtigen Vormünder, Herrn von meinem seel.
Bruder Herrn Doctor Gerhard Bansa sinterlassenen Kindern,
unterschriebenen Kauf Urkunde, betreff das sitzer der Pfarrmanner
gelegenen Eleins Haus L: D N: 105, als auch das dabey Ge-
hörige Wasch Haus nebst Eleins und Blumen-Garten, zum
Eleinlichen Anschlags Preis von f 15000 im 20 fl Fuß oder f 18000 im
24 fl Fuß, zugefallen, und von Demselben dato übernommen
worden sind, dagegen mir das Dritte Theil Ihres Übernehmungs
Preis Betrags mit f 3600 im 24 fl Fuß gebührt, so hat Ihnen zu
gedacht mein Bruder Herr Dietrich Bansa, mir diese Summa
von Dreytausend Sechshundert Gulden im 24 fl Fuß durch
meinen Bruder Herrn Johann Conrad Bansa ausgezahlen lassen,
ich bescheinige Dannach hiermit in bester Form Rechtlichen
Umfang gedachte f 3600, und quittire zugleich hierüber meinen
Bruder Herrn Dietrich Bansa, kraft meiner eigenhändigen
Unterschrift und beygedruckten Siegel. Gemacht d 30 April 1803.

Johann Gerhard Bansa

30.4.1803
124

Da meinem geliebten Bruder Herrn Dietrich Bansa allhier, nebst dessen geliebten Weibe Erben, zufolg einer gerichtlichen schriftlichen Übereinkunft vom 25. Febr. 1802. d. einer dato von Herrn Remy Hebenstreit allhier, Namens unsers Bruders Herrn Joh: Gerhard Bansa in Genua, so dann von diesen beyden hiesigen Gerichten, d. ihnen gutbefinden, wie auch von denen dergeitigen Vormündern derer von unserm verstorbenen Bruder H. Doctor Gerhard Bansa hinterlassenen Kindern, unterschriebenen Kaufs- Verkaufs, so wird das Haus hinter der Hellmundgasse Litt= D. N. 105. als auch das dabey befindliche Hofs Häuschen, nebst Platz d. Gemüs Garten, gegen Eberlichen darauf stehenden Brandschatz von f 15000— im 20 f Fuß oder f 18000— im 24 f Fuß, zugefallen, d. von demselben dato übernommen worden sind; dagegen mit der übrigen Theil dieses Übernahmungs Brandschatz, mit f 9600— im 24 f Fuß gutkommt, so sol diesem gemäß, gedacht unser Bruder, mir diese Summa von Neun Tausend Sechs Hundert Gulden im 24 f Fuß, dato baar ausbezahlt.

Ich bescheinige demnach hiermit im besten Form Rechtens, den richtigen Empfang gedachter f 9600— d. quittire gnädigst hierüber meinen Bruder Herrn Dietrich Bansa, Kraft meiner eigenhändigen Unterschrift d. beygedruckten Siegel

Frankfurt a/M den 30. april 1803.

H. Joh: Conrad Bansa

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

30. 4. 1803 175

4

Ich mein Bruder Herr Dietrich Barca
die von unsern sehl. Eltern herrührende, seiten
des Ostermann Mauz gelegene, mit Lit. D. № 105.
bezeichnete, und bis anhero von uns gemeinschaftl. besessene Be-
hausung samt den dabei befindlichen Hand- und
Blumengarten, zu dem von unsern sehl. Eltern
selbst angesetzten Preise von fl. 18000:— im 24 fl
Fuß für sich und seine Erben eigenthümlich übernom-
men hat, wie sie dasselbe unter dem heutigen
Tag und Jahr würdigestellen respective Abtheilungs-
und Abtretungs-Urkunde das mehrere
besagt; und demselben auf solche Weise ein Fünf-
tel Antheil meinem an diesen fl. 18000:— zu
½ tel gehörenden Antheil mit fl. 3600:— im 24 fl
Fuß heraus zu geben habe: so hat selbe Ich
unser Bruder Herr Johann Conrad Barca zur
Bezahlung dieser fl. 3600:— mir nicht nur
1/5 an seinem auf den heutigen Tag und
Stunde Herr Andreas Wieser zugehö-
rig, gegen der Abtheilung und Abtretungs-

Kloster üben gelegenen und mit Lit. J. N:248.
bezeichneten Behausung bestehenden Rest-Kaufschil-
lings-Kapital-Antheil von fl. 6000:- im 22/fl.
Fuß, die Hälfte mit fl. 3000:- im 22/fl Fuß oder
im 24/fl Fuß - - - - - - - - - fl. 3272:43.
ediert und übernehmen, sondern uns
2. an baarem Gelde bezahlt - - - - - 327:17.
also zusammen fl. 3600:-.
dessen ist dann nochmahliger meiner Frauen
Johann Conrad Banza über den gehabten und
richtigen Empfang sowohl das an mich edierten
Rest-Kaufschillings-Kapital-Antheil von fl. 3272:
43x in 24/fl Fuß als auch das mit fl. 327:17x
baar bezahlten Geldes, sodann als zugleich mit
mein Bruder Herr Dietrich Banza über den
gehabten und richtigen Empfang der mir obstan-
dermaßen schuldig gewesenen fl. 3600:-.
in 24/fl Fuß hiermit in bestens Form Rechtens
und mit aller rechtlichen Begebung der Behelfe
des Nicht-Empfangs quittiren, und mich wegen

dieser

dieses fl 3600:– völlig und dergestalt bezahlt
Zu erkennen, daß sie an meinen Bruder seeren
Dietrich Bansa und seine Erben dahselbe
nichts weiters zu fordern haben. Frankfurt
am Main den 30ten April 1803.

Maria Dieterichs Wittib
geb: Bansa

30. 4. 1803 177
Lit. D

Ich Endesunterschriebener Bürger und Banquier Herr Remy Bansa und dessen mündlich am 30ten Juny 1790. verstorbene Ehegattin Catharina, eine gebohrne Gebauhauer, in einer von ihnen beiden am 4ten Juny 1783. errichteten Disposition verordnet haben, daß ihre Häuser nemlich sowohl das auf der Zeil liegende und mit Lit. D. No. 209. bezeichnete und zum gemeinen Gut gehörende Haus als auch die beide Seiten des Schimmusirens liegende und mit Lit. D. No. 105. bezeichnete Häuser sammt den dazu gehörigen Hinter- und Nebengarten Fideicommiß-Häuser seyn und bei ihren Kindern und deren samtlichen Nachkommen stetshin und bis zur gänzlicher Erlöschung ihrer Descendenz Fideicommiß-Häuser verbleiben, und von denenselben auf die in gedachter Disposition vorgeschriebene Art und Weise benützt werden sollen; obgenannter Herr und Frau Bansa aber vermeinen anderen

Willensmeinung gewordene sind, und ihnen nach
sein neuerlichen Disposition vom 4ten Juny 1783.
nochstehende nähere Bestimmung Dero
Ordnung angehängt und beigefügt haben:

" Gleich wie man nicht alle Fälle von
" Ursprung genau bestimmen kann, so ist
" es auch hier geschehen, sollte dennoch
" durch Gottes Verhängniß in unserer Familie
" in der Folge der Zeit, nicht so mit mir,
" unsern Harmonien, als wir es wünschen,
" so soll zwar dieses Fideicommiß wenigstens
" zwölf Jahre, nach unserem erfolgten
" beiderseitigen Tod, ohnverbrüchlich
" und fest gehalten werden, wann aber
" alsdann unsere Kinder, oder deren
" ehliche Leibeserben, nicht wohl einig
" miteinander sich vertragen könnten,
" so sollen unsere Kinder nach der anlie-
" gende Nummer, das Haus sub
" das Haus auf der Zeil Lit. D. N=209
" von dem ruhigsten Theile

" fl 37500:— in 20 fl Fuß und dem nächst
" folgenden Namen, das Fuder der Pflug
" mühle Lit. D. № 105 à fl 15000:—
" in 20 fl Fuß zu übernehmen und für
" sich und seine ehelichen Familie zu be
" halten, und soll in dem Fall diesen
" Namen denen übrigen Namensleuten
" ratam das Entzogene an baarem Geld
" herauszahlen, wollten aber die ältesten
" unseren Kindern, sind aber das andere
" dieser Güter nicht zu dieser Condition
" behalten wollen, so sollen die nächst
" nachfolgenden Namen und denen ehelichen
" Leben, das Recht haben, nach dem
" Successions-Recht, sind aber der
" andern Güter zu obenbenannten Con
" ditionen zu erhalten, und sollen
" diese Namen zu diesen Gütern zu
" bringen, also die Namen unseren
" Kindern oder denen ehelichen Leibeserben

" sind oder der andern, auf obige Condition
" übernehmen will, wann aber diese Fall
" existiret, alsdann kann man sind mit
" der andern Land an Summa im höchst
" möglichsten Preis übernehmen und unsere
" Kinder und dann nachkommen leben mögen
" das Geld unter einander theilen, jedoch
" ist bei so einem Verkauf an Summa dero
" auf zu sehen, daß auf jedem dann beiden
" Häuser ein fest zu setzender Capitalfuß
" stillung auf eine gewisse Zeit mit versehen
" zu bestmöglichsten Zinsen, stehen bleiben
" möge, damit diejenige in der Familie, welche
" so keine Subsistenz haben, ihre Capitalien
" hier sicher anzulegen, dadurch Subsistenz
" bekommen mögen, eine Zeitlang ihr
" Geld sicher unter zu bringen.
" Frankfurt den 19ten July 1783.

Remy Banza
als Schatten
Catharina Banza, geb.
Bastian Ehemännin

Ad Mittam.

gehaben nach dem erfolgten Absterben der ob-
genannten Frau Catharina Banda ihre beider-
seitigen sechs Kinder und haben mit Ein-
stimmung ihres damahligen Vormundes
inzwischen nähmlich den 31ten October 1795 ver-
storbenen Bruders Herrn Doctor Gerhard Banda
für rathsam und nützlich erachtet, die vor-
stehende Verordnung ihres verstorbenen Ehe-
zu befolgen, und haben zu dem Ende die obbeschrie-
benen Gründe samt den dazu gehörigen Blumen-
und Kleingarten bis anhero in Gemeinschaft
beibehalten, solche verwirthet, und die davon
eingegangenen Zinsen nach Abzug aller mit
diesen Gründen somit zu bestreitenden Unkosten,
unter sich und die noch dem verst-
orbenen Herrn Doctor Banda nachgelassenen
Kinder zu fünf gleichen Theilen vertheilt.

Weil nun aber die in gedachter
Ordnung vom 19ten July 1783 auf zwanzig
Jahr bestimmte Zeit, als so
lange diese Gründe mit denen zubehörden

nach der obrigkeitlichen Vorschrift der Herr und der Frau Banera in Gemeinschaft verbleiben sollen, mit dem 30ten Juny 1802. nemlich von Todesfall der Frau Banera ganz erkannt – zu finden gegangen sind: so haben dann nachgelassenen Kinder und Erben, nemlich

a, Herr Johann Gerhard Banera sitzig gewesener Bürger und Handelsmann, dermalen aber in Genua domicilirend,

b, Herr Johann Conrad Banera, sitzig gewesener Bürger und Handelsmann, wie auch des Löbl. Bürgerlichen Collegii der Herren 51ger Mitglied,

c, Frau Maria Dieterichs, des sitzig verstorbenen Bürgers und Handelsmann Herr Johann Heinrich Dieterichs, nachgelassene Wittwe gebohrne Brucke,

d, Herr Dietrich Banera, Bürger und Handelsmann dasiger, und

e,

c.) Als nun dem manstarkenen Herrn Doctor
Gerhard Banera nachgelassene Kin-
der, und in denen Namen ihres Vor-
mundes, welche dermalen des obgedachten
Herrn Johann Conrad Banera und der
hiesigen Burger und Handelsmann,
wie auch des löbl. Burgerlichen Collegii
der Herren 57er Mitglied Herrn
Remy Hebenstreit sind,

zur Verfertigung alles künftigen Mißverstands,
nebst nachfolgender Uebereinkunft dieses
Hauses und Zubehörden wegen nachmals
gehabter verschiedener alterlichen Rechnung,
nunmehro am 19ten July 1783. unter sich ge-
troffen.

1.) Declarirt Herr Johann Gerhard Banera,
als der erste und älteste Mann, und in dessen
Namen sein Bevollmächtigter der obgedachte
Herr Remy Hebenstreit dessen Vollmacht
dieser Uebereinkunft unter № I. beigefügt
ist, hiermit und Kraft dieses das feste Band

№ I.

von den obbeschriebenen altherlichen Häusern und
Hofraithen zu behalten gewillt, und sich
anerbiet darauf für sich und seine ehelichen
Leibeserben sämmtlich und absonderlich, wie dann
dieselben schon in vorigen andern von ihm selbst
eigenhändig unterschriebenen Urkunden, nemlich
de dato Frankfurt am Mayn den 19ten
September 1801. und de dato Genua den 22ten
Januarii 1803. darauf Verzicht gethan hat,
welche beide Urkunden dieser Abtretungsakte
Nro II et III anbei Nro II et III. beigefügt sind.

2.) Uebernimmt Herr Johann Conrad Banza,
als der zweyte Theil sämmtlich für sich und seine
ehelichen Leibeserben das altherliche auf der
Zeil liegende, mit Lit. D. Nro 209. bezeichnete
und zum grünen Hof genannte Haus zu dem
von den Eltern angeschlagenen Preis von fl. 37500:
in 20 fl. Fuß oder fl. 46000: — in 24 fl. Fuß
welche Summe demselben für sich und seine ehelichen
Leibeserben von den sämmtlichen Geschwistern

und

und dem Vormündern der Doctor Gerhard Bene-
dictschen Kinder in Gemäßheit der abgemachten
und rechtlichen Verordnung zu dem Fall
von fl. 45000:– in Worten fünf und
vierzig tausend Gulden wirklich überlassen und übergeben wird; dagegen aber verspricht Herr
Johann Conrad Benedict nicht nur die obgemachte
gesetzliche rechtliche Verordnung vom 19ten
July 1783. wegen der von ihm übernommenen
Pflicht in allen Stücken gutwillig zu be-
folgen, sondern auch seinen ganz unerwachsenen
und ohne mit Namen genannten Geschwistern
wie auch den Kindern seines verstorbenen
Bruders Herrn Doctor Gerhard Benedict, welche
einen Stamm vorstellen, den einem jeden den
fünf Stämmen zu diesen 45000 fl. zu gleichen
gebührenden Antheil mit fl. 9000:– in
Worten fünf tausend Gulden durch Cedirung rechtmäs-
siger Capitalien theils durch baares
Geld so gleich bei Unterschreibung dieses

Uebereinkunft gegen einander besonderen Quittung zu bezahlen und herauszugeben.

3.) Declarirt die verwittibte Frau Maria Dietrichs, geborene Bauer, alldem dritten Theil, sie mit und Kraft dieses das sie die beide alldasige hinter das Pfleinmannmühl gelegene und mit Lit. D. No 105 bezeichnete Häuser samt dem dazu gehörigen Blumen- und Krautgarten nicht abtreten wolle, sondern renancirt darauf für sich und ihre Erben hiermit ausdrücklich.

4.) Uebernimmt Herr Dietrich Barsa alldem dritten Theil hiermit für sich und seine ehelichen Leibeserben die beide vorhin gedachte alldasige hinter das Pfleinmannmühl gelegene und mit Lit. D. No 105. bezeichnete Häuser samt dem dazu gehörigen Blumen- und Krautgarten zu dem von den Eltern angesetzten Theil von 15000 fl in 20 fl Fuß oder 18000 fl in 24 fl Fuß, welche sämtliche Posten aus dem Grund samtlichen Activ- und Passivmassa herrühren und dem Vor-

meins

Vormündern des Doktor Gerhard Brunschen Kinder und Verschrift der obenangezogenen alten Verordnung zu dem Preis von fl 18000. im 24 fl Fuß hinumit und Kraft dieses wirklich überlassen und übergeben worden; dagegen aber verspricht Herr Dietrich Banda nicht nur die obenangeführte alte Verordnung vom 19ten July 1783. wegen der von ihm übernommenen beiden Häusern und Höfen in allen Stücken getreulich zu erfüllen, sondern auch seinen Herrn Vormündern und allen mit Namen genannten Gesellschaften, die auf den Kinder Grund verstorbenen Herrn Doktor Gerhard Brunsen, dem einem jeden von diesen fl 18000:— zu 1/5tel gehörenden Antheil mit fl 3600:— in 24 fl Fuß halbjährlicher Zinsung nutznießlichen Kapitalien Antheil durch bares Geld sogleich bei Ausstellung dieser Verschreibung gegen einander jeden besonderen Quittung zu bezahlen und herauszugeben.

5.) Haben die mehrerwähnte Lamy Lancastrische Kinder
und Leben Erben unter sich aufgenommen und wird sonst
mit nachgesetzt, daß wenn ein gegenwärtiger noch
zukünftiger Grundbesitzer oder Grundbesitzer
weder Lamy Lancastrische Descendenz minderjährig
der andern obigen Häuser oder Güter nicht
mündig und ohne den Consens der übrigen vom
Leben gegangenen Lamy Lancastrischen Stämmen
zu contrahiren soll, kann und darf. Sollte jedoch
sonst oder sonst ein oder der andern Eigenthümer
obigen Häuser und Güter nicht mehr der übrigen
noch noch Haus und Garten behalten wollen;
so soll der nächstfolgende Stamm, welcher
Kinder von den Lamy Lancastrischen Häusern
und Gärten übernommen hat, oder zu übernehmen
Gelegenheit hatte, der Lust haben,
ein solches Haus und Garten zu obigen zu
festgesetzten Preis und Bedingung zu übernehmen. Wenn aber derjenige Lamy Lancastrische
Stamm, der noch keine Gelegenheit hatten,
oder an welchen der Anerbietag nicht noch

nicht

misst die Reihe gewesen, ein altväterliches Haus zu
übernehmen, da zuerst vacant werdende
Haus und Garten nach obigen altväterlichen Ver-
ordnung vom 19ten July 1783 nicht übernehmen
mögen wollten: so kann und soll alsdann ein sol-
ches altväterliches Haus und Garten der altväterlichen
Verordnung gemäß an einen fremden Person
zum bestmöglichsten Preis und mit Concurrenz
sämmtlichen Stämmen verkauft werden;
wobei jedoch der verkaufende Theil schuldig und
verbunden ist, dasjenige Geld, welches über
den Uebernehmungs-Preis bei dem Verkauf
fremd kommt, dann alsdann nach existirenden
dem Amt Hanauischen Stämmen z. wozu der
verkaufende Stamm gleichfalls zu rechnen ist
in gleichen Theilen zuzustellen. Da jedoch
6.) der Fall eintreffen kann, daß der eine oder
andere der gegenwärtigen Uebernehmer obi-
ges Hauses und Gartens, oder der etwa diesfallsige
Erbe oder sonst die Gebäulichkeiten obiges Hau-
ses zu benutzen für dienlich erachten, oder

oder zur Nothdurft seinen Hunger die Grundstücke
derselben zu versehen; oder uns an dem Ort, wo
Brunnen keine sind, ganz neue aufzusuchen,
für nöthig befunden würde: so soll zwar der Käu-
fer die damit verknüpfte Kosten zu bezahlen,
weil aber

7.) Durch Verwendung dieser Gebäulichkeiten
und Erbauung der alten Grundmauern, oder Errich-
tung ganz neuer an dem Ort wo keine stunden,
die Häuser in sich einen festen Werth erhalten,
und für Feuersgefahr besser gesichert sind,
und in jeden Betracht meliorirt werden: so ist
billich und zu begnehmigen, daß diejenige
nige über den Dreyßigsten Familien,
der ein solches auf vorstehende Weise melio-
rirt, das Jus übernehmen wird, schuldig und
bunden seye, seinem Vorgänger außer dem
obgedachten Uebernehmungspreis von respective
Fl 6000:— und Fl 18000:— noch seine ge-
hobte Baukosten, welche jedoch durch quittirte
Original-Rechnungen zu belegen sind, baar
zu vergüten und zu ersetzen; wie dann auch

8.)

8.) in dem vom bei No 6. gedachten Falle, wenn nemlich ein solches Haus an einen fremden Besitzer nach der Familie verkauft werden sollte, alle auf die oben beschriebene Meliorationen verwendete Kapitalien demjenigen der solche bezahlt hat, ebenfalls und zwar vorzüglich aus dem bei dem Verkauf über den Uebernahmungs-Preis gewonnenen Ueberschuß vergütet und bezahlt werden sollen.

9.) Alle andere Kapitalien hingegen, welche entweder auf die ordentliche Reparaturen und Unterhaltung dieser Häuser und Güter, oder zur Wiederherstellung derselben, wenn durch die Länge der Zeit, durch den Gebrauch, durch Zufälle und Unglücksfälle beschädigt worden ist, oder auf die Verschönerung dieser Häuser und Güter oder an dieselbe zum Vergnügen verwendet sind, sollen nicht vergütet werden, sondern fallen dem Eigenthümer derselben allein zur Last. Endlich und

10.) ist dieser einmal zu bemerken für nöthig erachtet worden, daß in dem allerhöchsten Befehle

Rasung vom 19ten July 1783. somit zwar gesagt
ist:

„Das in S.pr allegirte pasowo wegen der
„Theilungs Repartition vom 22ten Merz
„1780. fällt ganz weg, weilen die besagte
„Theilungs-Repartition, indemm sie die
„Umstände seithdemm gewaltig geändert hat,
„dan, gänzlich cassirt und hingegen
„dan vom 1ten July 1783 subrogirt
„haben. Dan 19ten July 1783.

Remy Banza
als Vormund
Catharina Banza
gebohrne Hebenstreit
als Mutter.

Da aber seit dem 19ten July 1783. bis zu dem am 30ten
Juny 1790. erfolgten Ableben der Frau Catha-
rina Banza gebohrne Hebenstreit aber-
malen viele Abänderungen in Ansehung alter abe-
gelaufter und neu angelaufter Capitalien
vorgefallen sind: so sind die damalen nach dem
Tode der gedachten Frau Catharina Banza
am Leben gewesene sämtliche 5 Kinder und
Erben mit gesammtem Einverständnisse

übrig

übereingekommen, von gedachtem Theilungs-
Repartitions-Schema vom 1ten July 1783. welches
zwar nicht existirt, wohl aber einig vom 1ten
July 1784. ganz zu abstrahiren und mit Aus-
nahme obgedachter allodialischen Häuser und Güter,
den ganzen allodialischen Nachlaß unter sich so zu
vertheilen, wie die darüber am 29ten April 1793.
zu allerseitiger Zufriedenheit verfaßte Theilung
uns stets vorgehabt hat.

Da nun alle Verschiedenheiten von den streitigen Zuthuns-Punkten wohl überlegt und nüchtern abgewogen, dadurch endlich und beschlossen worden ist, dieselben aus solche Art und Maße beizubehalten und zu erfüllen sind, wie damalen in Genua domicilirende Herr Johann Gerhard Banda alle vorhandene Punkte darüber in einer andern und hier unter Nro III beiliegenden Urkunde de dato Genua den 22ten Januarii 1803. genehmigt hat: so ist zu wahrer Urkundung alles dessen

die gegenwärtige Urkundsinstrument in fünf gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, und sowohl von dem Herrn Testirern als Executoren, dem Herrn Johann Conrad Banza über zugleich auch die über obern unter No. I. II et III aufgeführten Original-Beilagen zur Verwahrung und mit dem Vorbehalt daß ein jeder Interessent solche jedesmal innerhalb Sitzungen inspiciren und Abschrift

des

davon nehmen können, ausgestellet und ausgefertiget worden. So geschehen Frankfurt am Main den 30ten April 1803.

// Remy Rebenstreit im Nahmen und in Vollmacht seines Sohn Gerhard Bansa in Genua, als Überlasser sämtlich obiger Häuser und Gärten

// Joh: Conrad Bansa als Übernehmer obiger Häuser auf der Zeil, u. als Überlasser obiger Häuser nebst Gärten hinter der Schnurgasse

Maria Dieterichs Wittib. gebl. Bansa, als Übernehmerin sämtlicher obiger Häuser und Gärten

Dietrich Bansa, als Übernehmer obiger Häuser nebst Gärten hinter der Schnurgasse, und als Überlasser obiger Häuser auf der Zeil.

// Joh: Conrad Bansa als obrigkeitlich verordneter Mit-Vormund deren Doctor Bansaschen Kinder, in deren Nahmen die Überlassung obiger Häuser u. Gärten somit genehmigt u. unterschrieben

// Remy Rebenstreit als obrigkeitlich verordneter Mit-Vormund deren Doct. Bansaschen Kinder in deren Nahmen die Überlassung obiger Häuser u. Gärten somit genehmigt und unterschrieben wird. —

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

136

16.7 1819

Herrn C. Hoffmann d. Aelt. in Breslau

Posen den 16 July 1819

Unsern verbundenen Dank u. Wunsch Ihnen bey uns stets gesund zu sehen, u. recht lange Ihrem Hause

Das Haus kommt an Weihnachten

im Hauptbau

Der Keller wird vermiethet auf Bier ℔ 150 —

Laden im Gartenhaus Comptoir . . .

2 Parterre sind vermiethet — — ℔ 165 —

1ste Etage enthält 10 Zimmer Küche

& Gartenzimmer kommen in

Zukunft weiter ab an . . „ 300 —

2te Etage Mansard Wohnung „ 165 —

5 Zimmer 2 Keller

ist vermiethet

Neben Haus

Scheune ist Waarenhaus &

Stallung wird stallung vermiethet „ 50 —

1ste Stock 7 Zim. . . . „ 350 —

2te „ 7 Zim. & 1 Küche wird „ 300

vermuthlich mit ℔ 350 wird ab an

3te Etage 4 Zimmer Küche & Keller „ 120 —

vermiethet

℔ 2090 —

und Haus, Hof und Garten am Capital der 50/m ℔ 2

137
17.11.1824

Vorkaufsrecht Hagen

D 105
D 209

Unsere geliebter Herr Gevatter und respectiver Oheim, Herr Joh. Gerhard Bansa, in seinem Revers de dato Genua 1. October 1819 diejenige Verbindlichkeit, welche wir als dermalige Besitzer des Hauses L. D. N: 105 hinter der Schlimmauer und L. D. N: 209. auf der Zeil, gefolge eines Convention vom 30. April 1803, gegen ihn und seinen Geschwistern, bei einem dereinstigen etwaigen Verkauf dieses Hauses haben wollen und welche Litt. B. und folgenden recognoscirt:

"Dieses Haus so wie auf den Garten hinter der Schlimmauer nie anders eigenes Autho, „ritäts zu verkaufen, sondern im Fall wir solche nicht mehr behalten wollten, sie erst den „folgenden Remy Bansaischen Stämmen, die bisher unsere Obliegenheit gethan „hätten, sich mit Hausteuer zu versehen, zu offeriren, und wie diese wegen seiner desselben „sich zur Übernahme geneigt finden sollten, selbige an Freund käuflich zu überlassen, „hiernächst aber den Werth-Betrag der Kaufpreis-Post gegen die respective Übernahme „dieses von f 45000 à f 18000 in f 24 Sch. an sämtliche Remy Bansaische Stämme, „zu gleichen Raten zu verzinsen."

für billig und den jetzigen Zeit-Umständen nicht mehr angemessen, anerkannt und erklärt, auf Inhalt obenerwähnter Documentum vom 1. October 1819 auf dieses ihr zugestandenen Vorkaufsrecht für sich und ihre Erben förmlich Verzicht geleistet hat, so stehen wir nicht an diesem rechtlichen Verhalten zu folgen.

Wir erklären demnach feierlichst ebenfalls, in bester Form Rechtens für uns und unsere Erben, dass wir der, uns laut gedachter Übereinkunft vom 30. April 1803. ob liegenden Verbindlichkeit gegen einander, in Betreff der erwähnten Häuser und Gärten uns förmlich entbinden, und freimit freigelassen auf alle Ansprüche, die dem Einen oder Andern von uns, auf den dereinstigen Verkauf derselben erwachsen könnten, mit, sagen und gestehen lassen wollen, dasjenige von uns Geschwister mit seinem Hause und respective Garten, als dem alleinigen Vorkaufsrecht Eigenthümer festhalten und walten könne, ohne irgend eine diesfallsige Vergütung oder Schadloshaltung an den andern Theil, sie mag Namen haben wie sie wolle, jemals zu entrichten zu haben.

Zur Bestätigung dieses unsers gegenseitigen Verzichtes und unserer Verzichtleistung, haben wir Gegenwärtiges, in Duplo ausgefertigt, eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen Frankfurt a/M. d. 17ten November 1824.

Remy Bansa
Dietrich Bansas

Dietrich Bansa
Vorgemeldten
Maria Eyssen geborene Bansa
Remy Eyssen als ehelicher Beistand.

Kurz obenangeführten Gründen finden wir uns ebenfalls von der Unbilligkeit
dies

der Fortbestehung des gedachten Obligo in Betreff der verpfändeten Grundstücke, und Gärten überzeugt, so leistet Derselbe dazu meinerseits sein mit für mich und meine Erben bestes Wissen Rechtens auf jeden Anspruch wegen Übernahme oder Abwendung Vorzeigt Frankfurt a/m den 17ten Novemb: 1824.

Joh: Gerhard Bansa.

Daß sämtliche Interessenten sich zu dem Inhalt obstehender Urkunde bekannt, und dieselbe in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben und besiegelt haben, wird mit Pflichten, sub fide & sigillo notariali pflichtmäßig attestirt

Actum Frankfurt a/M den 17ten November 1824

Martin Heinrich Ludwig Hoffmann in Vertretung seines Vaters Frankfurt immatriculirter Notarius

Lahr 21/11

105
209

Mitglieder-Verzeichniß
pro 1894

I. V. 8. 143.

18. 3 1830
139

Das Haus, dem hiesigen Bürger und Handelsmann Herrn Johann Georg Roland in der hiesigen Christen Gemeinde Gasse gehörig, hinter der Schule, neben liegend, mit Lit. D. Nr. 105. bezeichnete Wohnhaus, by der Brand, versicherungs-Anstalt mit 20.000/ sage Zwanzig tausend Gulden ppi, beschrieben steht; wird hiermit bescheinigt.

Frankfurt den 18. März 1830.

Der Brandversicherung
J. G. Wenker,
Buchhalter

4.12.1838
140

Untern 4 December 1838 übernommene in Sachen Jenisgens Hypotheken Berichtigung zum Behufe des Transcriptions folgende Documente

Das Haus Litra D Nr. 105 betr.

1) Der Kaufcontract de dato vom 4 Decbr 1760
2) Quittung über f 1660 — betr.
3) Schriftliche Uebereinkunft de dato vom 30 April 1803 die Uebernahme & Uebergabe des Hauses betreffend
4) Quittungen über f 3600 sig. zur Abführung gekommene Zahlg
   a) an Johann Gerhard Bansa in Genua
   b) an Johann Conrad Bansa
   c) an Maria Dietrichs geb: Bansa
   d) an Dr. Gerhard Bansa respekt. bestanden und in dem Namen von den Vormündern quittirt Joh Conrad Bansa und Remy Hebenstreit quittirt
5) Immissions Schein von sich Stutz gemacht.

An den magistratum Stadt

1) Protocoll. und Zeug vom Stadt Kammerey.

2) Abfahrungs Schein

11. 1. 1839
761
30. 4.

Von Frau Peters-Bansa, Wohlgeb.
habe ich heute zum Behufs der
Transcription des Hauses Lit D.
No 105 folgende Originaldoku-
mente erhalten:

1/ Original Kaufbrief d. 4 Dec. 1760.
2/ Original Quittung ausgestellt
von Verkäufer d. dem. datum
über f 1000. —
3/ Quittung über abgetragenen Rest
Kaufschilling d. d. 13 Mai 1761. —
4/ Uebereinkunft zwischen den
Hr Remig. Bansa, die Häuser
D. 209. u. D. 105 betreff. d. d.
30 April 1803. nebst 4 dazu
gehör. Quittungen.
5/ Uebereinkunft vom 17 Nov. 1824
betreff

einiger Zeit auf die Adlerecken.
Hypothek des Hauses.
6/ Immissionsschein d. Frau Peters-
Baum in den Kapitalsprotokollen.

7/ Zahlungsschein d. Herr. Rechnei
Amt d.d. 11 Okt. 1791. Wasserleitungs
betreffend.
8/ Protokoll, Ausgang d. Kontrakturen
d.d. 31 Aug. 1838.

11 Januar 1839.

Scharff

Untern 30 April 1839

Herr Dr. Schaff nimmt die Transcriptions Beylagen

folgende Urkunden Documente ad acta

1) Das Original Heurathsbrief v. 4 Febr 1760

2) 4 Original Quittungen Empfang auf die Heirathsgut

von Johann Jost Ad Hch K Banno gehörigen Antheil

Einkünfte wegen dem Hause D 209 L D 105

de date v. 30 April 1805

3) Auf Original Untersuchungs v. 17 Nov: 1824

wegen einigen Zehn auf das Fidei commis

Eigenthum des Hauses

4) Principium Schein wegen Heirath

Wohlgeboren

Herrn Peters-Barth.

Hier.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

143
19.4.1839

№ 236.

Der auf dem Weinmarkt stehenden, mit № 6. bezeichneten Messladen, welcher zufolge Grundbuchs pfleglich Zehnei-Grund d. 11. Oct. 1791. dem Johann Dietrich Hansa, Bürger und Handelsmann, und seinen ehelichen, Königlich Hansischen Vorstands, zugetheilt worden ist, wurde Vormerkens halber in Transcriptions-Buche zugeschrieben.

Frankfurt, den 19. April 1839.

Transcriptions-Behörde.

Dr. Heussenstam.

№ 237.

Der vorbeschriebene Messladen № 6. auf dem Weinmarkt, ist der dem Marie Peters, geb. Lemke, hinterlassenen Ehegemahl, als einem Theile, dem vorgenannten Johann Dietrich Hansa verkauft, - wurde im Transcriptions-Buche zugeschrieben. - Frankfurt, den 19. April 1839.

Transcriptions-Behörde.

Dr. Heussenstam.

2.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

166
26.4.1839

Ew. Wohlgeboren

hier ist ein Bericht die gestohlenen Zeichnungen des Herrn Schnaase betreffend mitzutheilen, indem ich die beigefügten Urkunden deshalb überflüssig halte, so bemerke ich ergebenst.

Ew. Wohlgeboren
ergebenster Diener

26 April 1839. Hotho

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Arch 1839
146

J. M.

ℓ 16000.- werden als erster Pfandbrief Kapital auf einen dem hiesigen Bürger und Handelsmann Herrn Georg Peters und dessen Ehegattin gebornen Bansa zugehörige - hinter der Pfarrmauer belegene mit L.a D N.o 105 bezeichnete Behausung gehört.

Diese Behausung welche von dem Grosvater auf den verstorbenen Vater des Herrn Peters übergegangen und von letzterm geerbt wurde, besteht aus zwey Abtheilungen und einem dazu gehörenden grossen Garten, wovon ein Theil früher als Schiessgarten diente. Die Gebäulichkeiten stehen laut Taxe vom 18 März 1830 mit ℓ 20000.- im hiesigen Brand Assecuranz verzeichnet, könnten aber ungleich höher daselbst eingeschrieben werden, indem der Eigenthümer erst kürzlich eine Prämie von ℓ 12000.- für Mau Leute und Verbesserung in dieselbe verwandte.

Der reale Werth dieser Behausung, deren Fronte auf die Strasse zu 150 Füsse beträgt, kann mit Einschluss des dazu gehörenden 1½ Morgen grossen Gartens, auf ℓ 50,000.- mindestens angeschlagen werden.

Demnächst wird hierdurch dass fernere diese Güter wegen die Glieder der Bansaschen Familienglieder im Falle Verrufs bestimmt, wovon denselben bey einem vorhandenen Verkaufs der Vorzug eingeräumt war, diese Eigenthümer und die dem Besitzer zu zahlende Prämie von ℓ 18000.- † übernehmen zu können, im welchen Falle Verrauf aber von sämtlichen Bansaschen Familien Glieder,

† nebst Vergütung der laufenden verwandten Prämien

mit einziger Ausnahme des unter Curatel und in seinen Besitzungen, ledigen seinen Distrikt Banda, namentlich Dubondi

vorgestellt wurde.

Frankfurt a/M. im August 1839.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main